

## **PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

für den

**Sechsstreifigen Ausbau  
des Streckenabschnittes der A 45  
zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach  
in den Gemarkungen Dillenburg und Niederscheld  
der Stadt Dillenburg**

von Betr.-km 135,415 bis 139,195  
(entspricht Bau-km 0+000 bis 3+780)

vom

25.05.2020

VI 1a-E-061-k-04#2.190



# Inhaltsverzeichnis

zum

## Planfeststellungsbeschluss

für den

### **Sechsstreifigen Ausbau des Streckenabschnittes der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach in den Gemarkungen Dillenburg und Niederscheld der Stadt Dillenburg**

**von Betr.-km 135,415 bis 139,195  
(entspricht Bau-km 0+000 bis 3+780)**

VI 1a-E-061-k-04#2.190

vom

25.05.2020

Nummer	Inhalt	Seite
A.	Verfügender Teil	1
I.	Planfeststellung	1
1.	Planfestgestellte Planunterlagen	2
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	4
II.	Teiländerung der Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Talbrücke Lützelbach vom 17.12.2012	7
III.	Teiländerung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ersatzneubau der Talbrücke Marbach vom 12.02.2014	7
		...

IV.	Wasserrechtliche Entscheidungen	8
1.	Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser	8
2.	Befristete Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Dill	9
3.	Befristete Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser	9
V.	Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	11
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	11
1.1	Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft	11
1.2	Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen	11
2.	Forstrechtliche Genehmigung	12
2.1	Rodungsgenehmigung	12
2.2	Aufforstungsgenehmigung	12
3.	Straßenrechtliche Entscheidung	12
VI.	Nebenbestimmungen, Auflagen	13
1.	Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopschutz, Artenschutz	13
2.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	15
3.	Forst	16
4.	Archäologie	16
5.	Bodenschutz	16
6.	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	17
7.	Luftreinhaltung	18

8.	Lärmschutz	18
VII.	Zusagen	20
1.	Energienetz Mitte GmbH, Dillenburg	20
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen	21
4.	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises	21
VIII.	Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen	22
B.	Verfahrensablauf	23
I.	Antragsgegenstand	23
II.	Antragsbegründung	24
III.	Vorhergehende Planungsstufen	24
IV.	Anhörungsverfahren	25
1.	Antrag	25
2.	Hauptverfahren	25
2.1	Auslegung der Antragsunterlagen	25
2.2	Beteiligung von Behörden und Stellen	26
2.3	Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen	28
2.4	Einwendungen und Stellungnahmen	28
2.5	Erörterungstermin	29
2.6	Vorlagebericht	29
3.	1. Planänderung	29
3.1	Auslegung der Planänderungsunterlagen	30

3.2	Beteiligung von Behörden und Stellen sowie der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen	31
3.3	Einwendungen und Stellungnahmen	31
3.4	Erörterungstermin	32
4.	2. Planänderung	32
4.1	Auslegung der Planänderungsunterlagen	33
4.2	Beteiligung von Behörden und Stellen	33
4.3	Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen	34
4.4	Einwendungen und Stellungnahmen	34
4.5	Erörterungstermin	34
V.	Umweltverträglichkeitsprüfung	35
C.	Entscheidungsgründe	36
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	36
1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	36
2.	Zuständigkeit	36
3.	Anhörung	36
4.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	38
5.	Umweltverträglichkeitsprüfung	38
5.1	Verfahren	38
5.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	40
5.2.1	Schutzgut Mensch	40
5.2.2	Schutzgut Tiere	40
5.2.3	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	41

5.2.4	Schutzgut Fläche	41
5.2.5	Schutzgut Boden	42
5.2.6	Schutzgut Wasser	42
5.2.7	Schutzgut Klima	43
5.2.8	Schutzgut Luft	43
5.2.9	Schutzgut Landschaft	43
5.2.10	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	43
5.2.11	Wechselwirkungen	44
5.2.12	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	44
5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	45
II.	Materiell-rechtliche Bewertung	48
1.	Planrechtfertigung	48
2.	Alternativenprüfung	48
3.	Wasserrechtliche Entscheidungen	49
3.1	Entwässerungsplanung	49
3.2	Erlaubnisse zum Einleiten von Niederschlagswasser aus Außenbereich	51
3.3	Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von Fahrbahnflächen	52
3.4	Erlaubnis zur Einleitung in Grundwasser/Versickerung	53
3.5	Befristete Einleiterlaubnis für das Einzugsgebiet 1	53
3.6	Befristete Erlaubnis zur Versickerung	55
4.	Naturschutz und Landschaftspflege	56
4.1	FFH-Recht	56

4.2	Artenschutz	57
4.2.1	Bestandserfassung	57
4.2.2	Maßnahmenplanung	59
4.2.3	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	60
4.3	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	63
4.3.1	Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung	64
4.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	65
4.3.3	Kompensationsmaßnahmen	67
4.3.4	Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG	69
5.	Forstrechtliche Genehmigungen	70
6.	Straßenrechtliche Entscheidung	71
7.	Archäologie	72
8.	Bodenschutz	72
9.	Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung	72
10.	Immissionsschutz	73
10.1	Luftschadstoffe	73
10.2	Lärmschutz	75
10.2.1	Rechtsgrundlagen	75
10.2.2	Straße, Verkehr und Bebauung	76
10.2.3	Lärberechnung	77
10.2.4	Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen	78
10.2.5	Lärmschutzmaßnahmen	79



10.2.5.1	Lärmschutz entlang der einzelnen Wohngebiete	81
	Wohngebiet Am Köppel	81
	Wohngebiet Vogelstange	82
	Wohngebiet Hof-Feldbach	83
10.2.5.2	Offenporiger Asphalt	84
10.2.6	Baulärm	85
11.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	85
12.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	86
13.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	86
13.1	Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH	86
13.2	Stellungnahme des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie	87
13.3	Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	91
13.4	Stellungnahme von Hessen Forst, Forstamt Herborn	92
13.5	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 51.1 Landwirtschaft	92
13.6	Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (HessenArchäologie)	93
13.7	Stellungnahme von Hessen Mobil, Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung	93
13.8	Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Gießen	94
13.9	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV Umwelt	94
13.10	Stellungnahme der Stadt Dillenburg	99

13.11	Stellungnahme des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises	99
13.12	Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I und Dez. 53.3 Schutzgebiete	100
13.13	Weitere Behörden und Stellen	101
14.	Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine und weiterer Verbände	102
15.	Einwendungen nicht grundstücksbetroffener Privater	102
15.1	Die Beteiligten	102
15.2	Die Beteiligte	104
	Die Beteiligte wandte sich mit Schreiben vom 17.07.2017 mit ihren Einwendungen an die Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen.	104
D.	Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	106
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	108

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Planfestgestellte Unterlagen	2
Tabelle 2:	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	5
Tabelle 3:	Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV	75

# PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

VI 1a-E-061-k-04#2.190

vom

25.05.2020

## Entscheidung

### A. Verfügender Teil

#### I. Planfeststellung

Der Plan für den

**sechsstreifigen Ausbau des Streckenabschnittes der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach in den Gemarkungen Dillenburg und Niederscheld der Stadt Dillenburg von Betr.-km 135,415 bis 139,195 (entspricht Bau-km 0+000 bis 3+780), ausgenommen der Streckenabschnitte von Betr.-km 136,115 bis 136,865 (entspricht Bau-km 0+700 bis 1+450) und von Betr.-km 138,315 bis 138,765 (entspricht Bau-km 2+900 bis 3+350), aber einschließlich der Lärmschutzwand am westlichen Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Hanau von Bau-km 0+760 bis 0+898 und der Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Dortmund von Bau-km 1+280 bis 1+450 sowie einschließlich der Folgemaßnahmen und der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), gemäß den unter A.I.1 und A.I.2 aufgeführten Unterlagen mit den sich aus den

Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1. Planfestgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

**Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Maßstab 1:</u>	<u>aufgestellt / geändert am</u>
2	Übersichtskarte	100.000	01.2017
3	Übersichtslageplan	25.000	18.04.2017
4	Übersichtshöhenplan	25.000/2.500	18.04.2017
5.0a	Lageplanübersicht	5.000	11.06.2018
5.1	Lageplan Bau-km 0+000 bis 0+640	1.000	18.04.2017
5.2a	Lageplan Bau-km 0+640 bis 1+500	1.000	11.06.2018
5.3a	Lageplan Bau-km 1+500 bis 2+740	1.000	11.06.2018
5.4a	Lageplan Bau-km 2+740 bis 3+500	1.000	11.06.2018
5.5	Lageplan Bau-km 3+500 bis 3+780	1.000	18.04.2017
6.1	Höhenplan Bau-km 0+000 bis 0+640	1.000/100	18.04.2017
6.2	Höhenplan Bau-km 0+640 bis 1+500	1.000/100	18.04.2017
6.3a	Höhenplan Bau-km 1+500 bis 2+740	1.000/100	11.06.2018
6.4a	Höhenplan Bau-km 2+740 bis 3+450	1.000/100	11.06.2018
6.5	Höhenplan Bau-km 3+450 bis 3+780	1.000/100	18.04.2017
7.1a	Lageplane der Immissionsschutzmaßnahmen (Bereich Am Köppel)	2.000	11.06.2018
7.2b	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Bereich Vogelstange)	2.000	13.03.2019
7.3a	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (Bereich Hof-Feldbach)	2.000	11.06.2018

8.1	Übersichtslageplan Entwässerung	5.000	18.04.2017
8.2	Lageplan RRB 3	250	18.04.2017
8.3	Längsschnitt RRB 3	250	18.04.2017
8.4	Querschnitt RRB 3	250	18.04.2017
9.1	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen	5.000	18.04.2017
9.2.1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	18.04.2017
9.2.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	18.04.2017
9.2.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	18.04.2017
9.2.4	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	18.04.2017
9.2.5	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1.000	18.04.2017
9.2.6	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ökokontogebiet Hohe Warte II)	1.000	18.04.2017
9.2.7	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ersatzaufforstungsfläche Uckersdorf)	1.000	18.04.2017
9.3	Maßnahmenblätter (1 Titelblatt, 34 Seiten)	-	18.04.2017
10.1.1	Grunderwerbsplan	1.000	18.04.2017
10.1.2	Grunderwerbsplan	1.000	18.04.2017
10.1.3	Grunderwerbsplan	1.000	18.04.2017
10.1.4	Grunderwerbsplan	1.000	18.04.2017
10.1.5	Grunderwerbsplan	1.000	18.04.2017
10.2	Grunderwerbsverzeichnis (1 Titelblatt, 3 Seiten einschl. Abkürzungsverzeichnis)	-	18.04.2017
11a	Regelungsverzeichnis (1 Titelblatt, 22 Seiten)	-	11.06.2018

14.1a	Regelquerschnitt 1	50	11.06.2018
14.2a	Regelquerschnitt 2	50	11.06.2018
14.3	Regelquerschnitt 3	50	18.04.2017
14.4	Regelquerschnitt 4	50	18.04.2017
16.1.1	Lageplan BE-Flächen und Oberboden- lager 1. BA - FR Dortmund	1.000	18.04.2017
16.1.2	Lageplan BE-Flächen und Oberboden- lager 2. BA - FR Gießen	1.000	18.04.2017
16.2.1a	Leitungslageplan Bau-km 0+000 bis 0+640	1.000	11.06.2018
16.2.2	Leitungslageplan Bau-km 0+640 bis 1+500	1.000	18.04.2017
16.2.3a	Leitungslageplan Bau-km 1+500 bis 2+740	1.000	11.06.2018
16.2.4a	Leitungslageplan Bau-km 2+740 bis 3+500	1.000	11.06.2018
16.2.5	Leitungslageplan Bau-km 3+500 bis 3+780	1.000	18.04.2017
17.2.2c	Schalltechnische Untersuchungen – Berechnungen (106 Seiten)	-	11.06.2018
19.1.1	Waldbilanz Plan	2.000	18.04.2017
19.1.2	Waldbilanz Plan	2.000	18.04.2017
19.1.3	Waldbilanz Plan	2.000	18.04.2017

## 2. Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Folgende nachrichtlich planfestgestellte Planunterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

**Tabelle 2: Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen**

Unterlage Nr.	Bezeichnung, Hinweise	Maßstab 1:	aufgestellt / geändert am
1a	Erläuterungsbericht (1 Titelblatt, 57 Seiten einschl. Inhaltsverzeichnis)	-	17.04.2018
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (1 Titel- blatt, 5 Seiten)	-	18.04.2017
14.1.1a	Belastungsklassenermittlung (1 Titel- blatt, 2 Seiten)	-	11.06.2018
17.1a	Erläuterungen zu den luftschadstoff- technischen Untersuchungen (1 Titel- blatt, 11 Seiten Erläuterungen einschl. Inhaltsverzeichnis, 9 Seiten Berech- nungen)	-	11.06.2018
17.2.1b	Erläuterungen der schalltechnischen Untersuchungen (1 Titelblatt, 22 Sei- ten Text einschl. Inhaltsverzeichnis)	-	13.03.2019
18.1	Wassertechnische Untersuchungen (1 Titelblatt, 11 Seiten Erläuterungen einschl. Inhaltsverzeichnis, 28 Seiten Anlagen)	-	18.04.2017
18.2	Bewertung nach WRRL (1 Titelblatt, 10 Seiten, 3 Pläne Anlagen)	-	18.04.2017
19.1a	Erläuterungsbericht zum LBP (1 Titel- blatt, 1 Vorblatt, 177 Seiten einschl. Inhalts-, Anlagen-, Tabellen-, Abbil- dungs-, Anhangs- und Karten- und Li- teraturverzeichnis)	-	11.06.2018

19.1	Maßnahmenverzeichnis Gegenüber-	-	18.04.2017
Anh. 1	stellung (1 Titelblatt, 1 Seite)		
19.1	Artenschutzbeitrag (1 Titelseite, 1	-	18.04.2017
Anh. 2	Vorblatt, 79 Seiten einschl. Inhaltsver-		
	zeichnis und artspezifische Prüfproto-		
	kolle)		
19.1	Waldflächenbilanz (1 Titelblatt, 9 Sei-	-	18.04.2017
Anh. 3	ten Text)		
19.2.1	Bestands- und Konfliktplan	1.000	18.04.2017
19.2.2	Bestands- und Konfliktplan	1.000	18.04.2017
19.2.3	Bestands- und Konfliktplan	1.000	18.04.2017
19.2.4	Bestands- und Konfliktplan	1.000	18.04.2017
19.2.5	Bestands- und Konfliktplan	1.000	18.04.2017
19.4a	FFH-Vorprüfung zu DE-5215-306 „Dill	-	11.06.2018
	bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ (1 Ti-		
	telblatt, 1 Seite Inhaltsverzeichnis, 14		
	Seiten einschl. Literatur- und Quellen-		
	verzeichnis)		
19.5a	UVP-Bericht nach § 16 UVPG (1 Ti-	-	11.06.2018
	telseite, 29 Seiten Text einschl. Litera-		
	turverzeichnis)		
21.1	Flora-Fauna-Gutachten (1 Titelseite,	-	06.12.2012
	157 Seiten einschl. Inhaltsverzeichnis,		
	Anhängen und Kartenverzeichnis)		
21.1.1	Bestandskarte Flora und Fauna	1.000	11.12.2012
21.1.2	Bestandskarte Flora und Fauna	1.000	11.12.2012
21.2.1	Bewertungskarte Fundorte bemer-	1.000	11.12.2012
	kenswerter Arten		
21.2.2	Bewertungskarte Fundorte bemer-	1.000	11.12.2012
	kenswerter Arten		
21.3.1	Gesamtbewertung der Biotopflächen	1.000	11.12.2012
21.3.2	Gesamtbewertung der Biotopflächen	1.000	11.12.2012
21.4a	Fortschreibung der Verkehrsuntersu-	-	01.2018
	chungen – Teilbericht: Sechsstreifiger		
	Ausbau der A 45 (Lgr. HE/NW – AK		
	Gambach) (1 Titelblatt, 52 Seiten ein-		



schl. Vorblättern und Inhaltsverzeichnissen) mit

- Anh. A 1: Bilder (Auszug: 1 Titelblatt, 4 Bilder)
- Anh. B-3: Kennwerte nach RLS, Prognose-Planfall P1-2 (Auszug: 1 Titelblatt, 1 Seite)

## **II. Teiländerung der Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Talbrücke Lützelbach vom 17.12.2012**

Die Plangenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17.12.2012 für den Ersatzneubau der Talbrücke Lützelbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Dortmund-Gießen) von Bau-km 2+800 bis 3+450 (entspricht Betr.-km 138,215 bis 138,865), Az. VI 1-A-61-k-04#(2.134), wird für den Streckenabschnitt von Bau-km 2+800 bis 2+900 durch die vorliegende Planfeststellung überplant.

## **III. Teiländerung des Planfeststellungsbeschlusses für den Ersatzneubau der Talbrücke Marbach vom 12.02.2014**

Der Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 12.02.2014 für den Ersatzneubau der Talbrücke Marbach im Zuge der Bundesautobahn A 45 (Dortmund-Gießen-Aschaffenburg) zwischen den Autobahnanschlussstellen Dillenburg und Herborn-West von Bau-km 0+700 bis 1+450 (entspricht Betr.-km 136,115 bis 136,865), Az: VI 1-A-61-k-04#(2.141), wird für den Bereich der Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Dortmund von Bau-km 1+280 bis 1+450 und für den Bereich des westlichen Fahrbahnrandes in Fahrtrichtung Hanau von Bau-km 0+760 bis 0+898 durch die vorliegende Planfeststellung überplant.

#### **IV. Wasserrechtliche Entscheidungen**

##### **1. Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser**

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von Straßen- und von Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen einzuleiten:

1. von den Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen in dem Bereich von Bau-km 1+825 bis 2+170 (Einzugsgebiet 3.1) mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 66 l/s und von den Außenbereichsflächen bei der PWC-Anlage Gaulskopf (Einzugsgebiet 3.5) mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 25 l/s in den vorhandenen Gräben (Gewässer III. Ordnung) der Bundesautobahn A 45 in der Gemarkung Dillenburg, Flur 36, Flurstück 9/7 (UTM-Koordinaten der Einleitstelle: 32449304.0; 5619571.0),
2. von den befestigten Straßenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 1+825 bis 2+985 (Einzugsgebiet 3.4) über das Regenrückhaltebecken RRB 3 mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von 100 l/s und von den Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen in dem Bereich von Bau-km 2+500 bis 2+985 (Einzugsgebiet 3.3) mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 93 l/s in den vorhandenen Gräben (Gewässer III. Ordnung) der Bundesautobahn A 45 in der Gemarkung Dillenburg, Flur 35, Flurstück 3 (UTM-Koordinaten der Einleitstelle: 32449347.9; 5619282.0),
3. von den befestigten Straßenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 2+168 bis 2+704 (Einzugsgebiet 3.2) auf der in diesem Bereich östlich der Fahrbahn angrenzenden Böschungsfläche in das Grundwasser.

## 2. Befristete Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in die Dill

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG die widerrufliche und bis zur Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens bei der Anschlussstelle Dillenburg (RRB 2 im Planungsabschnitt Talbrücke Sechshelden) befristete Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen und den Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+895 (Einzugsgebiet 1) gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen über Regenwasserleitungen und die vorhandenen Sammelkanäle mit einer ungedrosselten Niederschlagswassermenge von 538 l/s in die Dill beim Mündungspunkt des Bickelbaches (an der Gemarkungsgrenze der Städte Haiger und Dillenburg; UTM-Koordinaten der Einleitestelle: 32448275.9; 5621707.9) einzuleiten:

## 3. Befristete Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 3 WHG die widerrufliche und bis zur Inbetriebnahme des Entwässerungssystems des südlich angrenzenden Ausbauabschnitts der A 45 befristete Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen und den Bankett-, Böschungs- und Muldenflächen der Bundesautobahn A 45 in dem Bereich von Bau-km 3+580 bis 3+780 (Einzugsgebiet 5) gesammelt abfließende Niederschlagswasser in der Versickerungsmulde im Bannwald östlich der A 45 außerhalb des Plangebietes (UTM-Koordinaten der Versickerungsmulde: 32450084,9; 5618099,9) in das Grundwasser einzuleiten.

### Nebenbestimmungen:

1. Das Regenrückhaltebecken ist so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass die Rückhaltung von absetzbaren und schwimmfähigen Stoffen

wirksam gewährleistet wird. Auch die Funktionsfähigkeit der Zu- und Ableitungen ist sicherzustellen.

2. Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung von wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffen in ein Gewässer bei Schadensfällen, z.B. Kfz-Unfällen, wirksam verhindert bzw. unterbunden wird. Hierfür sind an geeigneten Stellen Absperreinrichtungen vorzusehen.
3. Sämtliche durch Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogene Gewässerteile (Böschungen, Vorländer, Randstreifen, Unterhaltungswege) sowie der bei Volleinstau überflutete Bereich sind nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß wiederherzustellen. Insbesondere dürfen keine ungeplanten Erhöhungen oder Vertiefungen gegenüber dem ursprünglich vorhandenen Geländeniveau verbleiben.
4. Es ist Sorge zu tragen, dass alle Betriebseinrichtungen ihren Zweck und Funktion erfüllen. Die ordnungsgemäßen Abflussverhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Rohrleitungen sind zu gewährleisten. Hierbei sind insbesondere die von den Herstellern vorgegebenen Überprüfungshäufigkeiten zu beachten.
5. Die regelmäßige betriebliche Überwachung und deren Dokumentation hat gemäß der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
6. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, jegliche Störung an den Abwasseranlagen unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wesentliche Störungen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen sind mit ihr abzustimmen.
7. Die Gewässerbenutzung und die dazu erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Überwachung durch die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises gemäß § 100 WHG und § 63 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366). Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen bestimmt die untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen der Wasseraufsicht ist den Vertretern der Wasserbehörde jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren, um örtliche Überprüfungen vorzunehmen. Erforderliche Hilfeleistungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

8. Jede Änderung der Benutzung oder der Abwasseranlagen ist der unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises anzuzeigen und bedarf ggf. einer Änderung oder Ergänzung dieser Erlaubnis.

## **V. Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen**

Die Planfeststellung ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

### 1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

#### 1.1 Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), wird gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 17 ff. FStrG und § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

#### 1.2 Zulassung einer Ausnahme von Verboten von Handlungen in gesetzlich geschützten Biotopen

Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope

- Gebüsche trockenwarmer Standorte (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) und
- Offene Felsbildungen (§ 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG)

wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen.

## 2. Forstrechtliche Genehmigung

### 2.1 Rodungsgenehmigung

Die Genehmigung für die Rodung des Waldes (s. Pläne Waldbilanz, planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1, Anhang 3.1, 3.2 und 3.3) wird gemäß § 12 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juli 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 160) i. V. m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75), erteilt.

### 2.2 Aufforstungsgenehmigung

Die Genehmigung für die teilweise Aufforstung in der Gemarkung Uckersdorf der Stadt Herborn, Flur 21, Flst. 39 auf einer Fläche von 1,265 ha (s. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Ersatzaufforstungsfläche Uckersdorf, planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 9.2.7) wird gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG erteilt.

## 3. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 17 i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 6a Satz 1 FStrG gelten die verbreiterten Straßenteile (in Fahrtrichtung Hanau der dritte Fahrstreifen) der Bundesautobahn A 45 von Bau-km 0+000 bis 3+780 (entspricht von Betr.-km 135,415 bis 139,195), ausgenommen der Streckenabschnitte von Betr.-km 136,115 bis 136,865 (entspricht Bau-km 0+700 bis 1+450) und von Betr.-km 138,315 bis 138,765 (entspricht Bau-km 2+900 bis 3+350), als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet, jeweils mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG) und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird.

## VI. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

### 1. Naturschutz und Landschaftspflege, Biotopschutz, Artenschutz

1. Die in den Planunterlagen dargestellten Baumaßnahmen einschließlich der Baustelleneinrichtung sind als maximal zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft zu betrachten. Ergeben sich im Rahmen der Bauausführung weitere Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs, sind diese umzusetzen. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die beanspruchten Flächen umgehend wieder in ihren ursprünglichen bzw. ihren geplanten Zustand zu versetzen.
2. Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten ist der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
3. Die Ausführungsplanung zu den im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.
4. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V 1-V 4, G 1-G 3, A 1-A 7<sub>cef</sub>) vorzusehen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landschaftspflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder vergleichbarer Fachrichtungen ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen (Dez. 53.1., Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar) vor Baubeginn zu benennen. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen zu Beginn naturschutzfachlich relevanter Maßnahmen täglich, im Übrigen mindestens einmal monatlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Sie hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die Bauüberwachung sicherzustellen. Die Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter. Im Falle eines drohenden Verstoßes gegen umweltschützende Vorschriften oder Nebenbestimmungen ist

die Umweltbaubegleitung gegenüber dem baudurchführenden Unternehmen weisungsbefugt. Die Tätigkeit der Umweltbaubegleitung sowie die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen sind wöchentlich bzw. jeweils nach Begehung (wenn die Begehungen seltener als wöchentlich erfolgen) durch einen Bericht zu dokumentieren und der oberen Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 53.1) vorzulegen.

5. Die Baufeldfreimachung einschließlich Baumfällmaßnahmen, Gehölzrückschnitten und Entbuschungsarbeiten sowie das Abschieben des Oberbodens ist nur außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober eines Jahres zulässig. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Bäume, Hecken, andere Gehölze und Böden, bei denen eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgeschlossen werden kann oder bei denen diese Arbeiten aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb des o.g. Zeitraums erfolgen muss. Vorbereitete Baufelder sind vor ihrer baulichen Inanspruchnahme gegen die Anlage von Fortpflanzungsstätten zu sichern.
6. Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten sind die zu fällenden Bäume im Herbst auf einen Besatz durch europarechtlich geschützte Tierarten zu überprüfen. Unbesetzte Höhlen sind zu verschließen. Soweit in den überprüften Höhlen Exemplare dieser Tierarten aufgefunden werden sollten, sind diese durch Fachpersonal in geeignete Winterquartiere zu verbringen.
7. Die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in den Maßnahmenblättern zu unterhalten. Der Zeitraum der Unterhaltung beträgt ab Herstellung 30 Jahre.
8. Für Ansaaten bzw. Pflanzmaßnahmen ist gebietsheimisches Saatgut bzw. Pflanzmaterial zu verwenden. Für die Ersatzaufforstung darf nur standortgerechtes und herkunftsgesichertes Vermehrungsgut verwendet werden. Soweit nicht anderweitig festgelegt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahme durchzuführen.
9. Bei auftretenden oder absehbaren Problemen oder bei über die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Eingriffe hinausgehenden Eingriffen ist sofort der Kontakt zur oberen Naturschutzbehörde herzustellen.
10. An die Trasse angrenzende wertvolle Biotope dürfen während der Baumaßnahme nicht befahren werden und sind zu diesem Zweck durch adäquate Maßnahmen, bevorzugt durch stationäre Holzzäune, zu sichern.



11. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit die untere Naturschutzbehörde für die externe Maßnahme E 1 die Ausbuchung aus dem Ökokonto vornehmen kann.
12. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Abschluss der Bauarbeiten den Nachweis über die Ausbuchung aus dem Ökokonto für die externe Maßnahme E 1 vorzulegen.
13. Die Durchführung der CEF-Maßnahme A7<sub>cef</sub> ist mit dem Hessischen Forstamt Herborn abzustimmen.
14. Die im Rahmen der Bauarbeiten neu entstehenden Felswände sind so zu modellieren, dass sie dem Biotoptyp „offene Felsbildungen“ genügen (Maßnahme A5).

2. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), über die zuständige obere Naturschutzbehörde zu berichten. Auf den Erlass des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) vom 21. Dezember 2015 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die unter C.III.4.2.2 festgesetzte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorlaufend wirksam umzusetzen sind, ist vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind.

3. Forst

1. Der Beginn der Rodungsarbeiten ist dem Hessischen Forstamt Herborn rechtzeitig anzuzeigen und Einzelheiten zu Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr und Waldschutz sind mit dem Forstamt abzustimmen.
2. Die Rodungsarbeiten erfolgen unter Aufsicht des Hessischen Forstamtes Herborn.
3. Die Aufforstung der temporär gerodeten Waldflächen hat mit standortgerechten Laubgehölzen zu erfolgen (Maßnahmen A 1, A 2, A 3 und A 4) und ist mit dem zuständigen Forstamt Herborn abzustimmen. Für die Aufforstung darf nur zertifiziertes und anerkanntes forstliches Vermehrungsgut verwendet werden.
4. Bei der Aufforstung ist bei Pflanzenausfall solange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Einzelschutz, Gatterung) durchzuführen.
5. Bei dem forstlichen Wirtschaftsweg, der durch den Umbau des Parkplatzes Gaulskopf betroffenen ist, ist die forstliche Nutzbarkeit auch während der Bauphase sicherzustellen.
6. Die an das Planungsgebiet angrenzenden Waldflächen sind vor Verunreinigungen zu schützen.

4. Archäologie

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege - HessenArchäologie oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises anzuzeigen.

5. Bodenschutz

1. Die Durchführung der Baumaßnahme hat bodenschonend zu erfolgen, insbesondere sind im Bereich landwirtschaftlich genutzter und sonstiger empfindlicher Böden Bodenverdichtungen zu vermeiden.

2. Bei der Weiterverwendung von Erdaushub an anderer Stelle und beim Anlegen von durchwurzelbaren Bodenzonen gelten die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der jeweils geltenden Fassung. Es sind zudem die unter A.VI.6.6 genannten Vorgaben des Hessischen Umweltministeriums zu beachten.
3. Alle Bohrungen, die im Rahmen des Vorhabens abgeteuft werden, sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 14 Tage vor Bohrbeginn anzuzeigen. Probenmaterial ist alle 3 m oder bei Materialwechsel zu nehmen. Die Bohrdokumentation (Fertigstellungsanzeige inkl. Schichtenverzeichnis) ist nach Abschluss der Maßnahme dem HLNUG vorzulegen.

## 6. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub sind im Rahmen hierfür geeigneter und zugelassener Maßnahmen zu verwerten oder über dafür zugelassene Anlagen zu beseitigen. Die Annahmekriterien der Entsorger sind frühzeitig zu erfragen und die Abfälle sind auf Einhaltung der Kriterien zu überprüfen. Nichtmineralische Abfälle im Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt sind weitestgehend abzutrennen und gesondert zu entsorgen.
2. Sollte im Vorfeld oder im Zuge von Aushubarbeiten oder in anderer Weise der Verdacht auf Schadstoffe in Materialien aufkommen, so sind die betroffenen Chargen separat zu halten und zur Beurteilung durch ein geeignetes Fachbüro oder Labor zu beproben und zu analysieren. Beprobungen von Abfällen sind nach den Vorgaben der Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (PN 98 der LAGA) durchzuführen. Bei mehr als punktuellm Ausmaß des Verdachtsbereiches ist für die Weiterführung der Abbruch-/Aushubarbeiten die Begleitung durch ein erfahrenes umwelttechnisches Fachbüro erforderlich. Bei bestehenden Unklarheiten zur weiteren Entsorgung (Abfalleinstufung, Entsorgungswege, Nachweisführung etc.) ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 zu beteiligen.

3. Im Zuge der Entsiegelung von Straßen und sonstigen (Verkehrs-)Flächen sind alle Materialien zurückzubauen, deren Einsatz in offener Bauweise nicht zulässig ist.
4. Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat so stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.
5. Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel ist anzuwenden. Es ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-gießen.de](http://www.rp-gießen.de)) unter Umwelt & Natur > Abfall > Bau- und Gewerbeabfälle unter Downloads abrufbar.
6. Vor dem Rückbau ist darauf zu achten, dass durch entsprechende Separierung und Reinigung vorrangig verwertbare Abfallteilmengen entstehen können. Die Beurteilung der Verwertbarkeit mineralischer Abfälle ist in Hessen durch die Verfüllrichtlinie (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen) vom 17.02.2014 (StAnz. 2014, S. 211) und durch den Erlass „Verwertung von Bodenmaterial und mineralischen Abfällen in Hessen“ des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.05.2015 (Gz. II 6 – 76a 14.13.04/II 2 – 100c 10.19) geregelt.

7. Luftreinhaltung

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

8. Lärmschutz

1. Die Fahrbahndecken sind im gesamten planfestgestellten Abschnitt der Bundesautobahn A 45 zwischen Bau-km 0+000 bis 3+780 (mit Ausnahme der Bereiche der Talbrücke Marbach von Bau-km 0+700 bis 1+450 und der Talbrücke Lützelbach von Bau-km 2+900 bis 3+350) mit einer lärmmindernenden Deckschicht von mindestens  $D_{\text{StrO}} = -2 \text{ dB(A)}$  auszuführen.
2. Folgende Lärmschutzwände sind zu errichten:

**Am östlichen Fahrbahnrand:**

<u>Bereich</u>	<u>Bau-km</u>	<u>Höhe der Lärmschutzwand (über Fahrbahnrand)</u>
Am Köppel	0+300 - 0+320	von 2,00 m bis 5,00 m
	0+320 - 0+525	5,00 m (parallel zur Fahrbahn)
	0+525 - 0+550	von 0,00 m bis 5,00 (Verziehung in Einschnittsböschung)
Vogelstange	1+280 - 1+305	von 5,00 m bis 10,00 m
	1+305 - 1+470	10,00 m (parallel zur Fahrbahn bis BW 03Ü)
	1+485 - 1+760	10,00 m (parallel zur Fahrbahn ab BW 03Ü)
	1+760 - 1+970	10,00 m (Verziehung in Einschnittsböschung)
	1+970 - 1+995	von 0,00 m bis 10,00 m
Hof-Feldbach	ca. 2+092 - 2+112	bis 10,00 m
	2+112 - 2+880	10,00 m (parallel zur Fahrbahn)
	2+880 - 2+900	von 6,00 m bis 10,00 m auf (Anschluss an LSW im Bereich der Talbrücke Lützelbach)

**Am westlichen Fahrbahnrand:**

<u>Bereich</u>	<u>Bau-km</u>	<u>Höhe der Lärmschutzwand (über Fahrbahnrand)</u>
Verlängerung LSW TB Marbach	ca. 0+760 - 0+898	von 2,00 m bis 4,00 m
PWC-Anlage Gaulskopf	2+190 - 2+205	von 2,00 m bis 3,75 m
	2+205 - 2+330	3,75 m (parallel zum Rand der Schwertransport-Stellfläche)
	2+330 - 2+345	von 2,00 m bis 3,75 m

- Die Schallschutzwände im Bereich der Wohngebiete Vogelstange und Hof-Feldbach sind ab einer Höhe von 6 m transparent auszugestalten.
- Den Eigentümern der Grundstücke, die in Spalte 17 der Tabelle in den Schalltechnische Untersuchungen – Berechnungsunterlagen (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 17.2.2c) entsprechend gekennzeichnet sind,

stehen Ansprüche auf passiven Schallschutz zu. Sie haben gegen den Träger der Straßenbaulast der A 45 dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen in Höhe der notwendigen Aufwendungen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement auf ihren Anspruch durch schriftliche Mitteilung vor Bauausführung hinzuweisen. Die Entschädigung ist von den betroffenen Grundstückseigentümern bei Hessen Mobil zu beantragen.

5. Bei der Bauausführung sind vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), geändert durch Art. 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und damit der Stand der Technik zu beachten sowie die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

## **VII. Zusagen**

Vom Vorhabenträger, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, sind während der Anhörung folgende Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und hiermit festgesetzt werden.

### **1. Energienetz Mitte GmbH, Dillenburg**

Vor Baubeginn sind aktuelle Bestandspläne bei der Energienetz Mitte GmbH einzuholen.

### **2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Der Beginn und das voraussichtliche Ende der Baumaßnahme wird dem  
**Landeskommando Hessen**

**Fachbereich Verkehrsinfrastruktur  
Moltkering 9  
65189 Wiesbaden  
E-Mail: LKdoHEVerklnfra@Bundeswehr.org**

angezeigt.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Gießen

1. Die Baumaßnahmen, die die Leitungen der Deutschen Telekom betreffen, werden mit den Arbeiten der Deutschen Telekom koordiniert.
2. Die von der deutschen Telekom zur Verfügung gestellten Pläne zu den im Plangebiet betroffenen Telekommunikationsleitungen werden bei der Ausschreibung der Bauleistungen als Information für die Bieter beigefügt. Es wird bei der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Deutsche Telekom nicht an der Ausschreibung teilnimmt, jedoch bestrebt ist, mit dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.
3. Sind Änderungen an der Kabeltrasse für die Umsetzung des Vorhabens notwendig, wird dies vier Monate vor Ausschreibung der Telekom Technik angezeigt.
4. Die Deutsche Telekom Technik wird darüber benachrichtigt, welches Unternehmen vom Vorhabenträger beauftragt wurde. Die Anzeige wird an folgende Adresse gerichtet:

**Deutsche Telekom Technik GmbH,  
T NL Südwest PTI 24,  
Planung, Projektierung, Baubegleitung  
Philipp-Reis-Str. 4  
35398 Gießen**

5. Vor Baubeginn sind aktuelle Bestandspläne über die Internet-Seite <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html> einzuholen oder per E-Mail bei [planauskunft.mitte@telekom.de](mailto:planauskunft.mitte@telekom.de) zu erfragen.

4. Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Die Umsetzung des Vorhabens wird eng mit dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises als Träger der Straßenbaulast für die mittelbar betroffene Kreisstraße K 39 abgestimmt.

## **VIII. Entscheidung über die Stellungnahmen und Einwendungen**

Die Stellungnahmen und Einwendungen Privater werden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen des Vorhabenträgers entsprochen worden ist oder sie sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, zurückgewiesen.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Planumstellungen und Zusagen des Vorhabenträgers Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die sich durch das Vorhaben ergebenden Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.



## **B. Verfahrensablauf**

### **I. Antragsgegenstand**

Der Träger der Straßenbaulast, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg als zuständige Landesbehörde im Rahmen der Auftragsverwaltung nach § 46 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), beabsichtigt, die Bundesautobahn A 45 auf der Strecke von Betr.-km 135,415 (Bau-km 0+000) bis 139,195 (Bau-km 3+780) auf sechs Fahrstreifen auszubauen.

Die vorliegende Planung umfasst den sechsstreifigen Ausbau der A 45 auf einer Länge von insgesamt 3,78 km, allerdings sind die Streckenabschnitte von Betr.-km 136,115 bis 136,865 (Bau-km 0+700 bis 1+450) im Bereich der Talbrücke Marbach und von Betr.-km 138,315 bis 138,765 (Bau-km 2+900 bis 3+350) im Bereich der Talbrücke Lützelbach von der Planung ausgenommen, da hierfür bereits eine separate Planfeststellung (Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Talbrücke Marbach vom 12.02.2014, Az: VI 1-A-61-k-04#(2.141)) bzw. Plangenehmigung (Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Talbrücke Lützelbach vom 17.12.2012, Az: VI 1-A-61-k-04#(2.134)) erfolgt ist. Mit Schreiben vom 30.07.2019 hat der Vorhabenträger den Antragsumfang erweitert, so dass auch die Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Dortmund, die südlich unmittelbar an die Talbrücke Marbach angrenzt und bis zu dem ursprünglich vorgesehenen Baubeginn für den sechsstreifigen Ausbau verläuft (Bau-km 1+280 bis Bau-km 1+450), sowie die Lärmschutzwand in Fahrtrichtung Hanau, die den Beginn der bereits planfestgestellten Lärmschutzwand auf der Talbrücke Marbach auf die Einschnittsböschung vorverlagert (Bau-km 0+760 bis 0+898) und somit eine technisch sinnvolle Eingliederung der Lärmschutzwand in die Geländetopographie ermöglicht, von der vorliegenden Planfeststellung umfasst sein soll.

Die von der Planfeststellung umfasste Bestandsstrecke von Beginn der Baustrecke bis zur Talbrücke Marbach ist bereits sechsstreifig ausgebaut, auf diesem Stück erfolgt lediglich eine grundhafte Sanierung der Trasse. Der Straßenquerschnitt wird in diesem Bereich von RQ 37,5 auf RQ 36 verringert. Von Betr.-km 136,765 bis 139,195 (Bau-km 1+285 bis 3+780) erfolgt der Ausbau von fünf auf

sechs Fahrstreifen. Bislang ist diese Strecke in Fahrtrichtung Dortmund dreistreifig und in Fahrtrichtung Hanau nur zweistreifig ausgebaut. Im Rahmen des Ausbaus wird an die Bestandstrasse ein Fahrstreifen in Fahrtrichtung Hanau angefügt. Der bestehende Parkplatz Gaulskopf in Fahrtrichtung Hanau bei Betr.-km 137+600 bis 137+800 wird zu einer PWC-Anlage umgebaut. Unmittelbar südlich an die PWC-Anlage anschließend ist ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken vorgesehen. Die Trasse der A 45 wird nicht verlagert.

## **II. Antragsbegründung**

Der Antrag auf Planfeststellung wurde wie folgt begründet:

Aufgrund der Querschnittserweiterung der Talbrücken Marbach und Lützelbach auf einen sechsstreifigen Querschnitt mit Standstreifen und unter Berücksichtigung des zukünftigen Verkehrszuwachses auf der A 45 ist auch der Streckenabschnitt zwischen den Talbrücken und an die Talbrücken anschließend auf durchgehend sechs Fahrstreifen auszubauen.

Im Rahmen einer bundesweiten, vom Bundesverkehrsministerium beauftragten Untersuchung wurde 2008 festgestellt, dass bundesweit 14.000 Lkw-Parkstände fehlten und bis zum Prognosehorizont der Untersuchung (2015) weitere 7.000 benötigt würden. Die A 45 ist hierbei besonders betroffen. Die Parkstände der A 45 in Fahrtrichtung Hanau hatten 2008 eine Kapazität von 152 Lkw-Stellplätzen, bis zum Jahr 2030 sind jedoch 234 erforderlich. Aus diesem Grund wird der vorhandene Parkplatz Gaulskopf zu einer PWC-Anlage ausgebaut.

## **III. Vorhergehende Planungsstufen**

Die Erweiterung des Streckenabschnitts der A 45 zwischen der Anschlussstelle Haiger-Burbach und dem Autobahnkreuz Gambacher Kreuz auf sechs Fahrstreifen wurde im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354)) in den vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung einstuft.

#### **IV. Anhörungsverfahren**

##### 1. Antrag

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat mit Schreiben vom 20.04.2017 bei der zuständigen Anhöhrungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, die unter A.I.1 und unter A.I.2 genannten Unterlagen vorgelegt und die Durchführung eines Anhörungsverfahrens gemäß § 17a FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 auf dem Streckenabschnitt von kurz vor der Talbrücke Marbach und bis hinter die Talbrücke Lützelbach von Betr.-km 135,415 bis 139,195 beantragt. Mit Schreiben vom 25.10.2017 hat das Regierungspräsidium Gießen einen Vorlagebericht mit den Planunterlagen und den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen an das damalige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL) als Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

##### 2. Hauptverfahren

###### 2.1 Auslegung der Antragsunterlagen

Die Anhöhrungsbehörde leitete die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 16.05.2017 an die Stadt Dillenburg zur Stellungnahme bis zum 19.07.2017 sowie zur öffentlichen Auslegung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung weiter.

Die Auslegung der Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG erfolgte vom 06.06.2016 bis 05.07.2017 in der Stadtverwaltung Dillenburg, Hereford-Haus, Ressort Bauen- und Liegenschaften, Bahnhofplatz 1, 1. Obergeschoss, Zimmer A 10.11, Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr sowie Freitag von 8 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Planunterlagen wurden zudem auf der Internetseite der Anhöhrungsbehörde mit dem Hinweis, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sei, veröffentlicht.

Die gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 HVwVfG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung der Unterlagen erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dillenburg „Dillenburger Wochenblatt“ vom 18.05.2017. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit

der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2017 (BGBl. I S. 1074) (UVPG a.F.) verbunden sei, und über die nach § 9 Abs. 1a UVPG a.F. erforderlichen Informationen unterrichtet. Darüber hinaus benachrichtigte die Stadt Dillenburg den nicht ortsansässigen Betroffenen, das Forstamt Herborn, mit Schreiben vom 18.05.2017 über die Auslegung der Unterlagen. Damit wurde dem Erfordernis der Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nach § 73 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG entsprochen.

## 2.2 Beteiligung von Behörden und Stellen

Zudem wurden gemäß § 73 Abs. 2 HVwVfG und § 7 UVPG a.F. folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 16.05.2017 zur Stellungnahme zu dem Plan aufgefordert:

- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abt. Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde, FD 15.5 Technisches Verkehrswesen, Wetzlar
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abt. Bauen und Wohnen, FD 23.1 Denkmalpflege und Immissionsschutz und FD 23.2 Bautechnik, Wetzlar
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abt. für den ländlichen Raum, Wetzlar
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abt. für den ländlichen Raum, FD 24.1 Landschaft und Forsten, Wetzlar
- Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abt. Bauen und Umwelt, FD 26.1 Natur und Umwelt, FD 26.2 Wasser- und Bodenschutz und FD Bauaufsicht, Wetzlar
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. II, Dezernat 22 Zivile Verteidigung/Katastrophenschutz
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. III, Dezernat 31 Bauleitplanung und Regionalplanung
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernate 41.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, 41.3 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, 41.4 Industrielles Abwasser, was-

sergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz, 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft/Abfallentsorgungsanlagen, 43.1 Immissionsschutz I und 43.2 Immissionsschutz II

- Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dezernate 51.1 Landwirtschaft, 53.1 Forsten und Naturschutz I, 53.2 Naturschutz II und 53.3 Naturschutz III
- Stadtwerke Dillenburg
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur
- Stadt Herborn, Finanzen – Fachdienst Bodenmanagement
- Forstamt Herborn
- Technisches Hilfswerk, Ortsverband Dillenburg
- Polizeipräsidium Mittelhessen, Regionaler Verkehrsdienst Lahn-Dill, Dillenburg
- Polizeiautobahnstation Mittelhessen, Butzbach
- Amt für Bodenmanagement, Marburg
- Hessische Landgesellschaft mbH, Gießen
- Verkehrszentrale Hessen, Frankfurt
- Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil GmbH, Wetzlar
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill, Dillenburg
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt
- HessenArchäologie (Landesamt für Denkmalpflege Hessen), Wiesbaden
- Deutsche Telekom AG, Fulda
- E.ON Mitte AG, Dillenburg
- TenneT TSO GmbH, Bamberg
- Enwag Energie und Wassergesellschaft mbH, Wetzlar
- Unitymedia Group, Kassel
- EnergieNetz Mitte GmbH, Kassel

- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V., Friedrichsdorf/Taunus
- Hessischer Fischereiverband e.V., Hadamar
- Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Hessen, Homberg/Efze
- Hessischer Bauernverband e.V., Friedrichsdorf
- Bauernverband Gießen/Wetzlar/Dill e.V., Gießen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Schwarzenborn, Oberaula

### 2.3 Beteiligung der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen

Die Naturschutzverbände und sonstige Vereinigungen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellungnahmen abzugeben, haben hiervon allerdings keinen Gebrauch gemacht.

### 2.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden zwei Einwendungen von Privaten gegen den Plan erhoben. Eine Einwendung erhob der Träger eines Seniorenheimes und die zweite Einwendung wurde von 17 Privatpersonen unterzeichnet. Keiner der Einwender ist grundstücksbetroffen. Zudem wurden von verschiedenen Behörden und Stellen Stellungnahmen zum Plan abgegeben.

Die Einwendungen der Privaten betreffen den Lärmschutz und die Gestaltung der Lärmschutzwände sowie die Entwässerung. Von keiner der Behörden und Stellen wurde die Planung grundsätzlich abgelehnt. In vielen Fällen wurde dem Vorhaben uneingeschränkt zugestimmt, teilweise wurden Anregungen vorgetragen oder Forderungen gestellt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden vom Regierungspräsidium Gießen an Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg sukzessive nach Eingang in der Zeit von Juli 2017 bis August 2017 zur fachtechnischen Prüfung und Äußerung übersandt. Die Erwidern des Vorhabenträgers lagen der Anhörungsbehörde am 28. September 2017 in schriftlicher Form vor.

## 2.5 Erörterungstermin

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG verzichtet, da nach Ansicht der Anhörungsbehörde ein Erörterungstermin weder der weiteren Sachverhaltsaufklärung noch einer Befriedigung gedient hätte. Der Vorhabenträger hat erklärt, dass die Erwiderungen und gemachten Zusagen nach der gegebenen Rechts- und Sachlage abschließend und in einem Erörterungstermin keine weiteren bzw. ergänzenden Zusagen möglich seien. Die verbliebenen Einwendungen der Privaten und die Stellungnahmen der Behörden und Stellen könnten auch durch einen Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden.

## 2.6 Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Gießen legte der Planfeststellungsbehörde gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG die Anhörungs- und Planunterlagen zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit Bericht vom 06.10.2017 vor.

## 3. 1. Planänderung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat mit Schreiben vom 15.06.2018 beim damaligen HMWEVL als Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG in Verbindung mit § 73 HVwVfG für die 1. Änderung des Plans von April 2017 für das Vorhaben beantragt.

Wegen der im Januar 2018 erfolgten Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 von der Landesgrenze Hessen / Nordrhein-Westfalen bis zum Gambacher Kreuz und der daraus resultierenden gestiegenen prognostizierten Verkehrsbelastung wurde eine Planänderung notwendig. Der Feststellungsentwurf wurde auf der Grundlage der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2016 erarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt waren die vorliegenden Prognosen zur Entwicklung der Wirtschaft und der Bevölkerungszahlen im Lahn-Dill-Kreis und in angrenzenden Regionen in Hessen bzw. den anliegenden Bundesländern vor dem Hintergrund der damaligen Wirt-

schaftslage eher zurückhaltend, was Auswirkungen auf die prognostizierten Verkehrszahlen hatte. Diese der Verkehrsuntersuchung zugrundeliegenden Annahmen wurden mit Blick auf die positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit, nicht zuletzt im Rhein-Main-Gebiet, das durch die A 45 mit dem Ruhrgebiet verbunden wird, aktualisiert. In Folge dessen wurden im Rahmen der Planänderung der Erläuterungsbericht (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 1a), vier Lagepläne (planfestgestellte Unterlagen mit der lfd. Nr. 5.0a, 5.2a, 5.3a, 5.4a), zwei Höhenpläne (planfestgestellte Unterlagen mit der lfd. Nr. 6.3a, 6.4a), die Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (planfestgestellte Unterlagen mit den lfd. Nr. 7.1a und 7.3a; Unterlage 7.2a ist durch die 2. Planänderung überholt), das Regelungsverzeichnis (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 11a), die Belastungsklassenermittlung (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 14.1a), zwei Regelquerschnitte (planfestgestellte Unterlagen mit den lfd. Nr. 14.1.1a und 14.1.2a), drei Leitungspläne (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 16.2.1a, 16.2.3a, 16.2.4a), die Luftschadstoffuntersuchungen (planfestgestellte Unterlagen mit der lfd. Nr. 17.1a), die schalltechnischen Untersuchungen (z.T. durch die 2. Planänderung bzw. Violetteinträge hinsichtlich der Höhe der Lärmschutzwände im Bereich Vogelstange und Hof-Feldbach überholt) der Landschaftspflegerische Begleitplan (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1a), der UVP-Prüfbogen, die FFH-Vorprüfung (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.4a) und die Verkehrsprognose (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 21.4a) ebenfalls aktualisiert und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Im Rahmen der Planänderung neu vorgelegt wurde aufgrund der zwischenzeitlichen Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der UVP-Bericht (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.5a).

### 3.1 Auslegung der Planänderungsunterlagen

Die Auslegung der geänderten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG erfolgte vom 23.07.2018 bis 22.08.2018 in der Stadtverwaltung Dillenburg, Hereford-Haus, Ressort Bauen- und Liegenschaften, von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 8 Uhr bis 12:30 Uhr. Die geänderten Planunterlagen wurden zudem auf der von der Planfeststellungsbehörde für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren genutzten Internetseite [service.hessen.de](http://service.hessen.de) veröffentlicht.



Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung der Planänderungsunterlagen gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 HVwVfG ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dillenburg „Dillenburger Wochenblatt“ vom 05.07.2018 erfolgt. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden sei, und über die nach § 19 Abs. 1 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet. Es wurde auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen und darauf, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sei. Der einzige nicht ortsansässige Betroffene, das Forstamt Herborn, wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 05.07.2018 über die Planänderung informiert und auf die Auslegung hingewiesen.

### 3.2 Beteiligung von Behörden und Stellen sowie der Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen

Es wurden dieselben Behörden und Stellen wie im Hauptverfahren zu der Planänderung beteiligt. Mit Schreiben des HMWEVL vom 28.06.2018 wurden die unter B.IV.2.2 aufgelisteten Adressaten mit Ausnahme des Forstamtes Herborn und der Stadt Dillenburg zur Stellungnahme zu dem Plan bis zum 17.07.2018 aufgefordert.

Das Forstamt Herborn ist zugleich als nicht ortsansässiger Betroffener und in seiner Funktion als Behörde nach § 73 Abs. 2 HVwVfG betroffen und wurde daher separat mit Schreiben vom 05.07.2018 von der Planfeststellungsbehörde beteiligt und über die Auslegung der geänderten Planunterlagen und die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen benachrichtigt. Die Stadt Dillenburg wurde mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 27.06.2018 (versehentlich datiert auf den 27.06.2017) über die Planänderung informiert, um Auslegung der Planunterlagen gebeten, zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung aufgefordert und über die Möglichkeit der Erhebung einer Einwendung informiert.

Auch die Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellungnahmen abzugeben, haben hiervon allerdings keinen Gebrauch gemacht.

### 3.3 Einwendungen und Stellungnahmen

Zu der Planänderung wurden keine Einwendungen von Privaten erhoben. Mehrere Behörden und Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben. In vielen Fällen wurden keine Bedenken gegen die Planänderung geäußert, teilweise wurden aber auch Anregungen vorgetragen oder Forderungen gestellt.

#### 3.4 Erörterungstermin

Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 1. Planänderung wurde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hielt einen Erörterungstermin weder für die weitere Sachverhaltsaufklärung förderlich noch der Suche nach Einigungsmöglichkeiten dienlich. Die von den Behörden vorgebrachten Stellungnahmen gehen nur in wenigen Punkten über das bereits im Hauptverfahren vorgebrachte hinaus. Einwendungen zur Planänderung wurden von Privaten nicht erhoben.

#### 4. 2. Planänderung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hat mit Schreiben vom 13.03.2019 beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) als Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 17a FStrG in Verbindung mit § 73 HVwVfG für die 2. Änderung des Plans beantragt.

Die 2. Planänderung betrifft ausschließlich die Ausweisung der Schallimmissionen im nördlichen Bereich des Wohngebietes Vogelstange. In den Unterlagen der 1. Planänderung waren die Werte nur für die Wohngebäude südlich der Straße Vogelstange dargestellt. Die von der Ausbaustrecke der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach ausgehenden Lärmimmissionen erreichen jedoch auch an den Wohngebäuden im nördlichen Bereich des Wohngebietes Werte im Bereich der Grenzwerte nach der 16. BImSchV. Mit der 2. Planänderung wurden daher auch für die Gebäude nördlich der Straße Vogelstange die Lärmimmissionswerte an den verschiedenen Immissionsorten benannt, insbesondere werden die Immissionsorte im nördlichen Bereich des Wohngebietes Vogelstange kenntlich gemacht, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht.

Im Rahmen der Planänderung wurde der Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen für das Wohngebiet Vogelstange (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 7.2b) und die schalltechnischen Untersuchungen – Berechnungen und Erläuterungen (planfestgestellte Unterlagen mit der lfd. Nr. 17.2.1b) geändert, die Berechnungen wurden durch die Violetteintragungen aber gegenstandslos.

#### 4.1 Auslegung der Planänderungsunterlagen

Die Auslegung der geänderten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG erfolgte vom 28.03.2019 bis 29.04.2019 in der Stadtverwaltung Dillenburg, Hereford-Haus, Ressort Bauen- und Liegenschaften, von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 8 Uhr bis 12:30 Uhr. Die geänderten Planunterlagen wurden zudem auf der von der Planfeststellungsbehörde für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren genutzten Internetseite [service.hessen.de](http://service.hessen.de) veröffentlicht.

Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung der Planänderungsunterlagen gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 HVwVfG ist im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Dillenburg „Dillenburger Wochenblatt“ vom 21.03.2019 erfolgt. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 22 Abs. 1 UVPG verbunden sei, und über die nach § 19 Abs. 1 UVPG erforderlichen Informationen unterrichtet. Zudem wurde über die Veröffentlichung im Internet informiert mit dem Hinweis, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sei. Von einer Unterrichtung des einzigen nicht ortsansässigen Grundstückseigentümers, des Forstamtes Herborn, hat die Planfeststellungsbehörde abgesehen, da durch die Planänderung keine Belange des Forstamtes betroffen werden.

#### 4.2 Beteiligung von Behörden und Stellen

Die Planfeststellungsbehörde hat das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz I sowie das Hessische Landesamt für Naturschutz und Geologie, Dezernat I4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung jeweils

mit Schreiben vom 29.03.2019 über die 2. Planänderung informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 18.04.2019 gegeben, da diese beiden Behörden für schalltechnischen Immissionsschutz zuständig sind und bereits im vorangegangenen Verfahren Stellungnahmen zum Lärmschutz abgegeben hatten. Weitere Behörden oder Stellen wurden mangels Betroffenheit durch die 2. Planänderung nicht beteiligt.

#### 4.3 Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen

Die Naturschutzverbände und sonstigen Vereinigungen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellungnahmen abzugeben, haben hiervon allerdings keinen Gebrauch gemacht.

#### 4.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Es wurden keine Einwendungen von Privaten erhoben und auch die beiden beteiligten Behörden haben keine Stellungnahmen zur 2. Planänderung abgegeben.

#### 4.5 Erörterungstermin

Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 2. Planänderung wurde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet, da keine Stellungnahmen oder Einwendungen zur 2. Planänderung abgegeben wurden.

**V. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das planfestgestellte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), durchgeführt.

## **C. Entscheidungsgründe**

### **I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

#### **1. Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Gemäß § 17 Satz 1 FStrG ist vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen der Plan festzustellen. Es erfolgt ein Ausbau des planfestgestellten Streckenabschnitts einer Bundesautobahn von einem fünf- auf einen sechsstreifigen Regelquerschnitt. Dies stellt eine Änderung einer bestehenden Bundesfernstraße dar.

#### **2. Zuständigkeit**

Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen ist gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG die oberste Landesstraßenbaubehörde. Oberste Landesstraßenbaubehörde in Hessen ist gemäß § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56) das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

#### **3. Anhörung**

Das Anhörungsverfahren ist rechtmäßig durchgeführt worden. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zum Feststellungsentwurf war das Regierungspräsidium Gießen gemäß § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 826), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2017 (GVBl. S. 364), zuständig.

Im Hauptverfahren konnte gemäß § 17a Nr. 2 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Von einem Erörterungstermin kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die Erörterung einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmög-

lichkeiten nicht dienlich sein wird. In dem vorliegenden Fall war davon auszugehen, dass ein Erörterungstermin weder der weiteren Sachverhaltsaufklärung noch der Lösungsfindung gedient hätte. Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken konnten weitgehend bereits im Vorfeld durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers einvernehmlich gelöst werden. Die beiden Einwendungen der Privaten betrafen die Ausgestaltung der Lärmschutzwände, die Darstellungen in den Erläuterungen zur schalltechnischen Untersuchung und eine etwaige Beeinträchtigung der Notwasserversorgung des Altenheimes. Die Beanstandungen hinsichtlich der Erläuterungen zur schalltechnischen Untersuchung konnten ausgeräumt werden. Im Rahmen der nachfolgenden Planänderung hat der Vorhabenträger außerdem die entsprechende Unterlage angepasst. Im Übrigen war jedoch nicht von einer Einigungsmöglichkeit auszugehen.

Zur 1. Planänderung hat ein erneutes Anhörungsverfahren stattgefunden, welches ebenfalls rechtmäßig durchgeführt wurde. Für dieses war die Planfeststellungsbehörde zuständig, da das Regierungspräsidium Gießen die Anhörungs- und Planunterlagen einschließlich des Vorlageberichts zum Zeitpunkt der Planänderung bereits an die Planfeststellungsbehörde übergeben hatte. Auch hinsichtlich der 1. Planänderung wurde gemäß § 17a Nr. 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG auf einen Erörterungstermin verzichtet. Das Vorbringen der beteiligten Behörden und Stellen ging nur in wenigen Fällen über die im Hauptverfahren genannten Aspekte hinaus, oftmals wurden keine Bedenken gegen die Planänderung geäußert. Zum Teil konnte der Vorhabenträger durch Zusagen den Forderungen entsprechen. Soweit Bedenken nicht ausgeräumt werden konnten, insbesondere hinsichtlich des Lärmschutzes, wäre auch ein Erörterungstermin nicht der Lösungsfindung dienlich gewesen. Private, deren Anhörung ein Erörterungstermin im Besonderen dient, haben keine Einwendungen zur Planänderung erhoben.

Auch zur 2. Planänderung hat ein Anhörungsverfahren stattgefunden, für das das HMWEVW als Planfeststellungsbehörde zuständig war und welches rechtmäßig durchgeführt wurde. Die eventuell betroffenen Behörden wurden gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG und § 17 UVPG beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben. Es wurden auch keine Einwendungen von Privaten zur 2. Planänderung erhoben. Auf einen Erörterungstermin konnte daher verzichtet werden.

#### 4. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Von der Konzentrationswirkung nicht umfasst ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG. Aufgrund § 19 Abs. 1 WHG waren die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse allerdings trotzdem durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen (siehe die Entscheidung unter A.IV und die nachfolgenden Ausführungen unter C.III.3). Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.V erteilt worden.

Durch die vorliegende Planfeststellung werden die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses für den Ersatzneubau der Talbrücke Marbach vom 12.02.2014 (Az: VI 1-A-61-k-04#(2.141)) im Bereich von Bau-km 1+280 bis 1+450 im Hinblick auf die Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Dortmund und im Bereich von Bau-km 0+760 bis 0+898 im Hinblick auf die Lärmschutzwand am westlichen Fahrbahnrand in Fahrtrichtung Hanau überplant. Zudem werden die Festsetzungen der Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Talbrücke Lützelbach vom 17.12.2012 (Az: VI 1-A-61-k-04#(2.134)) durch die vorliegende Planfeststellung im Bereich von Bau-km 2+800 bis 2+900 überplant.

## II. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

### 1. Verfahren

Für das hier planfestgestellte Bauvorhaben besteht gemäß § 9 i. V. m. § 6 und Nr. 14.5 der Anlage 1 zu § 6 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach Nr. 14.5 der Anlage 1 besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße



durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist. Im Fernstraßenausbaugesetz (Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) ist der Ausbau der A 45 auf sechs Fahrstreifen von der Anschlussstelle Haiger/Burbach bis zum Gambacher Kreuz und damit auf einer Länge von über 60 km vorgesehen. Wenn hier auch nur ein Teilabschnitt planfestgestellt wird, ist die gesamte vorgesehene Ausbaustrecke zu betrachten, da hier mit den verschiedenen Ausbauabschnitten kumulierende Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 1 und Abs. 4 UVP vorliegen. Die einzelnen Ausbauvorhaben im Zuge der A 45 stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang und werden von demselben Vorhabenträger verwirklicht; Ziel ist es, die A 45 auf der gesamten Strecke sechsstreifig auszubauen.

Die Umweltauswirkungen der verschiedenen Ausbau- und Brückenersatzneubauvorhaben an der A 45 wurden in einer umweltbezogenen Machbarkeitsstudie vom 27.07.2010 untersucht.

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 20.04.2017 beim Regierungspräsidium Gießen hat der Vorhabenträger die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG a.F. vorgelegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. nach Maßgabe des § 17 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt. Im Zusammenhang mit der 1. Planänderung, für die der Vorhabenträger mit Schreiben vom 15.06.2018 ein erneutes Anhörungsverfahren bei der Planfeststellungsbehörde beantragt hat, wurden die geänderten Planunterlagen zugleich an die neuen Bestimmungen des zwischenzeitlich novellierten UVPG angepasst. U.a. hat der Vorhabenträger einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorlegt. Die gemäß § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden wurden über die Planänderung informiert, erhielten die Planänderungsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts und hatten Gelegenheiten, eine Stellungnahme abzugeben. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 17 FStrG, § 73 HVwVfG und § 18 Abs. 2 UVPG erfolgt. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planänderungsunterlagen, welche am 05.07.2018 im Dillenburger Wochenblatt erschienen ist, enthielt alle nach § 18 Abs. 1 UVPG erforderlichen Angaben. Gleichmaßen ist bei der 2. Planänderung gemäß § 18

Abs. 1 UVPG eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach vorheriger Bekanntmachung unter Mitteilung der nach § 18 Abs. 1 UVPG erforderlichen Angaben im Dillener Wochenblatt vom 21.03.2019 erfolgt und die betroffenen Behörden wurden gemäß § 17 UVPG beteiligt.

## 2. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 45 für den planfestgestellten Streckenabschnitt erstellt und mit dem Vorlagebericht vom 06.10.2017 an die Planfeststellungsbehörde übergeben. Im Zusammenhang mit der 1. Planänderung hat der Vorhabenträger zudem einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt, der somit Teil der Antragsunterlagen war (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.5).

### 2.1 Schutzgut Mensch

Anlage- und betriebsbedingt ist eine Beeinträchtigung der Wohngebiete entlang der A 45, aber auch der Naherholungsgebiete der Region (z. B. Tal Tempe, Meerbornstal und Sandgrubental) und damit auch des Schutzgutes Mensch durch eine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffimmissionen aufgrund der steigenden Verkehrszahlen zu erwarten. Bauzeitlich werden durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen auf den Menschen vor allem in Form von Baulärm und Stäuben eintreten.

### 2.2 Schutzgut Tiere

Durch das Vorhaben sind zum Teil streng geschützte Tierarten betroffen. Mit dem Ausbau der A 45 auf sechs Streifen gehen im Bereich zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach (Teilbereich Mitte) baubedingte Verluste von Vorwäldern und Gehölzen einher, die zu bauzeitliche Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus führen.

Die ebenfalls streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter wurden im Untersuchungsgebiet (Teilgebiet Mitte) nur außerhalb des bauzeitlich in Anspruch genommenen Bereichs westlich der A 45 (Bau-km 1+500 bis 1+720) nachgewiesen. Aufgrund der sehr kleinen Aktionsräume der Reptilienarten sind für diese Vorkommen keine relevanten Funktionsverluste von Habitaten zu erwarten. Die Tötung einzelner Individuen während der Bauarbeiten kann durch die Errichtung von Reptilienschutzzäunen verhindert werden (Maßnahme V-4). Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass weder die acht im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand noch die weiteren Arten in günstigem Erhaltungszustand anlage- oder betriebsbedingt beeinträchtigt werden. Hinsichtlich der Brutvögel könnten lediglich baubedingt Beeinträchtigungen entstehen, da mit der Maßnahme auch Rodungsmaßnahmen einhergehen. Eine Beeinträchtigung wird jedoch mit der Rodungszeitenregelung im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V-4 und der Auflage unter A.VI.1.5 verhindert.

### 2.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch den sechsstreifigen Ausbau der A 45 kommt es anlage- und baubedingt zu Verlusten und zu Beeinträchtigungen von Biotopen. Auch im lediglich bauzeitlich in Anspruch genommenen Bereich beiderseits der A 45 und am Rande der PWC-Anlage sowie des Regenrückhaltebeckens ist davon auszugehen, dass sämtliche Biotope durch den Baustellenbetrieb zunächst in temporär strukturarmer Flächen umgewandelt werden. Für das Vorhaben wird Wald gerodet, dauerhaft in einem Umfang von ca. 1,3 ha und temporär in einem Umfang von ca. 2,4 ha. Auch werden gesetzlich geschützte Biotope in Form von Gebüsch trockenwarmer Standorte und offenen Felsbildungen (nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 BNatSchG gesetzlich geschützt) bauzeitlich in Anspruch genommen. Besondere Biotope werden im Übrigen nicht beansprucht, insbesondere sind keine Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

### 2.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wird durch eine zusätzliche Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen in einem Umfang von 4,3 ha für den Ausbau auf sechs

Fahrstreifen, die Erweiterung des Parkplatzes Gaulskopf zu einer PWC-Anlage und den Bau des Regenrückhaltebeckens beeinträchtigt. Bauzeitlich werden weitere 4,3 ha Flächen beansprucht.

## 2.5 Schutzgut Boden

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden wirkt sich das Vorhaben durch eine anlagebedingte Überbauung offener Böden und durch baubedingte Bodenstörungen auf Baustellenflächen und Arbeitsstreifen aus. Die Überbauung offener Böden entlang der Autobahn betrifft in erster Linie Flächen der vorhandenen Straßenanlage wie vorhandene Dammschüttungen und Einschnittsböschungen. Insbesondere für die Anlage des Regenrückhaltebeckens wird aber auch auf Flächen außerhalb der Straßenanlage zugegriffen. Die bauzeitliche Flächenbeanspruchung für das Vorhaben geht mit baubedingten Bodenstörungen in Form von Verdichtung des Bodengefüges, Störungen der Bodenprofile und der Bodenfauna und ggf. Vermischung, Schadstoffeinträgen und Veränderung der Nährstoff- und Bodenwasserverhältnisse einher. Hinzu kommen betriebsbedingte Auswirkungen auf die Böden in der Nähe der Fahrbahn durch Schadstoffeinträge, die zu einer geminderten Pufferfunktion, Versauerung und geänderter Nährstoffverhältnisse der Böden führen können.

## 2.6 Schutzgut Wasser

Im Bereich Mitte des planfestgestellten Streckenabschnitts zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach (Entwässerungsbereich 3) verbessert sich die Situation für das Schutzgut Wasser durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken, da das Niederschlagswasser vor Einleitung in den Graben III. Ordnung eine Vorreinigung erfährt. Im Bereich nördlich der Talbrücke Marbach und südlich der Talbrücke Lützelbach verändert sich die Situation kurzfristig nicht maßgeblich. Erst durch den vorgesehenen Anschluss der Wasserrohre an die noch zu errichtenden Regenrückhaltebecken in den anschließenden Planungsabschnitten wird mittel- und langfristig eine Verbesserung für das Schutzgut Wasser auch für die Einzugsgebiete 1 und 5 erreicht.

## 2.7 Schutzgut Klima

Mit Blick auf das Schutzgut Klima ist festzustellen, dass die Dimensionen der A 45, die Topographie des Geländes und die Vegetationsstruktur nicht bzw. nur geringfügig verändert werden. Allerdings ist mit dem Anstieg der Verkehrszahlen auch mit einem Anstieg der Treibhausgasemissionen in Form von CO<sub>2</sub> zu rechnen.

## 2.8 Schutzgut Luft

Bauzeitlich kann es zu Beeinträchtigungen der Luft durch Stäube kommen. Zudem entstehen betriebsbedingt mit Blick auf die zu erwartende Verkehrserhöhung zusätzliche Belastungen durch Luftschadstoffe.

## 2.9 Schutzgut Landschaft

Durch den sechsstreifigen Ausbau der A 45 in dem hier planfestgestellten Abschnitt ergeben sich unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eher geringe zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, die A 45 hat bereits im Bestand eine Zerschneidungswirkung. Die Ausmaße des Streckenabschnitts werden nur geringfügig verändert und die Topographie des Geländes wird gar nicht verändert. Allerdings sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Vergrößerung des Parkplatzes Gaulskopf und die Schallschutzwände entlang der Wohngebiete zu verzeichnen.

## 2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben werden keine bekannten Kultur- oder sonstigen Sachgüter beeinträchtigt.

## 2.11 Wechselwirkungen

Soweit vorhanden, wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Wechselwirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bereits bei der Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

## 2.12 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3, 4 UVPG i. V. m. § 26 Abs. 1 UVPG sind auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Es sind aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der schalltechnischen Immissionen im Bereich der Wohngebiete vorgesehen. Hinzu kommen passive Schallschutzmaßnahmen an den Immissionsorten, an denen trotz aktiven Schallschutzes Überschreitungen der Lärmgrenzwerte nach der 16. BImSchV auftreten (vgl. Ausführungen unter C.III.10.2). Hinsichtlich des Baulärms hat der Vorhabenträger die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten (vgl. Auflage unter A.VI.8). Auswirkungen durch im Rahmen der Bauarbeiten entstehende Stäube hat der Vorhabenträger zudem möglichst gering zu halten (vgl. Auflage unter A.VI.7).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für schutzwürdige und gesetzliche geschützte Biotop, von Böden, Gewässern und Tieren werden die Bauarbeiten möglichst vegetations-, boden-, gewässer- und tierschonend durchgeführt (Maßnahmen V-1, V-2, V-3 und V-4), z.B. indem besonders zu schützende Bereiche (Biotop, Böden, Quellen) mit Schutzzäunen abgesperrt werden. Es werden Reptilienschutzzäune angebracht, damit diese nicht in das Baufeld laufen, und die Baufeldfreiräumung erfolgt mit Blick auf die vorhandenen Haselmäuse, Brutvögel und Fledermäuse nur im Zeitraum von November bis Februar. Als CEF-Maßnahme ist eine Optimierung von Haselmaushabitaten vorgesehen, indem suboptimale Haselmaushabitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den von Eingriff betroffenen Haselmaushabitaten strukturell angereichert werden und zusätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Haselmausnistkästen angebracht werden. Die beeinträchtigten Biotop, insbesondere die gesetzlich geschützten Biotop Gebüsche trockenwarmer Standorte und offene Felsbildungen sowie die Waldbereiche und Gehölze, werden nach Beendi-

gung der Bauarbeiten z.T. im Wege der Sukzession wiederhergestellt (Maßnahmen A1, A2, A3, A4, A5, A6).

### 3. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG bewertet.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Menschen ist festzuhalten, dass eine spürbare Beeinträchtigung durch Schallimmissionen zu verzeichnen ist und die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV zum Teil überschritten werden. Allerdings werden insbesondere die aktiven, aber auch die passiven Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zum derzeitigen Zustand erhöht bzw. erweitert, so dass insgesamt eine Verbesserung der Lärmsituation für die Anwohner eintritt. Dies gilt nur nicht für die Naherholungsgebiete und deren Nutzung durch den Menschen. In diesen Gebieten wird die Lärmbelastung weiter zunehmen, wobei zu berücksichtigen ist, dass schon jetzt eine hohe Lärmbelastung existiert.

Die ebenfalls nachteilig auf den Menschen wirkenden Luftschadstoffimmissionen werden aufgrund des zunehmenden Verkehrs ansteigen. Die Grenzwerte der Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222), werden jedoch nicht überschritten, zumal die Schallschutzwände auch hinsichtlich der Luftschadstoffe abschirmend für die Wohngebiete wirken.

Zusätzliche bauzeitliche Lärm- und Schadstoffimmissionen sind unvermeidbar, allerdings zeitlich beschränkt.

Angesichts der Vorbelastungen durch den bestehenden Fahrzeugverkehr auf der Autobahn und unter Berücksichtigung der unter A.VI.7 und A.VI.8 genannten Auflagen zur Minimierung der Immissionen, insbesondere der aktiven Schallschutzmaßnahmen, die hinsichtlich der betriebsbedingten schalltechnischen

Immissionen zu einer Verbesserung im Vergleich zum Bestand führen, sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht als erheblich zu bewerten.

Es ist mit bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere in erheblichem Umfang zu rechnen. Hauptsächlich bestehen Beeinträchtigungen durch den Verlust von Habitaten der streng geschützten Haselmaus, aber auch der Beschränkung der Lebensräume der Zauneidechse und der Schlingnatter. Im Bereich der PWC-Anlage Gaulskopf und des Regenrückhaltebeckens sind diese Flächenverluste dauerhaft, im Übrigen aber durch die Bautätigkeit bedingt und folglich auf die Bauzeit befristet. Durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden diese Auswirkungen jedoch minimiert. Aufgrund der Arbeiten zur Baufeldfreiräumung könnten auch Brutvögel während der Bauphase beeinträchtigt werden, mithilfe der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V-4, wonach diese Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen, kann eine Beeinträchtigung jedoch verhindert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren insbesondere aus der dauerhaften Inanspruchnahme und Versiegelung von Biotopflächen für den Ausbau der A 45, die Errichtung des Regenrückhaltebeckens und in geringem Umfang für die Vergrößerung des Parkplatzes Gaulskopf, aber auch aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme von Biotopflächen. Dies beinhaltet auch die Rodung von Wald. Diese Beeinträchtigungen werden vollständig ausgeglichen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche ist aufgrund der zusätzlichen Versiegelung von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn diese auch so gering wie möglich gehalten wird.

Durch die Neuversiegelung offener Böden zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens, Erweiterung des Parkplatzes Gaulskopf und für den Ausbau der A 45 auf sechs Fahrstreifen kommt es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Darüber hinaus werden die Böden der bauzeitlich genutzten Flächen durch die Bauarbeiten belastet. Die genannten Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen und die Flächeninanspruchnahme wird von vornherein so gering wie möglich gehalten. Dennoch ist die Be-



eintrüchtigungen des Schutzgutes Boden nicht zuletzt wegen der Neuversiegelung als erheblich anzusehen.

Für das Schutzgut Wasser ist nicht von einer Verschlechterung der Umweltauswirkungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand auszugehen. Durch das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken im Bereich des Parkplatzes Gaulskopf verbessert sich die Situation für den Wasserhaushalt, da das ablaufende Regenwasser aus dem Einzugsgebiet 3 von Schmutz und Fremdstoffen gereinigt und verdünnt wird, bevor es in den Vorfluter geleitet wird. Im Übrigen erfolgt die Entwässerung bis zum Ausbau der angrenzenden Bauabschnitte der A 45 wie bisher. Zum Teil versickert das anfallende Niederschlagswasser, was eine gewässerschonende Art der Entwässerung darstellt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima ist festzustellen, dass es unter Berücksichtigung der steigenden Verkehrszahlen auf der A 45 betriebsbedingt in eher geringem Ausmaß zu Auswirkungen aufgrund von zusätzlichem CO<sub>2</sub>-Ausstoß kommen kann.

Auch das Schutzgut Landschaft ist durch das Vorhaben betroffen. Das Landschaftsbild wird aufgrund der im Vergleich zum Bestand höheren und zum Teil neuen Lärmschutzwände und durch den Ausbau der A 45, der im mittleren und südlichen Teil des hier planfestgestellten Abschnitts mit einer leichten Verbreiterung des Straßenquerschnitts einhergeht, durch den Ausbau des Parkplatzes Gaulskopf und das neue Regenrückhaltebecken zusätzlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist nicht als erheblich einzuschätzen, da bereits eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes in Form der Durchschneidung des Geländes durch die A 45 gegeben ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft betreffen zum einen Belastungen durch bauzeitliche Stäube an der Baustelle, die gemäß der Auflage unter A.VI.7 zu minimieren sind. Zum anderen gehen betriebsbedingte Auswirkungen mit dem Vorhaben einher, weil die Belastungen durch Luftschadstoffe aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens ansteigen werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sind diese Auswirkungen nicht als erheblich anzusehen.

Das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter wird durch das Vorhaben nicht berührt.

### **III. Materiell-rechtliche Bewertung**

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange konnte die beantragte Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 von Bau-km 0+000 bis 3+780 (ohne die Abschnitte von Bau-km 0+700 bis 1+450 und von Bau-km 2+900 bis 3+350) zugelassen werden.

#### **1. Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 folgt aus dem Fernstraßenausbaugesetz. Die Erweiterung des planfestgestellten Streckenabschnitts auf sechs Fahrstreifen ist im Fernstraßenausbaugesetz (Anlage: Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) in den vordringlichen Bedarf – Engpassbeseitigung eingestuft (Ifd. Nr. 541, Projekt: AS Haiger/Burbach – AK Gambach). Die Notwendigkeit des Ausbaus des Parkplatzes Gaulskopf zu einer PWC-Anlage ergibt sich aus Gründen der Verkehrssicherheit. Im März 2008 wurde im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums die Parkplatzsituation für Lkw entlang der Bundesautobahnen untersucht. Ergebnis dieser Studie war, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung 14.000 Lkw-Parkplätze an Autobahnen fehlten (bei einem Bestand von 46.400 Lkw-Parkständen). Darüber waren bis zum Jahr 2015 weitere 7.000 Stellplätze erforderlich. Gerade auch die A 45 ist von dieser Parkplatznot betroffen. Die Parkstände an der A 45 in Fahrtrichtung Hanau sind bis 2030 um 82 auf 234 Lkw-Stellplätze zu erhöhen. Die zu geringe Anzahl an Lkw-Stellplätzen führt dazu, dass die Lkw mangels Alternativen z.T. verkehrswidrig abgestellt werden, was die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gefährdet.

#### **2. Alternativenprüfung**

Eine Alternative zum sechsstreifigen Ausbau der A 45 von Bau-km 0+000 bis 3+780 besteht nicht. Aufgrund der zu erwartenden Steigerung der Verkehrszahlen, nicht zuletzt im Bereich des Schwerlastverkehrs, ist ein durchgehender Ausbau der A 45 auf sechs Fahrstreifen erforderlich.

Im Rahmen der Vorplanung wurde für den gesamten Streckenabschnitt der A 45 vom Gambacher Kreuz bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen, der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zum Fernstraßenausbau-

gesetz) als Projekt im vordringlichen Bedarf enthalten ist, eine umweltbezogene Machbarkeitsstudie zum sechsstreifigen Ausbau der Strecke durchgeführt. Ergebnis der Machbarkeitsstudie vom 27. Juli 2010 für den hier planfestgestellten Bereich war, dass die Autobahn in dem bestehenden Bereich in Fahrtrichtung Hanau um einen Fahrstreifen verbreitert werden sollte, um neue Eingriffe und Belastungen auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Dies entsprach auch der verkehrsplanerischen und der wirtschaftlichen Vorzugslösung. Für den hier planfestgestellten Abschnitt bestehen zudem Zwangspunkte in Form des bereits errichteten Ersatzneubaus der Talbrücke Lützelbach von Bau-km 2+900 bis 3+350 und der sich im Bau befindlichen Talbrücke Marbach von Bau-km 0+700 bis 1+450.

Der Ausbau des Parkplatzes Gaulskopf zu einer PWC-Anlage mit mehreren Lkw-Parkplätzen erfolgt an der gleichen Stelle wie im Bestand, um Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

### 3. Wasserrechtliche Entscheidungen

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG über erforderliche Einleiterlaubnisse.

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Mit dem planfestgestellten Vorhaben sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden. Die Planung von Hessen Mobil ist nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen Verunreinigungen des Wassers oder gegen sonstige nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung.

#### 3.1 Entwässerungsplanung

Das Entwässerungskonzept unterteilt den planfestgestellten Streckenabschnitt in fünf Einzugsgebiete (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 8.1). Das Einzugsgebiet 1 umfasst den Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+895 und eine Fläche von 5,46 ha. Die Einzugsgebiete 2 und 4 betreffen die Streckenabschnitte der Talbrücken Marbach (Bau-km 0+895 bis 1+825) bzw. Lützelbach (Bau-km 2+985 bis 3+580), für die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom

12.02.2014 (Az: VI 1-A-61-k-04#(2.141)) bzw. der Plangenehmigung vom 17.12.2012 (Az: VI 1-A-61-k-04#(2.134)) die Entwässerung und insbesondere die Einleitung jeweils über ein Regenrückhaltebecken (RRB 1 bzw. RRB 2) in den Vorfluter bereits genehmigt wurde. Die Einzugsgebiete 2 und 4 werden daher hier nicht mehr betrachtet. Zwischen den Einzugsgebieten 2 und 4 liegt das Einzugsgebiet 3 von Bau-km 1+825 bis 2+985 und umfasst neben der Trasse mitsamt Böschungsflächen auch die PWC-Anlage Gaulskopf und damit eine Fläche von insgesamt 15,81 ha, die noch mal in fünf Bereiche untergliedert ist. Das Einzugsgebiet 5 betrifft den letzten Streckenabschnitt von Bau-km 3+580 bis 3+780 mit einer Fläche von 1,74 ha.

Das Niederschlagswasser im Einzugsgebiet 1 fließt über die im Rahmen der grundhaften Erneuerung des nördlichen Abschnitts der A 45 neu herzustellenden Sammelleitungen, die an die Bestandsschächte bei Bau-km 0+016 angeschlossen werden, ab. Im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke Sechshelden wird ein weiteres Regenrückhaltebecken an der Anschlussstelle Dillenburg errichtet werden, in welches das Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet 1 geleitet werden wird. Die daran anschließende Einleitung in den Vorfluter Dill wird daher im Zusammenhang mit der Planfeststellung zur Talbrücke Sechshelden genehmigt werden. In der Zwischenzeit erfolgt die Entwässerung wie im Bestand, d.h. das Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet 1 fließt über die Bestandsschächte in die Dill. Das von den Straßenflächen des Einzugsgebietes 1 abfließende Niederschlagswasser verringert sich im Vergleich zum Bestand, da sich die Straßenfläche im Zuge der Baumaßnahme reduziert. Im Bestand ist die A 45 im Bereich des Einzugsgebietes 1 bereits sechsstreifig mit einem Straßenquerschnitt von RQ 37,5. Dieser wird im Zusammenhang mit der grundhaften Sanierung dieses Abschnitts auf einen Querschnitt von RQ 36 verringert.

Die Entwässerung für das Einzugsgebiet 3 erfolgt auf unterschiedliche Weise: Das bei Niederschlägen von den östlich der A 45 gelegenen Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen im Umfang von 0,57 in dem Bereich von Bau-km 1+825 bis 2+170 (Einzugsgebiet 3.1) abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HWG) wird wie bisher in einen verrohrten Graben III. Ordnung östlich der A 45 eingeleitet. Dieser fließt in die kommunale Kanalisation.

Das Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet 3.2 östlich der A 45 (Bau-km 2+168,58 bis 2+704,00), welches aus 0,78 ha Fahrbahnfläche und 0,13 ha Bö-

schungsfläche besteht, versickert auf der Böschungsfläche. Zu diesem Zwecke fließt das Wasser von der Fahrbahn über eine Kiesrigole unterhalb der an dieser Stelle vorgesehenen Lärmschutzwand zur Böschung.

Das auf 0,79 ha Böschungs-, Bankett- und Muldenflächen westlich der A 45 im Bereich von ca. Bau 2+500 bis 2+985 (Einzugsgebiet 3.3) anfallende Niederschlagswasser wird über den Durchlass D2 unter der A 45 hindurchgeführt und in den bereits erwähnten Graben III. Ordnung eingeleitet.

Die Fahrbahnflächen im Einzugsgebiet 3 - mit Ausnahme des Gebietes 3.2 (Entwässerung über Kiesrigole und Versickerung auf Böschungsfläche) - und die Parkplatzfläche (Einzugsgebiet 3.4) entwässern in das geplante Regenrückhaltebecken RRB 3. Die hieran angeschlossene Fläche beträgt 4,6 ha. Vom Regenrückhaltebecken fließt das Wasser über den Durchlauf D2 und wird in den Graben III. Ordnung eingeleitet.

Das Außengebiet nördlich der PWC-Anlage Gaulskopf (Einzugsgebiet 3.5) mit einer Größe von 0,94 ha wird über den Durchlass D1 in den Graben III. Ordnung entwässert. Die Wassermenge verringert sich im Vergleich zum Bestand, da bisher neben Niederschlagswasser von den Böschungsflächen auch Niederschlagswasser von zusätzlich ca. 1,59 ha Fahrbahnfläche eingeleitet wird.

Die wassertechnischen Berechnungen basieren auf den Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung (RAS-Ew).

### 3.2 Erlaubnisse zum Einleiten von Niederschlagswasser aus Außenbereich

Unter A.IV.1.1 und A.II.1.2 Var. 2 wurden Erlaubnisse zum Einleiten von Niederschlagswasser von Außenflächen in den bestehenden namenlosen Graben gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG erteilt. Der namenlose Graben ist ein Gewässer III. Ordnung, mithin ein Gewässer i. S. d. § 8 WHG. Das von den Böschungs- und Außenbereichsflächen abfließende Wasser stellt einen Stoff i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, so dass eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach dieser Vorschrift vorliegt.

Die Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Einzugsgebieten 3.1, 3.3 und 3.5 in den namenlosen Graben III. Ordnung entlang der A 45 konnte gemäß §§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 13 und § 57 WHG erteilt werden, da weder schädliche Gewässeränderungen, noch Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind (§ 12 WHG). Die unter A.IV.1.1

und A.II.1.2 Var. 2 erteilte Erlaubnis betrifft das Einleiten von Niederschlagswasser, welches aus Böschungs-, Bankett-, Mulden- und Außenbereichsflächen im Bereich des Einzugsgebietes 3 abfließt und gesammelt wird, also gerade kein von Fahrbahnflächen abfließendes Wasser. Entsprechend sind Verunreinigungen hier in weitaus geringerem Umfang anzunehmen, so dass für diese Bereiche keine Bedenken dagegen bestehen, dass das Niederschlagswasser wie bisher direkt in den Graben eingeleitet wird. Der verrohrte Graben speist das Niederschlagswasser im weiteren Verlauf in das kommunale Kanalnetz ein. Mit den Nebenbestimmungen wird dem Vorhabenträger aufgegeben, dafür zu sorgen, dass das Entwässerungssystem planmäßig funktioniert und Vorkehrungen für Schadensfälle getroffen werden.

Die zuständige Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen erteilt.

### 3.3 Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser von Fahrbahnflächen

Die Einleiterlaubnis unter A.II.1.2 Var. 1 umfasst die Entwässerung der Fahrbahnflächen im Einzugsbereich 3.4 zwischen den beiden Talbrücken einschließlich des Bereiches der PWC-Anlage. Das bei Niederschlägen aus dem Bereich der bebauten oder künstlich befestigten (Straßen-) Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) wird über die Entwässerungsleitungen gesammelt, dem neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken südlich des Parkplatzes Gaulskopf (RRB 3) zugeleitet und fließt danach gedrosselt über den Durchlass D2 unter der A 45 zum namenlosen Graben III. Ordnung östlich der Autobahn.

Es handelt sich bei der Einleitung des Niederschlagswassers in den Graben III. Ordnung um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, so dass nach § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da die Voraussetzungen nach §§ 12, 57 WHG erfüllt sind. Mit dem Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken wird eine Vorreinigung des einzuleitenden Niederschlagswassers erreicht, insbesondere wird verhindert, dass Leichtflüssigkeiten in den namenlosen Graben eingeleitet werden. Dies stellt eine Verbesserung im Vergleich zur Bestandssituation dar, in der das Niederschlagswasser auch von den Straßenflächen direkt in den Vorfluter eingeleitet wird.

Die zuständige Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen erteilt.

#### 3.4 Erlaubnis zur Einleitung in Grundwasser / Versickerung

Unter A.IV.1.3 findet sich eine Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser. Die Fahrbahnfläche der A 45 in Fahrtrichtung Siegen ist im Bereich von Bau-km 2+168 bis 2+704 (Einzugsgebiet 3.2) nach außen geneigt, so dass das Niederschlagswasser von dieser Fläche über eine Kiesrigole, die unterhalb der sich in diesem Bereich geplanten Lärmschutzwand errichtet wird, zu der angrenzenden Böschungfläche fließt und dort flächig versickert.

Mit der Versickerung liegt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vor. Das Versickern des Niederschlagswassers stellt ein Einleiten eines Stoffes in das Grundwasser, welches gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 WHG als Gewässer zu qualifizieren ist, dar. Hier konnte eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt werden, da die Voraussetzungen der §§ 12, 48 WHG beachtet werden. Es sind weder schädliche Gewässeränderungen noch eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu befürchten. Durch die vorgeschalteten Kiesrigolen wird das Wasser zurückgehalten, so dass die Böschungfläche bei Regenereignissen nicht überschwemmt wird. Durch die belebte Bodenzone wird das Wasser gefiltert, bevor es zum Grundwasser gelangt. Damit stellt die Versickerung eine gewässerschonende Form der Einleitung dar.

Die zuständige Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen erteilt.

#### 3.5 Befristete Einleiterlaubnis für das Einzugsgebiet 1

Befristet bis zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens RRB 2 mit Absetzbecken im Abschnitt der Talbrücke Sechshelden wird unter A.IV.2 die Erlaubnis erteilt, das Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet in die Dill einzuleiten. Dies entspricht der Bestandssituation und war so schon in der ursprünglichen Planfeststellung für die A 45 vorgesehen (s. Planfeststellungsbeschluss vom 01.03.1966, III b 2 – Az.: 61 k 04 (247) und die hierzu planfestgestellten Unterlagen mit den lfd. Nr. 4, 8, 24-26, 28), allerdings konnte eine ausdrückliche wasserrechtliche Erlaubnis für diesen Sachverhalt nicht zurückverfolgt werden. Im

Vergleich zum Bestand reduziert sich die Straßenfläche, da die A 45 in diesem Abschnitt bereits sechsstreifig gebaut ist und der bestehende Querschnitt RQ 37,5 auf RQ 36 verringert wird. Die Erteilung der befristeten Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Einzugsgebiet 1 in die Dill erfolgte hier zur rechtlichen Klarstellung, obwohl sich bis auf die geringere Größe der zu entwässernden Straßenfläche keine Änderung zur Entwässerung im Bestand ergibt.

Die Belange der Wasserwirtschaft sind gewahrt. Die Planung ist mit dem Grundsatz der Vorsorge gegen nachteilige Gewässerveränderungen nach § 5 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 WHG vereinbar und trägt den Anforderungen an einen leistungsfähigen Wasserhaushalt Rechnung. Mit dem planfestgestellten Vorhaben und der vorgesehenen Entwässerung sind keine nachteiligen Folgen für den Wasserhaushalt oder für die Gewässerökologie verbunden vor dem Hintergrund, dass diese Einleitung keine Änderung der Bestandssituation darstellt, dass die Straßenfläche, die entwässert wird, sich reduziert, und dass die Einleiterlaubnis befristet ist und bis zur Errichtung des Regenrückhaltebeckens RRB 2 im Planungsabschnitt zur Talbrücke Sechshelden gilt. Die Verkehrssteigerung auf 75.900 Fahrzeuge werktäglich ( $DTV_{W5}$ ), die mit erhöhten Schadstoffausstößen, Straßenabrieb etc. einhergeht, ist auch für den Wasserhaushalt problematisch, da diese Stoffe bei Niederschlägen in den Vorfluter Dill geschwemmt werden. Allerdings wird die Verkehrssteigerung für den Fall des durchgängigen sechsstreifigen Ausbaus der A 45 vom Gambacher Kreuz bis zur Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen erwartet. Dann ist das Regenrückhaltebecken im Bereich der Anschlussstelle Dillenburg in jedem Fall errichtet, zumal der betreffende Planungsabschnitt (Talbrücke Sechshelden) sich bereits im Planfeststellungsverfahren befindet. Die Planfeststellungsbehörde hat nachvollzogen, dass die Planungen und Berechnungen für das Regenrückhaltebecken im Bereich der Anschlussstelle Dillenburg auch die Wassermengen aus dem Einzugsgebiet 1 berücksichtigen.

Die zuständige Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen erteilt.



### 3.6 Befristete Erlaubnis zur Versickerung

Die Entwässerung des Einzugsgebietes 5 erfolgt über das vorhandene Entwässerungssystem, bis der südlich anschließende Abschnitt (ab Bau-km 3+780) gebaut wird. Die Aufklärung beim Vorhabenträger hat ergeben, dass dieser Abschnitt sich zwar noch im Stadium der Vorplanung befindet, so dass die Entwässerungsplanung nicht im Detail feststeht. Es ist aber bereits absehbar, dass ein Regenrückhaltebecken für das Niederschlagswasser errichtet werden wird, voraussichtlich im Bereich der Parkplätze Burger Hain (Fahrtrichtung Siegen) bzw. Hirschkopf (Fahrtrichtung Hanau), an das auch das Einzugsgebiet 5 angeschlossen werden wird. Bis zum Bau dieses angrenzenden Planungsabschnitts und der Inbetriebnahme des Entwässerungssystems fließt das Niederschlagswasser wie bisher über einen Durchlass und eine treppenförmige Raubettmulde in den beim Neubau der A 45 angelegten Vorflutgraben im Bannwald im Oberlauf eines Seitentales des Wilkenbaches und versickert dort.

Daher wurde im Zusammenhang mit der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 auch eine Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers aus dem Einzugsgebiet 5 gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ausgesprochen, die allerdings auf den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme des Entwässerungssystems für den südlich angrenzenden Planungsabschnitt im Bereich der Parkplätze Hirschkopf und Burger Hain befristet ist. Die Versickerung stellt eine Benutzung eines Gewässers i. S. d. § 9 WHG dar, sie erfüllt den Tatbestand des Einbringens und Einleitens von Stoffen in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), hier in Grundwasser. Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da die Voraussetzungen nach §§ 12, 48 WHG eingehalten werden. Das Versickern des Niederschlagswassers ist grundsätzlich eine für den Wasserhaushalt schonende Form der Einleitung. Sie stellt keine Veränderung der Bestandssituation dar, so dass eine Verschlechterung des Grundwasserkörpers nicht zu befürchten ist. Die Fläche, die im Einzugsgebiet 5 entwässert wird, ist wegen des Ausbaus von fünf auf sechs Fahrstreifen (Verbreiterung von RQ 33,5 auf RQ 36) größer als bisher, die Aufklärung beim Vorhabenträger hat aber ergeben, dass der Versickerungsgraben mit 150 Länge und ca. 2 m Breite auch für die zu erwartende höhere Niederschlagswassermenge ausreichend dimensioniert ist (E-Mail von Hessen Mobil vom 19.12.2018).

Die zuständige Wasserbehörde hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde ihr nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliches Einvernehmen erteilt.

#### 4. Naturschutz und Landschaftspflege

##### 4.1 FFH-Recht

Mit Blick auf das FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ ist eine FFH-Vorprüfung erfolgt (planfestgestellte Unterlage mit der Ifd. Nr. 19.4). Für dieses FFH-Gebiet werden gemäß Anlage 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 31.10.2016 Erhaltungsziele für die folgenden Lebensraumtypen definiert:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) und
- 91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

sowie für die folgenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- Groppe (*Cottus gobio*) und
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Die FFH-Vorprüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch das planfestgestellte Vorhaben weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen entstehen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich war. Eine Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet erfolgt nicht. Es ist auch nicht mit Funktionsverlusten der Lebensraumtypen zu rechnen. Auf Grundlage der erfolgten Begutachtung des Chlorid-Gehaltes der Dill kann die Annahme getroffen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Lebensraumtypen oder der Anhang II-Arten durch Salzeinträge kommt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch Stickstoffeinträge durch die Luft kann ausgeschlossen werden. Fließgewässer-Lebensraumtypen, von gelegentlichen Überflutungen geprägte Lebensraumtypen in Überschwemmungsgebieten, einschließlich des LRT

91E0\*, und weitere Lebensraumtypen, die in regelmäßig überschwemmten Bereichen liegen (u.a. der LRT 6510), gelten als nicht stickstoffempfindlich (vgl. Stickstoffleitfaden Straße – HPSE der FGSV, Ausgabe 2019, Abschnitt 2.3, S. 23, und Abschnitt 3.4.3.4, S. 51). Die geschützten FFH-Lebensraumtypen liegen im Überschwemmungsgebiet der Dill, so dass eine Beeinträchtigung durch Stickstoff über die Luft nicht zu befürchten steht.

Eine Betrachtung des FFH-Gebietes 5215-308 „Wald und Grünland um Donsbach“ ist nicht erfolgt. Die relevanten Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet gehen von dem nördlich angrenzenden Planungsbereich der A 45 im Bereich der Talbrücke Sechshelden aus, in dem die A 45 wesentlich dichter an dem FFH-Gebiet liegt. Daher erfolgt eine Untersuchung des FFH-Gebietes im Rahmen des Planungsabschnitts der Talbrücke Sechshelden, zumal die prognostizierte Verkehrszunahme erst dann Wirkung entfaltet, wenn der gesamte Streckenabschnitt der A 45 von der Landesgrenze bis zum Gambacher Kreuz sechsstreifig ausgebaut ist.

## 4.2 Artenschutz

Wie die Prüfung der planfestgestellten Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch aufgrund der planfestgestellten Maßnahmenplanung und der Auflagen unter A.VI.1, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum nachgewiesenen besonders oder streng geschützten Arten oder europäisch geschützten Vogelarten gegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

### 4.2.1 Bestandserfassung

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope, Flora und Fauna wurden 2011 und 2012 gutachterlich ermittelt und im Oktober 2015 überprüft. Im Jahr 2015 ist zudem eine gezielte Erfassung auf ausgewählten Probeflächen zum Vorkommen der Haselmaus durchgeführt worden.

Der Planungsraum wurde in drei räumlich durch die Talbrücken getrennte Teilgebiete gegliedert (s. planfestgestellte Unterlage Nr. 19a, S. 13a): Teilgebiet Nord nördlich der Talbrücke Marbach (ca. 16 ha), Teilgebiet Mitte zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach (ca. 45,82 ha) und Teilgebiet Süd südlich der Talbrücke Lützelbach (ca. 20 ha). Nördlich und östlich des Planungsabschnittes befindet sich das FFH-Gebiet DE-5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“, in dem für die Groppe und für das Bachneunauge Erhaltungsziele festgesetzt wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist erfolgt (s. o. unter C.II.4.1).

Für folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, planfestgestellte Unterlage Nr. 19.1 Anh. 2, S. 36 ff.):

- Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)
- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Weidenmeise (*Parus montanus*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Außerdem wurden im Untersuchungsgebiet folgende Fledermausarten nachgewiesen: Brandt-/Bartfledermaus (nicht genau bestimmbar), Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler und Zwergfledermaus.

Aufgrund der Erfassung von Haselmäusen auf den Probeflächen wird von einem flächendeckenden Vorkommen der Art auf geeigneten Habitaten (reich und offen strukturierte Wälder und Waldränder mit einer hohen Anzahl bevorzugt Beeren und Nüsse tragender Sträucher und Gebüsche) sowie in angrenzenden Wäldern entlang der A 45 ausgegangen.

Neben den oben genannten Vogelarten, für die eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt ist, wurden im Untersuchungsraum 31 Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand beobachtet (Übersicht im Artenschutzrechtlichen Fach-

beitrag, planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1 Anh. 2, S. 19 f. und Tabelle A1).

Im nördlichen Teilgebiet Mitte (zwischen den Talbrücken) wurden westlich der A 45 Schlingnattern und Zauneidechsen festgestellt.

#### 4.2.2 Maßnahmenplanung

Zum Schutz der Haselmaus, der Schlingnatter und der Zauneidechse sowie von Brutvögeln sind Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich, die in den planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmenplan aufgenommen (vgl. planfestgestellte Unterlagen mit der lfd. Nr. 9.1, 9.2.1-9.2.7, 9.3 und 19.1a, S. 27 f.) und mit Auflagen gesichert wurden:

- Im Umfeld der nachgewiesenen Vorkommen der Schlingnatter und Zauneidechse und bei weiteren, vom Lebensraum her geeigneten Flächen (leicht verbuschte und sonnenexponierte Bereiche entlang der Böschungen der A 45) ist ein dichter und ausreichender hoher Schutzzaun zu ziehen, so dass die Tiere nicht in das Baufeld laufen können. Dieser Zaun wird außerhalb der Aktivitätsperiode der Reptilien (Spätherbst bis frühes Frühjahr, bevorzugt im Winter) aufgestellt. Ergänzend sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung darüber hinaus sicherheitshalber weitere Kontrollen hinsichtlich Individuenvorkommen durchzuführen (bevorzugt mittels Reptilienbleche). Die Funktionsfähigkeit des Zaunes ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. (Maßnahme V-4)
- Zur Vermeidung der Tötung von gehölzbrütenden Vogelarten erfolgt die Baufeldfreimachung in Gehölzbeständen und in Grünlandbiotopen außerhalb der Brutzeit der Vögel. (Maßnahme V-4)
- Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen erfolgen Rodungen im Zeitraum von Ende November bis Ende Februar, also außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus. Dabei erfolgt die Entfernung der Gehölze im Winterhalbjahr vorerst nur durch auf den Stock setzen der Gehölze. Bei der folgenden Baufeldräumung (inkl. Abtransport der Gehölze) ist das Befahren der Flächen mit schweren Fahrzeugen unzulässig. Das Abschieben des Oberbodens und das Entfernen der Baumstümpfe, Wur-

zeln etc. darf erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus erfolgen. (Maßnahme V 4).

- Vor Beginn der Straßenbaumaßnahmen werden die an das Baufeld angrenzenden und im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 9.2 Bl. 3 und 4) entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestände aufgelichtet, so dass sie sich auf natürliche Art verjüngen und somit als Haselmaushabitat optimiert werden. Zur Erhöhung des Angebots an Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden an in den Verjüngungsflächen belassenen Einzelbäumen (Überhältern) 110 Haselmausnistkästen aufgehängt (Maßnahme A7<sub>cer</sub>).

#### 4.2.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Mit dem zugelassenen Vorhaben ist kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden (s. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1 Anh. 2, S. 26).

Im Rahmen einer grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung wurde hinsichtlich der im Untersuchungsraum vorgefundenen Arten zunächst anhand der artengruppenspezifischen Ökologie überprüft, ob die Wirkfaktoren des Vorhabens überhaupt zu relevanten Beeinträchtigungen führen können. Bei den Arten, bei denen dies zu verneinen war, konnten somit von vornherein die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dies war der Fall für alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten, da sie das Untersuchungsgebiet nur passierend zum Jagen nutzen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Quartiere und die beanspruchten Flächen haben keine Funktion als Jagdhabitat. Hinsichtlich der Brutvogelarten konnte für die Arten im günstigen Erhaltungszustand ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V-4 (Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit) für diese Arten aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird

i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung hatte für die unter C.II.4.2.1 aufgezählten europäischen Vogelarten im ungünstigen Zustand zum Ergebnis, dass unabhängig von Vermeidungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1 Anh. 2, S. 37 ff.). Die jeweiligen Revierzentren der Arten liegen in einem Abstand von min. 50 m zur Autobahn entfernt und somit außerhalb aller flächenbezogenen Wirkräume. Damit konnte für alle Vogelarten eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und eine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Tötung von Individuen kann für alle geprüften Vogelarten ebenfalls ausgeschlossen werden, da ab einer Verkehrsdichte von 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt erreicht ist, keine Zunahme des Kollisionsrisikos mehr anzunehmen ist. Auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Hinblick auf die europäischen Vogelarten im ungünstigen Zustand nicht erfüllt. Bei den genauer betrachteten Vogelarten mit Ausnahme der Hohltaube kann davon ausgegangen werden, dass betriebsbedingte Störungen nicht eintreten, weil innerhalb der jeweiligen Effektdistanzen der Arten keine zusätzlichen Brutpaare beeinträchtigt werden und ab einer Verkehrsdichte von 50.000 Kfz/Tag, die bereits jetzt gegeben ist, Störeffekte nicht mehr zunehmen. Baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden, weil die Arten (mit Ausnahme der Hohltaube) wenig stör- und lärmempfindlich sind (Fluchtdistanzen max. 20 m). Im Ergebnis ist auch für die Hohltaube der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abzulehnen. Bei der Hohltaube handelt es sich zwar um eine lärmempfindliche Art, für die die 58 dB(A)tags-Isophone zu beachten sind. Die aktuellen Berechnungen zeigen jedoch, dass es im Planfall bzgl. des konkreten Vorkommens der Hohltaube zu keinen relevanten Änderungen des Verlaufs dieser Isophone kommt, so dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Baubedingte Störungen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da sich das Revier 200 m von der Autobahn entfernt befindet und damit außerhalb des relevanten Wirkraumes liegt.

Darüber hinaus wird mit den unter C.II.4.2.2 genannten Maßnahmen sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine der artenschutzrechtlichen Verbotstatbe-

stände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die unter C.II.4.2.1 genannten, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten verwirklicht werden.

Hinsichtlich des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann davon ausgegangen werden, dass dieses aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht realisiert wird. Durch den Schutzzaun für Schlingnattern und Zauneidechsen und durch die zeitliche Beschränkung der Rodung und Bau-  
feldfreimachung wird vermieden, dass Individuen der Haselmaus, Zauneidechse und Schlingnatter während der Bauarbeiten verletzt oder getötet werden. Durch den Betrieb werden von dem Vorhaben gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzlichen Risiken ausgehen.

Auch eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie sind Schlingnattern, Zauneidechsen und Haselmäuse nicht als besonders lärm- oder störungsempfindlich einzustufen, so dass es weder zu relevanten Störungen durch die Baumaßnahme noch durch betriebsbedingte Auswirkungen kommen kann.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen) wird ebenfalls nicht erfüllt. Die Vorkommen sowie alle als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Bereiche der Schlingnatter und der Zauneidechse liegen außerhalb der in Anspruch genommenen Flächen. Für die Haselmaus kann eine Zerstörung oder Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit der geplanten Rodung der Gehölze im Umfeld der Autobahn, die eine gute Habitateignung aufweisen, nicht ausgeschlossen werden. Allerdings kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mithilfe der CEF-Maßnahme zur Optimierung der an das Baufeld angrenzenden Bereiche als Haselmaushabitat (A 7<sub>CEF</sub>) gewährleistet werden, so dass gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Eine Betrachtung und Bewertung



der Vorhabenwirkungen auf diese Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung und es werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Kompensation getroffen, die geeignet sind, eventuelle Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen für diese Arten zu vermeiden, zu vermindern oder gegebenenfalls wiederherzustellen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter C.III.4.3).

#### 4.3 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Genehmigung des mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 17 FStrG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) einschließlich eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vorgelegt (planfestgestellte Unterlagen mit den lfd. Nrn. 19.1a und 19.1 Anh. 2), in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet sind. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar ist. Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Gutachten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Mit dem Vorhaben einher geht eine Veränderung der Gestalt

und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, und des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden. Alternative geeignete Lösungen gibt es nicht (vgl. Ausführungen unter C.III.2).

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist gegeben, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfindlichkeit des Ökosystems mehr als unbedeutend ist. Bei der Beurteilung, ob die Beeinträchtigung erheblich ist, hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden auf die vorhabenspezifischen Auswirkungen abgestellt und dabei die Bedeutung der beeinträchtigten Flächen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für das Landschaftsbild sowie die Dauer der Auswirkungen berücksichtigt. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig kompensiert. Hinsichtlich der Einzelheiten der Bestandsermittlung wird auf den Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1a, S. 17 ff.) verwiesen.

Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

#### 4.3.1 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigung

Das planfestgestellte Vorhaben führt zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG. Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen gehören zum einen die Flächeninanspruchnahmen und Beeinträchtigungen aufgrund der Baumaßnahmen und zum anderen die Veränderungen der Geländetopographie und der Oberflächengewässer sowie visuelle Wirkungen. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen gehören Licht-, Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Auswirkungen stellen Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, weil sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Naturhaushalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und

Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen, welche der sechsstreifige Ausbau der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach im Einzelnen hervorruft, wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1a, S. 126 ff.) sowie auf die Ausführungen unter C.II.2 Bezug genommen. Die Prüfung hat gezeigt, dass von dem sechsstreifigen Ausbau im Wesentlichen eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere für seine Bestandteile Boden, Tiere und Pflanzen, durch baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen ausgehen.

Folgende wesentliche vorhabenbedingte Konflikte könnten sich durch die Baumaßnahme ergeben, werden jedoch kompensiert:

1. KV-1: Verlust ökologischer Funktionen durch Neuversiegelung für Ausbau der A 45 (inkl. Lärmschutz)
2. KV-2: Verlust ökologischer Funktionen durch Neuversiegelung im Bereich der PWC-Anlage
3. K1: Beeinträchtigung von Landschaftsfunktionen durch Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Absetzbecken
4. K2: Beeinträchtigung besonderes geschützter Biotoptypen
5. K3: Verlust vollentwickelter Gehölze/Gehölzpflanzungen
6. K4: Verlust von Waldbiotoptypen
7. K5: Verlust von Offenlandbiotoptypen/Waldwiesen
8. K6: Verlust von Vorwäldern/Schlagfluren

Weitere Konflikte, die auftreten können, jedoch unter Berücksichtigung der Auflage unter A.VI.7 nicht als erheblich anzusehen sind, sind bauzeitliche Beeinträchtigungen der Böden und der Luft durch baubedingte Stäube.

#### 4.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG normierten Vermeidungs- und Minimierungsgebots. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-,

bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Die Trasse der A 45 wird nicht verlegt, so dass die zusätzliche Versiegelung für den sechsstreifigen Ausbau entlang der A 45 minimiert wird (s. Ausführungen unter C.II.2). Im nördlichen Teilabschnitt, in dem die A 45 bereits sechsstreifig ist und lediglich eine grundhafte Erneuerung der Straße erfolgt, wird der Regelquerschnitt sogar geringer. Im Bereich der PWC-Anlage Gaulskopf und des Absetz-/Regenrückhaltebeckens ist eine Neuversiegelung von zusätzlichen Flächen unumgänglich, sie wird jedoch auf das notwendige Maß beschränkt. Neue vorübergehende Flächeninanspruchnahmen für erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen werden reduziert, indem zum Zwecke der Baustelleneinrichtung auf den bestehenden Parkplatz Gaulskopf zurückgegriffen wird. Zur Vermeidung der Einleitung belasteter Straßenabwässer in den Vorfluter für den Bereich zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach wird neben dem Parkplatz Gaulskopf ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken errichtet. Aus Gründen des Artenschutzes erfolgt die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällarbeiten vor Beginn der Brutzeit der Vögel und nach Beginn der Winterschlafzeit der Haselmäuse, also nur im Zeitraum zwischen November und Februar. Soweit aus artenschutzrechtlichen Gründen Maßnahmen der Baufeldfreimachung, z.B. die Entwurzelung der Gehölze, nur außerhalb dieses Zeitraums erfolgen kann, ist hierfür ausdrücklich eine Ausnahme vorgesehen (siehe Auflage unter A.VI.1.5). Zudem erfolgt eine Umweltbaubegleitung durch ein Fachbüro über den gesamten Bauzeitraum (siehe Auflage unter A.VI.1.4).

Zur Vermeidung und Minderung der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan folgende Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1 a, S. 124 ff. sowie die planfestgestellten Unterlagen mit den lfd. Nrn. 9.1, 9.2.1 bis 9.2.7 und 9.3):

1. Maßnahme V-1: Vegetationsschonende Baudurchführung
2. Maßnahme V-2: Bodenschonende Baudurchführung
3. Maßnahme V-3: Gewässerschonende Baudurchführung
4. Maßnahme V-4: Tierschonende Baudurchführung

#### 4.3.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Prüfung des vorgelegten Kompensationskonzepts durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und sind mit der Landschaftsplanung vereinbar. Die Maßnahmen sind geeignet, die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederherzustellen. Sie stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und werden auch in dem jeweils gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Maßnahmenflächen sind sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig. Das gesetzliche Gebot, die Flächeninanspruchnahme gering zu halten, wurde beachtet. Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden für die Kompensation nicht beansprucht, so dass § 15 Abs. 3 BNatSchG ausreichend berücksichtigt ist.

Zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19a.1, S. 150 ff. und planfestgestellte Unterlagen mit den lfd. Nrn. 9.1, 9.2, 9.3) folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

1. Maßnahme A-1: Wiederaufforstung mit Buchen
2. Maßnahme A-2: Wiederaufforstung mit Eichen
3. Maßnahme A-3: Aufbau naturnaher Waldränder
4. Maßnahme A-4: Anlage straßenbegleitender Hecken und Gebüsche
5. Maßnahme A-5: Wiederherstellung von Straßennebenflächen durch freie Sukzession
6. Maßnahme A-6: Entsiegelung vormals versiegelter Flächen
7. Maßnahme A-7cef: Optimierung von Haselmaushabitaten
8. Maßnahme E-1: Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und Magerasen in ehemaliger Raketenstation Hohe Warte (Ausbuchung aus dem Ökokonto Hohe Warte II)
9. Maßnahme E-2: Waldaufforstung durch externe Forstmaßnahme

Das sich aus der Eingriffsregelung ergebende Kompensationsdefizit wird über ein Ökokonto („Ökokonto Hohe Warte II“) ausgeglichen. Nach der in der plan-

festgestellten Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1a vorliegenden Bilanzierung ergibt sich für den sechsstreifigen Ausbau zunächst ein Kompensationsdefizit von 807.959 Wertpunkten. Zur Kompensation dieses Defizits ist die Maßnahme E-1 im Rahmen der Ökokontomaßnahme „Hohe Warte II“ auf bundeseigenen Flächen in der Gemarkung Gießen mit 731.753 Biotopwertpunkten vorgesehen (entspricht Maßnahmen M6, M7 und M8 des genannten Ökokontos, s. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19a.1, S. 154, 170 f.). Zudem wird der forstrechtliche Ausgleich der Maßnahme E-2 (Waldaufforstung durch externe Forstmaßnahme) mit 76.225 Wertpunkten angerechnet.

Die Ökokontomaßnahme „Hohe Warte II“ erfüllt die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 10 HAGBNatSchG und konnte somit durch die Planfeststellungsbehörde als Ersatzmaßnahme für das hier planfestgestellte Vorhaben anerkannt werden. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, soweit u.a. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, und deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit richtet sich nach § 10 HAGBNatSchG. Vorlaufende Maßnahmen sind nur dann für die Kompensation eines Eingriffs anrechnungsfähig, wenn sie zuvor abgenommen und in ein Ökokonto eingebucht wurden. Dies ist hinsichtlich der Ökokontomaßnahme „Hohe Warte II“ gegeben. Dort sind im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - Sparte Bundesforst Ökokontomaßnahmen auf Flächen des Bundes durchgeführt worden. Das gesamte Plangebiet „Hohe Warte“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 52,7 ha und liegt östlich des Stadtgebiets Gießen auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz „Hohe Warte“ in der Gemarkung Gießen. Die Stadt Gießen als untere Naturschutzbehörde führt das Ökokonto. Der Planfeststellungsbehörde wurde ein Auszug aus dem Ökokonto mit Stand 11.09.2018 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass für den sechsstreifigen Ausbau eine Vorbuchung über 732.734 Ökopunkte in das Ökokonto eingetragen wurde, d.h. es wurden ausreichend Ökopunkte für das Vorhaben reserviert.

Durch den Ankauf von Ökopunkten wird vermieden, landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg beauftragt, die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese für die externe Ausgleichsmaßnahme 10.E1 die Ausbuchung aus dem Ökopunktekonto vornehmen kann (vgl. Auflage unter A.VI.11).

#### 4.3.4 Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Eine Ausnahme für den Verlust sowie die erhebliche Beeinträchtigung von gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Biotopen konnte zugelassen werden (unter A.V.1.2). Aus den Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1a, S. 158) folgt, dass folgende Biotope vorhabenbedingt beeinträchtigt werden:

- 02.100 Trockene bis frische, saure voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten und
- 10.110 Felswände (natürlich), Klippen.

Unter den Biotoptyp 02.100 fallen auch die gesetzlich geschützten Gebüsche trockenwarmer Standorte (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG). Diese werden auf einer Fläche von 3.790 m<sup>2</sup> durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Der Biotoptyp 10.110 stellt nach § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG geschützte offene Felsbildungen dar und ist in einem Umfang von 23 m<sup>2</sup> betroffen.

Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt. Demnach können Ausnahmen von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden kann. Ein gleichartiger Ausgleich für die betroffenen Biotope entsteht durch die Maßnahme A 5 (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 9.3). Auf einer Gesamtfläche von 7.938 m<sup>2</sup> mit dem Zielbiotoptyp 10.131 ist die Entwicklung von Gebüschten trockenwarmer Standorte durch gelenkte Sukzession in einem Umfang von mindestens 5685 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die Fläche für die gelenkte Sukzession ist mithin 1,5 mal so groß wie die ursprüngliche Fläche des betroffenen Biotoptyps, so dass ein adäquater Ausgleich gewährleistet wird. Zudem ist eine Herausmodellierung von Felsbildungen auf einer Fläche von 25 m<sup>2</sup> vorgesehen, wodurch sichergestellt wird, dass auch die Beeinträchtigung des Biotoptyps

10.110 ausglichen wird. Mit der oberen Naturschutzbehörde wurde das Einvernehmen zur Erteilung der Ausnahme hergestellt.

#### 4.4 Umweltschadensrecht

Die Bestandserhebungen sind korrekt durchgeführt worden und die Projektwirkungen des Vorhabens wurden richtig erfasst, so dass nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen.

#### 5. Forstrechtliche Genehmigungen

Die unter A.V.2 erteilte Genehmigung für die Rodung des Waldes und für die Ersatzaufforstung konnte gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG erteilt werden. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft vereinbar. Im Rahmen der Abwägung waren die Belange der Verkehrssicherheit dem öffentlichen Interesse am Erhalt der für den Ausbau benötigten Waldflächen und der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldeigentümer gegenüberzustellen. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Belang der Verkehrssicherheit ein höheres Gewicht beizumessen ist und die Rodung genehmigt werden kann. Für das Vorhaben ist dauerhaft Wald auf verschiedenen Flurstücken in der Gemarkung Dillenburg der Stadt Dillenburg in einem Umfang von 1,2644 ha (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 19.1, Anh. 3.1 bis 3.3) zu roden. Die Rodung ist notwendig, um den vorgesehenen Ausbau der A 45 auf sechs Streifen, den Umbau des Parkplatzes zu einer PWC-Anlage und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, die der Verkehrssicherheit und dem Gewässerschutz dienen, umzusetzen. Im Rahmen der Baudurchführung müssen außerdem weitere 2,4134 ha Wald gerodet werden. Eine vertretbare Planungsalternative ohne die Beanspruchung von Waldflächen besteht nicht. Der erforderliche Waldflächenverlust wurde auf ein Mindestmaß reduziert.



Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die bauzeitlichen Anlagen vollständig zurückgebaut und die Flächen werden mit gebietsheimischen Baum- und Straucharten wieder aufgeforstet (s.a. Auflage unter A.VI.3.3). Es ist zudem sichergestellt, dass der mit der Baumaßnahme verbundene dauerhafte forstrechtliche Eingriff im Wege der Ersatzaufforstung ausgeglichen wird. Der Vorhabenträger sieht unter Beachtung der forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften eine Ersatzaufforstung nach § 12 Abs. 4 HWaldG mit standortgerechten Arten auf einer Fläche von 1,2644 ha in der Gemeinde Herborn, Gemarkung Uckersdorf, Flur 21, Flurstück 39 vor. Die Maßnahme umfasst die Aufforstung von Grünland zu einem Laubwald. Der neue Waldrandbereich schließt an weitere Aufforstungsflächen für Vorhaben an der A 45 an, die bereits im Rahmen der jeweiligen Planfeststellungen bzw. Plangenehmigung genehmigt wurden. Die von der oberen Forstbehörde und von Hessen Forst benannten Auflagen wurden unter A.VI.3 in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Sie dienen dazu sicherzustellen, dass die Rodung und (Ersatz-)Aufforstung entsprechend der Planung und in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt erfolgt.

#### 6. Straßenrechtliche Entscheidung

Unter A.V.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gem. § 2 Abs. 6a FStrG festgestellt, dass die verbreiterten Straßenteile mit der Verkehrsübergabe als Bundesautobahn gewidmet gelten.

Die Widmungsfiktion nach § 2 Abs. 6a i. V. m. § 2 Abs. 2 FStrG findet Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen. § 2 Abs. 2 FStrG regelt die Voraussetzungen für die Widmung der Straßen. Demnach muss der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks sein oder der Eigentümer und sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte muss der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast muss den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt haben. Diese Voraussetzungen liegen vor. Soweit für die Verbreiterung des hier planfestgestellten Streckenabschnitts der Bundesautobahn A 45 von Betr.-km 135,415 bis 139,415 zusätzliche Grundstücke benötigt werden, werden diese auf Grundlage dieser Planfeststellung vom Vorhabenträger erworben. Zum Zeitpunkt der Verkehrs-

freigabe, zu dem die Widmungsfiktion ihre Wirkung entfaltet, ist der Vorhabenträger Eigentümer der Grundstücke.

7. Archäologie

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt, die durch das Vorhaben berührt werden könnten. Das Landesamt für Denkmalpflege (hessenARCHÄOLOGIE) hat in seiner Stellungnahme vom 12.07.2018 auch keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Auflage unter A.VI.4 weist lediglich auf die nach § 21 Abs. 1 HDSchG geltende Verpflichtung des Finders hin, ein entdecktes Bodendenkmal (Fund) den Denkmalfachbehörden zu melden.

8. Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Durch die Bauarbeiten wird unweigerlich auf die Böden im Plangebiet eingewirkt. Mit den Auflagen unter A.VI.5 wird hervorgehoben, dass die rechtlichen Vorgaben zum Bodenschutz, einschließlich der Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), einzuhalten sind.

9. Abfallwirtschaft, Abfallentsorgung

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft beachten. Demnach ist der Vorhabenträger für die Entsorgung bzw. Verwertung der Abbruchmaterialien verantwortlich. Mit den unter A.VI.6 genannten

Auflagen wird sichergestellt, dass auch die nach hessischem Landesrecht geltenden Vorgaben zur Abfallentsorgung eingehalten werden.

## 10. Immissionsschutz

### 10.1 Luftschadstoffe

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Schadstoffimmissionen führen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf Menschen und Tiere und auch nicht zu unverträglichen Belastungen des Bodens. Maßnahmen zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind daher nicht erforderlich.

Auf Grund von § 48a Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), wurde die 39. BImSchV erlassen. Die 39. BImSchV dient der Umsetzung europäischer Richtlinien über die Luftqualität und legt für verschiedene Luftschadstoffe Immissionsgrenzwerte fest. Die bei der Straßenplanung zu berücksichtigenden Werte sind als fachplanerische Zumutbarkeitsgrenzen im Sinne von § 74 Abs. 2 HVwVfG von Bedeutung.

Östlich des planfestgestellten Streckenabschnitts der A 45 von Betr.-km 135,415 bis 139,195 befinden sich drei Wohngebiete in der Nähe der Trasse. Diese Wohngebiete (Am Köppel, Vogelstange und Hof-Feldbach) waren hinsichtlich der Immission von Luftschadstoffen zu betrachten. Die Lage, Größe und der Mindestabstand der Wohngebiete zur A 45 sind den Lageplänen der Immissionsschutzmaßnahmen (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 7.1a, 7.2b und 7.3a) und den Erläuterungen der luftschadstofftechnischen Untersuchung (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 17.1a, S. 5a) zu entnehmen. Im 2. Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. 7.2b), der das Wohngebiet Vogelstange betrifft, wurde die Julianenstraße versehentlich als Lohrbachstraße ausgewiesen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde durch Violetteintrag korrigiert. Dieses Versehen hatte jedoch keinerlei

Auswirkungen auf die Betrachtung der luftschadstoff- und schalltechnischen Immissionen des Vorhabens.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Unterlagen die zu erwartende Schadstoffbelastung unter der Annahme eines sechsstreifigen Ausbaus der A 45 mit der dazugehörigen prognostizierten Verkehrsbelastung für das Jahr 2030 jeweils für den nächsten vom Fahrbahnrand der A 45 gelegenen Immissionsort der drei genannten Wohngebiete berechnet (Am Köppel 19: Abstand ca. 110 m zur A 45, Finkenweg 8 – Abstand ca. 60 m zur A 45, Erlenweg 16 – Abstand ca. 125 m zur A 45). Die Berechnungen erfolgten nach den Vorgaben der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012). Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der RLuS sind hier gegeben, so dass die Berechnung nach dieser Methodik geeignet ist zur Bestimmung der zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen. Im Hinblick auf die Zusatzbelastung durch Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) wurden die Werte mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 50 Prozent versehen. Hintergrund ist, dass das bestehende und für die Berechnungen genutzte Emissionsmodul zur RLuS 2012 noch auf den Emissionsfaktoren des HBEFA (Handbook Emission Factors for Road Transport) aus dem Jahr 2010 beruht. In 2017 wurden die NO<sub>x</sub>-Emissionsfaktoren des HBEFA jedoch aufgrund der Anpassung der NO<sub>x</sub>-Faktoren für Diesel-Pkw deutlich erhöht. Diese neuen Werte wurden noch nicht in die RLuS übernommen. Der genannte Sicherheitszuschlag im Hinblick auf die Zusatzbelastung durch Stickstoffdioxid erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Bei der Berechnung wurden die geplanten Lärmschutzwände berücksichtigt, die auch im Hinblick auf die Schadstoffemissionen eine abschottende Wirkung für die Wohngebiete haben.

Wie sich aus der luftschadstofftechnischen Untersuchung (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 17.1a, S. 8a ff.) ergibt, werden an allen drei genannten Immissionsorten die zulässigen Immissionsgrenzwerte vollständig eingehalten. Da mit wachsendem Abstand von der Straße die Schadstoffkonzentration weiter abnimmt, können kritische Luftschadstoffbelastungen für die weiter von der Autobahn entfernten Gebäude ausgeschlossen werden. Somit sind keine unzumutbaren Belastungen infolge der Luftschadstoffemissionen für die Bevölkerung infolge des sechsstreifigen Ausbaus der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach zu erwarten.

## 10.2 Lärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm vereinbar. Maßnahmen zum Lärmschutz sind gem. § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269), erforderlich, da die Grenzwerte in bestimmten Streckenabschnitten überschritten werden, und wurden entsprechend festgesetzt.

### 10.2.1 Rechtsgrundlagen

Zu den privaten Belangen Dritter, die bei einem Straßenbauvorhaben berücksichtigt werden müssen, gehört das Interesse, vor Verkehrslärm und anderen Immissionen verschont zu bleiben. Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch dann nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Gemäß § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die jeweils geltenden, folgend in Tabelle 3 dargestellten Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. In § 3 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben.

**Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV**

Art der Anlage oder des Gebietes	Tag	Nacht
1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 Dezibel (A)	47 Dezibel (A)
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 Dezibel (A)	49 Dezibel (A)

3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 Dezibel (A)	54 Dezibel (A)
4.	in Gewerbegebieten	69 Dezibel (A)	59 Dezibel (A)

Der Vorhabenträger hat die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz unter Berücksichtigung der in Tabelle 3 genannten Grenzwerte der Lärmvorsorge untersucht.

#### 10.2.2 Straße, Verkehr und Bebauung

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung erstreckt sich über den Planungsbereich des sechsstreifigen Ausbaus der A 45 bei Dillenburg von Bau-km 0+000 (Betr.-km 135,415) bis 3+780 (Betr.-km 139,195) mit Ausnahme der bereits planfestgestellten bzw. plangenehmigten Abschnitte im Bereich der Talbrücke Marbach (Betr.-km 136,215 bis 136,765) und im Bereich der Talbrücke Lützelbach (Betr.-km 138,315 bis 138,765) sowie auf den zu einer PWC-Anlage auszubauenden Parkplatz Gaulskopf.

Aussagen über die vorhandene und die prognostizierte Verkehrssituation ergaben sich zunächst aus der Verkehrsuntersuchung „sechsstreifiger Ausbau der A 45 – Landesgrenze HE/NW – Gambacher Kreuz“ aus dem Jahr 2012. Im April 2016 wurde die Verkehrsuntersuchung vom Prognosehorizont 2025 auf den Prognosehorizont für das Jahr 2030 fortgeschrieben. Diese Untersuchung wurde dem ursprünglichen Feststellungsentwurf zugrunde gelegt und die darauf basierende schalltechnische Untersuchung war Gegenstand des ersten Anhörungsverfahrens (Hauptverfahren). Im Januar 2018 erfolgte eine Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für den sechsstreifigen Ausbau der A 45 für das Prognosejahr 2030. Die schalltechnische Untersuchung wurde vor diesem Hintergrund überarbeitet und war Gegenstand der 1. Planänderung.

Die Verkehrsprognose für 2030 ergibt für den Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Dillenburg und der Anschlussstelle Herborn West, in dem sich der Ausbaubereich befindet, einen DTV von 70.950 Kfz/24h, aufgeteilt in 35.550 Kfz/24h in Fahrtrichtung Dortmund und 35.400 in Fahrtrichtung Hanau. Die Prognosewerte für die Lkw-Anteile > 2,8 t liegen bei 21,0 % am Tag und 45 % in der Nacht in Fahrtrichtung Dortmund und 21% am Tag und 50 % in der Nacht in Fahrtrichtung Hanau. Auf der Strecke wurde in den Berechnungen eine Ge-

schwindigkeit von  $v = 130$  km/h für Pkw und  $v = 80$  km/h für Lkw angesetzt. Als Deckschicht ist eine lärmindernde Straßenoberfläche vorgesehen, für die der Korrekturwert  $D_{\text{StrO}} = -2$  dB(A) angesetzt wird.

Im Einflussbereich des sechsstreifigen Ausbaus der A 45 befinden sich östlich der Trasse drei Wohngebiete (Wohngebiet am Köppel bei Bau-km 0+400 bis 0+525, Wohngebiet Vogelstange bei Bau-km 1+500 bis 1+850 und Wohngebiet Hof-Feldbach bei Bau-km 2+400 bis 2+900) und ein Seniorenheim (bei Bau-km 2+250 bis 2+350). Von Lärmimmissionen betroffen sind zudem die Parkstände auf der PWC-Anlage Gaulskopf. Das Gelände ist durch eine abwechslungsreiche Topographie gekennzeichnet.

### 10.2.3 Lärmberechnung

Hessen Mobil hat eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, die die Auswirkungen des Vorhabens auf die Lärmsituation in der Nachbarschaft für das Prognosejahr 2030 unter der Annahme eines sechsstreifigen Querschnitts der A 45 darstellt und beurteilt. Für die Gebäude in den genannten Wohngebieten Am Köppel, Vogelstange und Hof-Feldbach sowie das Seniorenheim wurden Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Als Immissionsorte wurden die Außenfassaden der zu schützenden Räume in Höhe der Geschossdecken gewählt. Darüber hinaus wurden bei Einfamilien- und Doppelhäusern im Nahbereich der Autobahn zusätzliche Immissionsorte für unbebaute Außenwohnbereiche (Freisitze) untersucht. Im Rahmen der 2. Planänderung wurden die Berechnungen für das Wohngebiet Vogelstange dahingehend korrigiert, dass die Berechnungen nun auch die Wohngebäude nördlich der Straße Vogelstange umfassen, an denen vom hier gegenständlichen Ausbauabschnitt ab Bau-km 1+450 ausgehend ebenfalls Lärmimmissionen im Bereich der Grenzwerte zu erwarten sind. Die Beurteilungspegel werden in tabellarischer Form ausgewiesen (vgl. planfestgestellte Unterlagen mit der lfd. Nr. 17.2.2c: Schalltechnische Untersuchungen - Berechnungen). Darüber hinaus wurden für die PWC-Anlage Gaulskopf repräsentative Immissionsorte ausgewählt, in deren Bereich sich später die Fahrerhäuschen der abgestellten Lkw befinden werden, und betrachtet.

Die von Hessen Mobil beauftragte schalltechnische Untersuchung ist unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Richtlinien vorgenommen worden und bildet eine ausreichende Entscheidungsgrundlage: Die Berechnung erfolgte gemäß den Vorgaben des § 3 i. V. m. Anlage 1 16. BImSchV. Die Lärmpegel, die

der Planfeststellung zugrunde gelegt wurden, sind nach dem Berechnungsverfahren der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90), auf deren Kapitel 4.0 in Anlage 1 der 16. BImSchV verwiesen wird, mit einem EDV-gestützten Programmsystem (SoundPLAN, Version 7.4) unter Heranziehung des für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsaufkommens ermittelt worden. Berücksichtigt wurden u.a. der zukünftige sechsstreifige Ausbauquerschnitt, die Verkehrsprognosemenge einschließlich der Lkw-Anteile anhand der Tabelle 3 der RLS-90 in den Tages- und Nachtstunden, die Lage und Höhe der Immissionsorte sowie die örtlich wechselnde Topografie mit einem dreidimensionalen Geländemodell. Die Ergebnisse sind getrennt nach Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) dargestellt.

#### 10.2.4 Darstellung und Bewertung der Lärmberechnungen

Die schalltechnischen Berechnungen basieren auf einer tragfähigen Verkehrsprognose unter Berücksichtigung des Schwerverkehrsanteils. Bei der Berechnung des Beurteilungspegels wurde das richtige Berechnungsverfahren angewandt und alle entscheidungsrelevanten Parameter wurden berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ergebnisse der Lärmuntersuchungen daher für tragfähig; sie bilden eine geeignete Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Lärmauswirkungen.

An allen im Nahbereich der A 45 liegenden Gebäuden der drei Wohngebiete (einschließlich das Seniorenheim im Wohngebiet Hof-Feldbach) wurden an geeigneten Immissionsorten die Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV ermittelt und die Anspruchsberechtigung auf Lärmschutz überprüft. Soweit für das Wohngebiet Vogelstange zunächst nur der südliche Bereich betrachtet wurde, ist dies im Rahmen der 2. Planänderung korrigiert worden, so dass nun sichergestellt ist, dass alle relevanten Immissionsorte im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung betrachtet wurden. Die Berechnungen haben ergeben, dass es ohne Lärmschutz an 13 Gebäuden in dem Wohngebiet Am Köppel zu Grenzwertüberschreitungen käme (100 Schutzfälle). Im Wohngebiet Vogelstange gäbe es an 216 Wohngebäuden Grenzwertüberschreitungen (2.267 Schutzfälle) und im Wohngebiet Hof-Feldbach an 152 Gebäuden (1.556 Schutzfälle).



Für die PWC-Anlage Gaulskopf wurde ebenfalls für repräsentative Immissionsorte der Beurteilungspegel für die Nacht berechnet. Ohne Lärmschutz würde der Richtwert von 65 dB(A) nachts nur in der hintersten Reihe der Pkw-Stellplätze eingehalten, der maximale Beurteilungspegel in diesem Bereich liegt bei 74 dB(A).

Die Berechnungspunkte mit den jeweiligen Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (die berechneten Beurteilungspegel) mit und ohne Berücksichtigung des vorgesehenen aktiven Schallschutzes, die maßgebenden Grenzwerte sowie Ansprüche auf passiven Lärmschutz sind der planfestgestellten Unterlage mit der lfd. Nr. 17.2.2c entnehmen.

#### 10.2.5 Lärmschutzmaßnahmen

Insbesondere zum Schutz der an die A 45 angrenzenden Wohngebiete Am Köppel, Vogelstange und Hof-Feldbach sind entlang der Trasse aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Für die Dimensionierung dieser nachfolgend aufgeführten Maßnahmen wurden verschiedene Varianten auf ihre schalltechnische Wirksamkeit und ihre (wirtschaftliche) Verhältnismäßigkeit hin untersucht. Im Ergebnis führten die Betrachtungen zur Festlegung der folgenden Maßnahmen:

##### Östlich der A 45

- Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand im Bereich Am Köppel von Bau-km 0+300 bis 0+320 (sukzessive Erhöhung von 2,00 m auf 5,00 m), Bau-km 0+320 bis 0+525 (Höhe 5,00 m) und 0+525 bis 0+550 (Verziehung in Einschnittsböschung, sukzessive Absenkung von 5,00 m auf 0,00 m)
- Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand im Bereich Vogelstange von Bau-km 1+280 bis 1+305 (Übergangsbereich der Lärmschutzwand im Anschluss an Lärmschutzwand auf der Talbrücke Marbach, sukzessive Erhöhung von 5,00 m auf 10,00 m) und von Bau-km 1+305 bis 1+470 bis zum Überführungsbauwerk Vogelstange (BW 03Ü) (Höhe 10,00 m)
- Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand im Bereich Vogelstange von Bau-km 1+485 bis 1+760 (Höhe 10,00 m, Anschluss an Überführungsbauwerk Vogelstange (BW 03Ü)) und von Bau-km 1+760 bis 1+970

(Verziehung in Einschnittsböschung, Höhe 10,00 m) und weiter von Bau-km 1+970 bis 1+995 (sukzessive Absenkung von 10,00 m auf 0,00 m)

- Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand im Bereich Hof-Feldbach von Bau-km 2+092 bis 2+112 (Beginn südlich des BW 04, sukzessive Erhöhung auf 10,00 m), von Bau-km 2+112 bis 2+880 (Höhe 10,00 m) und von Bau-km 2+880 bis 2+900 (sukzessive Absenkung von 10 m auf 6,00 m und Anschluss an plangenehmigte Lärmschutzwand nördlich der Talbrücke Lützelbach)

Westlich der A 45:

- Lärmschutzwand nördlich der Marbachtalbrücke von Bau-km 0+760 bis 0+898 (Höhe: 4,00 m, Beginn in Einschnittsböschung, Anschluss an planfestgestellte Lärmschutzwand auf der TB Marbach)
- Lärmschutzwand im Bereich der PWC-Anlage Gaulskopf von Bau-km 2+190 bis 2+205 (sukzessive Erhöhung von 2,00 m auf 3,75 m), von Bau-km 2+205 bis 2+330 (Höhe 3,75 m) und von Bau-km 2+330 bis 2+345 (sukzessive Absenkung von 3,75 m auf 2,00 m)

Aufgrund der Topographie und der Nähe der Wohnbebauung zur Trasse ist die Einhaltung der Lärmgrenzwerte mit den vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht an allen Gebäudefassaden möglich. Für alle Gebäudeteilen, an denen die Grenzwerte der 16. BImSchV trotz aktiver Lärmschutzmaßnahmen überschritten werden, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz (vgl. Auflage unter A.VI.8.4).

Im Rahmen der schalltechnischen Begutachtung wurden verschiedene Varianten des aktiven Lärmschutzes hinsichtlich der Anzahl der Fälle von Grenzwertüberschreitungen (Schutzfälle), des Beurteilungspegels und des Lautheitsgewichts einerseits und der Kosten andererseits verglichen.

Zunächst wurden die Lärmbetroffenheiten für den Fall ohne Lärmschutz ermittelt, wofür alle Schutzfälle, d.h. Immissionsorte mit Grenzwertüberschreitungen, zusammengezählt wurden. Neben der Tatsache, dass eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, ist für die Bewertung der Lärmüberschreitung auch die Höhe der Grenzwertüberschreitung relevant. Hierzu wurde die Differenz zwischen Immissionsgrenzwert und Beurteilungspegel berechnet. Diese wurde in ein

Lautheitsgewicht nach den Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen (EWS) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1997) umgerechnet, wobei statt des Zielpegels der jeweilige Immissionsgrenzwert eingesetzt wurde. Damit wurde der überproportionalen Zunahme der Lärm-belästigung bei steigendem Beurteilungspegel Rechnung getragen. Lag der Beurteilungspegel unter dem Grenzwert, wurde als Lautheitsgewicht null angesetzt. Als weiteres Kriterium zum Vergleich der einzelnen Lärmschutzvarianten untereinander wurde der Verhältnismäßigkeitswert (Produkt aus Effektivität und Effizienz) berücksichtigt. Die Effektivität als Maß der Wirksamkeit wurde berechnet, indem die Minderung des Lautheitsgewichtes ins Verhältnis zum Lautheitsgewicht ohne Lärmschutz gesetzt wurde. Die Effizienz spiegelt die Kosten-Nutzen-Relation wider, d.h. die Minderung des Lautheitsgewichts wird ins Verhältnis zu den Kosten für den aktiven Schallschutz gesetzt.

Bei der Wahl des aktiven Lärmschutzes wurde unter Beachtung der technisch realisierbaren Möglichkeiten ein möglichst hoher Lärmschutz gewählt. Bei den Wohngebieten Vogelstange und Hof-Feldbach wurde daher eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von jeweils 10 m angeordnet.

Bei der Prüfung des Einsatzes von offenporigem Asphalt (OPA) sind folgende Grundsätze, die sich aus dem Merkblatt für Asphaltdecksichten aus Offenporigem Asphalt (M OPA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) aus dem Jahr 2013, Ziff. 4.1 Baugrundsätze, ergeben, zu beachten: Die Mindesteinbaulänge von offenporigem Asphalt sollte demnach 1000 m nicht unterschreiten, um die für die lärmindernde Wirkung erforderliche Gleichmäßigkeit bei der Herstellung von OPA zu erreichen. Am Anfang eines Streckenabschnittes mit OPA ist auf einer Länge von 150 m wegen des Schmutzeintrags aus dem Streckenabschnitt mit anderer Deckschicht nicht von einer schallmindernden Wirkung auszugehen.

#### 10.2.5.1 Lärmschutz entlang der einzelnen Wohngebiete

##### Wohngebiet Am Köppel

Zum Schutz des Wohngebiets Am Köppel wurde eine 250 m lange (von Bau-km 0+300 bis 0+550) und 5 m hohe Lärmschutzwand in Fahrtrichtung Siegen vorgesehen (mit einer stufenweisen Erhöhung bzw. Absenkung am Anfang/Ende).

Damit kann der Immissionsgrenzwert Tag von 59 dB(A) an allen Immissionsorten an den Wohngebäuden und in den Außenwohnbereichen deutlich eingehalten werden (der maximale Beurteilungspegel beträgt 56 bzw. 55 dB(A)). Zudem wird die Zahl der Grenzwertüberschreitungen von 100 (Tag- und Nachtüberschreitungen) auf 12 (nur Nachtüberschreitungen) reduziert, hiervon betroffen sind statt 13 nur noch drei Gebäude. Die maximale Grenzwertüberschreitung nachts liegt bei 2,8 dB(A). Die durchschnittlichen Pegelminderungen betragen 5,4 dB(A) und sind damit deutlich spürbar. Diese Variante ist daher adäquat für den Lärmschutz im Bereich Am Köppel, ohne die wirtschaftlichen Aspekte außer Acht zu lassen. Eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand erscheint vor dem Hintergrund, dass nur noch an drei Wohnhäusern Schutzfälle beseitigt werden können, unverhältnismäßig. Um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte auch nachts an allen Immissionsorten zu gewährleisten, müsste eine 250 m lange und 9,50 m hohe Lärmschutzwand errichtet werden. Diese wäre fast doppelt so teuer wie die gewählte Variante. Für die Immissionsorte, an denen Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen sind, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für passive Schallschutzmaßnahmen gegen den Baulastträger.

#### Wohngebiet Vogelstange

Im Bereich des Wohngebietes Vogelstange waren bei der Wahl des aktiven Lärmschutzes die vorgesehenen, bereits planfestgestellten Lärmschutzanlagen an der unmittelbar nördlich angrenzenden Marbachtalbrücke zu berücksichtigen (5 m hohe Lärmschutzwand am östlichen Fahrbahnrand auf der Talbrücke, die im weiteren Streckenverlauf bis zum Überführungsbauwerk Vogelstange bei Bau-km 1+470 erhöht wird, und eine 4 m hohe Mittelwand zwischen den Richtungsfahrbahnen bis zum Überführungsbauwerk Vogelstange).

Für den von der vorliegenden Planfeststellung umfassten Abschnitt der A 45 ab der Überführung Vogelstange wird eine Lärmschutzwand von Bau-km 1+485 bis 1+970 mit einer Höhe von 10 m in Fahrtrichtung Siegen angeordnet (s. Violett-eintragung in der planfestgestellten Unterlage mit der lfd. Nr. 17.2b). Um einen lückenlosen, technisch sinnvollen Anschluss an die bereits durch die Planfeststellung für die Marbachtalbrücke vorgesehene Lärmschutzwand zu erreichen, wird die bisher mit 8 m festgesetzte Lärmschutzwand südlich der Marbachtalbrücke von Bau-km 1+280 bis 1+470 ebenfalls auf 10 m erhöht (mit einem Übergangsbereich von 5 m auf 10 m zwischen Bau-km 1+280 und 1+305). Mit dem gewählten aktiven Lärmschutz sind keine Taggrenzwertüberschreitungen zu verzeichnen. Die Grenzwertüberschreitungen in der Nacht können erheblich

verringert werden, dennoch ist die Zahl der betroffenen Wohnhäuser, an denen Grenzwertüberschreitungen zu verzeichnen sind, mit 52 Gebäuden noch hoch. Hierfür besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz. Durch den Einbau von passiven Schallschutzeinrichtungen (etwa Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen) auf Grundlage der 24. BImSchV und deren Kostenerstattung können in den schutzbedürftigen Räumen der betroffenen Gebäude gesunde Schlaf- und Wohnverhältnisse hergestellt werden. Eine höhere Lärmschutzwand als 10 m ist jedoch aus technischen und städtebaulichen Gründen nicht realistisch umsetzbar. Zum einen stellt sich die Herstellung einer Wand von über 10 m im Hinblick auf die Statik und unter Beachtung der Windlasten als problematisch dar, zum anderen muss eine regelmäßige Wartung der Lärmschutzwände gewährleistet werden. Auch mit den für die Bauwerksprüfungen notwendigen technischen Geräte (z.B. Hubsteiger) ist nicht jede Höhe ohne Weiteres erreichbar. Zudem stellen sehr hohe Lärmschutzwände einen ästhetischen Eingriff in das Landschaftsbild dar, sie gehen mit Sichtbehinderungen für die Anwohner einher und bewirken eine Verschattung der benachbarten Grundstücke. Diese Auswirkungen verstärken sich naturgemäß bei besonders hohen Wänden.

Von einer Anordnung von OPA wurde aus den unter C.III.10.2.5.2 genannten Gründen abgesehen.

#### Wohngebiet Hof-Feldbach

Das Wohngebiet Hof-Feldbach wird durch eine knapp 900 m lange und 10 m hohe Lärmschutzwand östlich der Trasse der A 45 von Bau-km 2+092 bis 2+900 geschützt (s. Violetteintragung in der planfestgestellten Unterlage mit der lfd. Nr. 17.3a). Hierbei wurde auf einen lückenlosen Anschluss an den Lärmschutz im Bereich und auf der Talbrücke Lützelbach (6 m von Bau-km 2+900 bis 2+986, Übergangsbereich von 6 m auf 2 m von Bau-km 2+986 bis 2+990 und 2 m von Bau-km 2+990 bis 3+275) geachtet.

Bei dieser Lärmschutzwand werden tags an allen Immissionsorten die Grenzwerte eingehalten, nachts bestehen 13 Grenzwertüberschreitungen von bis maximal 1,1 dB(A) an 7 Wohngebäuden sowie eine Grenzwertüberschreitung von 0,6 dB(A) an einem Gebäude des Altenheims. Diese Variante des Lärmschutzes erachtet die Planfeststellungsbehörde für angemessen zum Schutz des betroffenen Wohngebietes, zumal eine höhere Lärmschutzwand aus technischen und städtebaulichen Gründen nicht realistisch umsetzbar ist. Im Durchschnitt verringert sich der Beurteilungspegel um 8,6 dB(A) durch die Lärmschutzwand,

diese bewirkt also eine spürbare Verringerung der Lärmbelastung für die Anwohner. Soweit weiterhin Grenzwertüberschreitungen nachts existieren, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz. Durch den Einbau von passiven Schallschutzeinrichtungen (etwa Schallschutzfenster und Lüftungseinrichtungen) auf Grundlage der 24. BImSchV und deren Kostenerstattung können in den schutzbedürftigen Räumen der betroffenen Gebäude gesunde Schlaf- und Wohnverhältnisse hergestellt werden.

#### 10.2.5.2 Offenporiger Asphalt

Durch die Verwendung von offenporigem Asphalt (OPA) könnte theoretisch eine Pegelminderung von bis zu weiteren -3 dB(A) erreicht werden. Für die Entfaltung der Pegelminderung ist es aber wesentlich, dass der OPA auf einer längeren Strecke verwendet wird (mindestens 1.000 m; s. unter C.III.10.2.5 am Ende). Hier stellt sich die Problematik, dass für die bereits seit Längerem planfestgestellten bzw. -genehmigten Talbrücken Marbach und Lützelbach andere Beläge vorgesehen wurden. Die Talbrücke Lützelbach wurde bereits mit dem Standardbelag Gussasphalt/Asphaltbeton ohne spezielle Lärminderung gebaut. Auch die Talbrücke Marbach befindet sich im Bau, hier ist eine lärmindernde Straßenoberfläche mit einer Pegelreduzierung von -2 dB(A) vorgesehen. Auf der Strecke von Bau-km 0+000 bis 3+350 wäre eine durchgehende Verwendung eines OPA also von vornherein nicht möglich. Hinzu käme, dass eine lärmindernde Wirkung auf den ersten 150 m südlich der Talbrücke Marbach sowie nördlich der Talbrücke Lützelbach nicht zu erreichen wäre (s. unter C.II.10.2.5 am Ende sowie Merkblatt M OPA der FGSV). Somit wäre gerade in den Bereichen der zu schützenden Wohngebiete Vogelstange und Hof-Feldbach die Wirkung des OPA gemindert.

Unter Berücksichtigung des höheren Unterhaltungsaufwandes und der höheren Kosten sowie der Tatsache, dass ein durchgehend einheitlicher Belag hier aufgrund der bereits gebauten Talbrücken nicht möglich ist, erscheint die Verwendung von OPA nicht zweckmäßig.

## 10.2.6 Baulärm

Um die baustellenbedingten Geräuschimmissionen zu minimieren, besteht für den Vorhabenträger die Verpflichtung, bei der Bauausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.8.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. BImSchV als Stand der Technik zu beachten und die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten (vgl. Auflage unter A.VI.8.5).

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen auch Baustellen gehören, sind nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so auszurichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dem entsprechend wird mit der Auflage sichergestellt, dass die Umsetzung der Baumaßnahme nach dem Stand der Technik unter Heranziehung der entsprechenden technischen Regelwerke erfolgt, ohne dass die Planfeststellungsbehörde in den Bauablauf eingreift, den der Vorhabenträger gemäß § 4 FStrG zu verantworten hat. Die Umweltauswirkungen infolge Baulärms sind eng mit dem gewählten Bauverfahren verbunden. Bei der Baudurchführung muss daher beachtet werden, dass bei dem gewählten jeweiligen Bauverfahren auch der Aspekt der Lärmvermeidung mit einbezogen wird, damit schädliche Einwirkungen vermindert werden. Bei Baulärm hat der Vorhabenträger insbesondere auf die Intensität, die Dauer und den Zeitraum der Arbeiten (Nachtzeit, Wochenende) zu achten unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der bauplanungsrechtlichen Qualifizierung des Gebietes, in dem sich die Baustelle befindet. Auch wenn nicht allein durch die Einhaltung der in der 32. BImSchV vorgegebenen Regelungen automatisch der Schutz der Betroffenen vor schädlichen Umwelteinwirkungen gesichert wird, so trägt der Einsatz lärmarmen Baugeräte und Baumaschinen maßgeblich zu geringeren Belastungen durch Baulärm bei.

## 11. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Das Bauvorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im öffentlichen Interesse genehmigungsfähig. Für das planfestgestellte

Bauvorhaben wird weder dauerhaft noch temporär auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zugegriffen.

12. Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

In geringem Umfang werden durch das geplante Vorhaben Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile Dritter dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen, Private sind hiervon jedoch nicht betroffen.

Bei der Durchführung des Straßenbauvorhabens werden von den bauausführenden Unternehmen Geländeflächen als Arbeitsraum benötigt (vorübergehende Inanspruchnahme), die der Vorhabenträger den Unternehmen zur Verfügung stellen muss. Für die vorübergehende Inanspruchnahme steht den Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld, gegebenenfalls auch Schadenersatz für Störungen und Beeinträchtigungen zu. Im Übrigen müssen die Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden.

Zur Regelung der Entschädigungsfragen wird sich der Vorhabenträger oder dessen Bevollmächtigte rechtzeitig vor Baubeginn mit den Betroffenen in Verbindung setzen. Sofern der Vorhabenträger zu den Entschädigungsfragen keine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erzielen kann, werden die für die Betroffenen eintretenden Nachteile in dem gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren nach § 19a FStrG ausgeglichen.

13. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Zu den von den Behörden und weiteren Stellen abgegebenen Stellungnahmen ist Folgendes festzustellen:

13.1 Stellungnahme der EnergieNetz Mitte GmbH

Im Hauptverfahren äußerte das o.g. Unternehmen mit Schreiben vom 06.07.2017 die Bitte, ein Leerrohr auf Höhe der PWC-Anlage Gaulskopf im Bereich des Seniorenwohnheimes in der Rolfesstraße bei der Verlegung des



Schmutzwasserrohres mitzuverlegen. Der Vorhabenträger lehnt eine solche Mitverlegung ab. Aus Sicht von Hessen Mobil wäre eine Durchpressung eines größeren Rohres bzw. eines weiteren Leerrohres erforderlich, was mit nicht kalkulierbaren Risiken in der baulichen Umsetzung verbunden sei. Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Mitverlegung eines Leerrohres nicht erforderlich. Vielmehr wird eine Gefälligkeit erbeten, die nach Einschätzung des Vorhabenträger die Umsetzung des Vorhabens erschwert. Somit ist die Forderung bzw. dieser Einwand zurückzuweisen.

Die Forderung des Unternehmens, vor Beginn der Bauarbeiten aktuelle Bestandspläne bei der Energienetz Mitte GmbH einzuholen, wurde als Zusage unter A.VII.1 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Hessen Mobil als Vertreter des Vorhabenträgers hat zudem versichert, den Hinweis auf die Rahmenverträge zwischen Hessen Mobil und der Energienetz Mitte GmbH hinsichtlich der Kostentragung für Änderungen der Bestandskabel zu beachten. Die erbetene redaktionelle Korrektur im Erläuterungsbericht wurde im Rahmen der 1. Planänderung vorgenommen bzw. durch Violetteintragung korrigiert (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 1a, S. 34a) und hat sich somit erledigt.

Im Verfahren zur 1. Planänderung hat das Unternehmen mit Schreiben vom 16.07.2018 eine wortgleiche Stellungnahme abgegeben. Zu der Planänderung selbst wurden keine Gesichtspunkte vorgebracht.

## 13.2 Stellungnahme des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Mit Schreiben vom 09.06.2017 gab die o.g. Behörde eine Stellungnahme im Hauptverfahren ab. Hinsichtlich der Forderung, Informationen über Kampfmittelaltlasten einzuholen, hat Hessen Mobil dargelegt, dass eine Abfrage beim zuständigen Regierungspräsidium bereits erfolgt ist und für den Planungsbereich keine Verdachtsfälle vorliegen. Darüber hinaus erklärte Hessen Mobil, dass vor Baubeginn eine Untersuchung hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung erfolgt. Soweit eine ingenieurgeologische und geotechnische Baubegleitung angeregt wird, hat der Vorhabenträger bestätigt, dass eine solche durch die kontinuierliche Einbindung der internen Spezialisten sichergestellt ist. Es gibt keine Hinwei-

se, die eine Anordnung einer darüberhinausgehenden ingenieurgeologischen und geotechnischen Baubegleitung erforderlich erscheinen lassen. Grundsätzlich wird die Tragfähigkeit des Untergrundes während der Bauleistung überwacht und die Gewährleistung der verwendeten Baustoffe auf Eignung und Unbedenklichkeit wird überprüft. Zudem wird eine möglichst bodenschonende Baudurchführung durch die Vermeidungsmaßnahme V-2 sichergestellt. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, hat bestätigt, die rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes bei der Bauausführung zu beachten, insbesondere auch hinsichtlich der Untersuchung, Wiederverwendung und Entsorgung von Straßenabbruch und von Bodenaushub. Diese Forderungen haben sich somit erledigt.

Im Rahmen der Beteiligung zur 1. Planänderung hat die o.g. Behörde zwei Stellungnahmen abgegeben. Das Schreiben vom 17.07.2018 betrifft Aspekte des Lärmschutzes und der Lufthygiene, das Schreiben vom 18.07.2018 Gesichtspunkte der Geologie.

Mit Blick auf den Lärmschutz bringt die o.g. Behörde vor, dass bei dem nach der 1. Planänderung vorgesehenen Lärmschutzwände noch z.T. deutliche Grenzwertüberschreitungen in der Nacht zu verzeichnen seien. Es wird kritisiert, dass die Wahl der Schallschutzmaßnahmen hauptsächlich auf wirtschaftlichen Aspekten beruhe. Die gewählten aktiven Schallschutzmaßnahmen seien wesentlich zu verbessern, aus Sicht des Lärmschutzes sei eine Einhausung die bevorzugte Variante. Darüber hinaus sei die vorgesehene Straßenoberfläche mit einer Pegelreduzierung von -2 dB(A) inzwischen Standard und stelle keine lärmmindernende Maßnahme dar. Vielmehr biete sich der Einbau offener Asphaltbeläge (OPA) an. Zudem wird gefordert, dass zur weiteren Lärmreduzierung im Planfeststellungsbeschluss eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h oder 100 km/h festgesetzt wird.

Aus lufthygienischer Sicht wird angemerkt, dass die Vorbelastungsdaten das Bezugsjahr 2006 haben. Hier sei zu überprüfen, ob diese Hintergrundbelastung für den Standort repräsentativ sei oder ob aktuellere Werte vorliegen. Außerdem wird kritisiert, dass die Berechnungsverfahren für die Luftschadstoffe nach RLuS 2012 erfolgt sei, welches lediglich der Immissionsabschätzung von Luftschadstoffkonzentrationen diene, anstelle für die Überprüfung von Immissionswerten numerische Prognosemodelle nach Vorgaben der TA Luft und gemäß dem Stand der Technik anzuwenden. Diese Berechnungsverfahren lieferten realistische Ergebnisse auch bei Geländeunebenheiten und Gebäudeeinflüssen.

Im Rahmen der Variantenwahl für die Lärmschutzwände in den einzelnen Teilbereichen wurden nicht nur wirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern in erster Linie akustische Kriterien ausgewertet, beispielsweise die erreichbaren Pegelminderungen, der Umfang der Restbetroffenheiten und die Höhe der verbleibenden Grenzwertüberschreitungen. Im Bereich Am Köppel wurde deswegen anstatt der wirtschaftlichsten Variante (Lärmschutzwand  $h=2,50$  m) eine mit  $5,00$  m deutlich höhere Lärmschutzwand vorgesehen.

Im Bereich Vogelstange und im Bereich Hof-Feldbach hat die Planfeststellungsbehörde eine jeweils  $10$  m hohe Lärmschutzwand (an Stelle der wirtschaftlichsten Variante von  $h=8,5$  m (Vogelstange) bzw.  $h=3,50$  m (Hof-Feldbach)) angeordnet. Höhere Lärmschutzwände sind technisch realistisch nicht umsetzbar.

Die maximale Pegelminderung beim offenporigen Asphalt (OPA) beträgt  $-5$  dB(A), allerdings bezogen auf den Referenzbelag „nicht geriffelter Gussasphalt, Asphaltbeton, Splittmastixasphalt“ mit einer Pegelminderung von  $0$  dB(A). Für die A 45 ist bereits eine lärmindernde Straßenoberfläche mit einer Pegelreduzierung in Höhe von  $-2$  dB(A) vorgesehen, die Zusatzwirkung könnte also theoretisch maximal  $-3$  dB(A) betragen. Die Wirkung verringert sich im konkreten Fall jedoch, da die Streckenabschnitte im Bereich der Talbrücke Marbach und der Talbrücke Lützelbach bereits ohne OPA planfestgestellt bzw. gebaut sind (s. unter C.III.10.2.5.2)

Im Bereich Am Köppel stellt sich die Problematik, dass die Länge des Abschnittes vom Bauanfang bis zur Talbrücke Marbach nur ca.  $800$  m beträgt (vgl. C.III.10.2.5 am Ende). Darüber hinaus wäre der Einsatz eines OPA aber auch wegen der geringen Anzahl an verbleibenden Grenzwertüberschreitungen ( $12$  Fassadenpunkte an  $3$  Wohnhäusern) nicht verhältnismäßig. Im Laufe der Zeit lässt die lärmindernde Wirkung nach, weshalb deutlich verkürzte Intervalle der Deckenerneuerung notwendig werden.

Die Wirkung des OPA würde sich im Bereich des Wohngebietes Vogelstange in erster Linie auf den südlichen Teil des Wohngebietes (südlich der Überführung Vogelstange) entfalten, da der nördlich angrenzende Streckenabschnitt (Talbrücke Marbach) ohne einen OPA planfestgestellt wurde und sich bereits im Bau befindet. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach dem Merkblatt der FGSV auf den ersten  $150$  m nach Deckschichtwechsel nicht von einer lärmindernden Wirkung des OPA ausgegangen werden kann, d.h. auch im südlichen Bereich des Wohngebietes Vogelstange ist davon auszugehen, dass der OPA nicht die

volle lärmindernde Wirkung erzielen könnte. Der Einsatz von OPA erscheint auch im Übrigen nicht zweckmäßig (vgl. Ausführungen unter C.III.10.2.5.2). Ein Vollschutz kann selbst unter Verwendung von OPA (mit Lärmschutzwand) nicht erreicht werden, hierfür wäre eine als unverhältnismäßig einzustufende Einhausung erforderlich.

Auch im Bereich des Wohngebietes Hof-Feldbach würde der OPA nach der genannten Annahme des FGSV-Merkblattes nicht seine volle lärmindernde Wirkung entfalten können, da das Wohngebiet nahe an dem nächsten Streckenabschnitt liegt, der bereits ohne OPA errichtet wurde (Talbrücke Lützelbach). Unter Berücksichtigung des erhöhten Unterhaltungsaufwandes beim OPA und den damit verbundenen Kosten einerseits und der Schutzwirkung, die mithilfe der geplanten Lärmschutzwand und des nur noch in geringem Umfang erforderlichen passiven Schallschutzes andererseits bereits erreicht werden kann, war die Verwendung von OPA nicht anzuordnen.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung wird grundsätzlich durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde festgelegt, ihr bleibt es unbenommen, zu einem späteren Zeitpunkt eine solche festzusetzen, sofern die fachrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Im vorliegenden Fall ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Festsetzung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach derzeitigem Stand nicht erforderlich und fachrechtlich nicht zulässig. Nach Umsetzung der aktiven Schallschutzmaßnahmen werden an allen drei betroffenen Wohngebieten die Taggrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Auch die Nachtgrenzwerte der 16. BImSchV werden weitgehend eingehalten; jedenfalls sind keine Überschreitungen von 60 dB(A) festzustellen. Im Rahmen des Fachrechts kommt auf dieser Grundlage unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten keine Festlegung einer lärmschutzbedingten Geschwindigkeitsbeschränkung in Betracht. Selbst bei Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 120 oder 100 km/h wären für die Anwohner zusätzliche Pegelminderungen in Größenordnungen von lediglich bis zu ca. 1,0 dB(A) tags und 0,5 dB(A) nachts zu erwarten.

Die Hochrechnung der für das geplante Vorhaben angesetzten Vorbelastungen des Bezugsjahres 2006 auf 2017 ergibt unter Berücksichtigung der Reduktionsfaktoren folgende Werte: 21  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{NO}_2$ , 24  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{10}$  und 17  $\mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{2,5}$ . Diese Werte wurden mit den Werten verglichen, die als Vorbelastung bei den detaillierten Luftschadstoffuntersuchungen für den Ersatzneubau der in unmittelbarer Nähe liegenden Talbrücke Sechshelden an der A 45 im April 2018

auf Basis umfangreicher Auswertungen mehrerer hessischer Messstationen in dem Zeitraum von 2006 bis 2017 ermittelt wurden. Folgende Schadstoff-Vorbelastungen wurden hier festgestellt: 22 µg/m<sup>3</sup> für NO<sub>2</sub>, 20 µg/m<sup>3</sup> für PM10 und 16 µg/m<sup>3</sup> für PM2,5. Da die Werte in einer Größenordnung liegen, war eine Aktualisierung/Anpassung der Vorbelastungen für den sechsstreifigen Ausbau nicht erforderlich. Aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV werden die Nachweise mit dem RLuS 2012 als ausreichend angesehen. Auf zusätzliche detaillierte Luftschadstoffuntersuchungen konnte daher verzichtet werden.

Die Einwände zum Immissionsschutz werden zurückgewiesen.

Die zusätzlichen Forderungen hinsichtlich der Geologie finden sich in Form einer Auflage unter A.VI.5.3 im verfügenden Teil wieder.

Zur 2. Planänderung hat das seitens der Planfeststellungsbehörde beteiligte für Lärmschutz zuständige Dezernat des HLNUG keine Stellungnahme abgegeben.

### 13.3 Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Bitte der o.g. Behörde vom 14.06.2017 um Mitteilung über den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme kam der Vorhabenträger durch die Zusage unter A.VII.2 nach.

Zudem bestätigte Hessen Mobil der Planfeststellungsbehörde, dass Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gemäß RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr bei den Planungen für den hier planfestgestellten Abschnitt der A 45 eingehalten werden, dass die gesamte geplante Strecke im hier betrachteten Planfeststellungsabschnitt für Fahrzeuge mit bis zu 100 Tonnen geeignet ist und dass die Durchfahrtshöhe von Bauwerken, die über die Autobahn führen, nicht geringer als 4,50 m ist. Die beiden Talbrücken Marbach und Lützelbach sind nicht von dieser Planfeststellung umfasst. Nachrichtlich wurde jedoch vom Vorhabenträger mitgeteilt, dass diese den Anforderungen an eine Militärstraße – MLC 50/50 – 100- gemäß STANAG 2021 entsprechen.

Die Stellungnahme der o.g. Behörde vom 11.07.2018 im Rahmen der Beteiligung zur 1. Planänderung entspricht inhaltlich vollumfänglich dem Schreiben vom 14.06.2017. Hinsichtlich der Änderungen des Plans wurden keine Anmerkungen oder Forderungen vorgebracht.

#### 13.4 Stellungnahme von Hessen Forst, Forstamt Herborn

Das Forstamt Wetzlar hat mit Schreiben vom 29.06.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Den in diesem Schreiben genannten Forderungen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.IV.4 Rechnung getragen.

Hinsichtlich der 1. Planänderung hat das Forstamt Herborn keine Stellungnahme abgegeben.

#### 13.5 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 51.1 Landwirtschaft

Mit Schreiben vom 06.07.2017 hat die o.g. Behörde eine Stellungnahme abgegeben. Den Forderungen der Behörde im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wurde durch die Auflagen unter A.VI.5 und A.VI.1.4 weitgehend Rechnung getragen. Soweit eine bodenkundliche Baubegleitung angeregt wurde, hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, eine solche anzuordnen. Der Vorhabenträger hat dargelegt, dass die Durchführung der Bauarbeiten bodenschonend erfolgen werden (Vermeidungsmaßnahme V-2), und verfügt auch über die ausreichende Expertise, dies sicherzustellen. Spezielle Problemstellungen hinsichtlich bodenkundlicher Belange, die eine besondere Baubegleitung über das übliche Maß hinaus erforderlich erscheinen lassen, sind bei diesem Vorhaben nicht erkennbar.

Die Bedenken der o.g. Behörde hinsichtlich der Ersatzaufforstungsfläche werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Die gewählte Fläche auf dem Flurstück 39, Flur 21 der Stadt Herborn, Gemarkung Uckersdorf, (vgl. planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 9.2 Bl. 7) ist Teil einer größeren Aufforstungsfläche, die für mehrere Vorhaben an der A 45 (u.a. Talbrücke Marbach, Talbrücke Kalteiche und Talbrücke Onsbach sowie nun den sechsstreifigen Ausbau zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach) herangezogen wird. Die Er-

satzaufforstungsfläche, die dem sechsstreifigen Ausbau zugeordnet ist, liegt zwischen den Ersatzaufforstungsflächen, die den Talbrücken zugeordnet sind und bereits genehmigt wurden. Es ist daher für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass ernsthafte Bedenken gegen die Wahl der ausgewiesenen Fläche zur Ersatzaufforstung für die im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach dauerhaften Waldinanspruchnahme bestehen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur 1. Planänderung hat das für Landwirtschaft zuständige Dezernat beim Regierungspräsidium Gießen mit Schreiben vom 12.07.2018 eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich der Stellungnahme vom 06.07.2017 entspricht mit dem ergänzenden Hinweis, dass den trassenfernen Kompensationsmaßnahmen zugestimmt werde. Zur Planänderung werden keine Gesichtspunkte vorgebracht.

#### 13.6 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (HessenArchäologie)

Den mit Schreiben vom 12.07.2017 geäußerten Forderungen der o.g. Behörde wurde mit der Auflage unter A.VI.4 Rechnung getragen (s.a. Ausführungen unter C.II.7).

Im Rahmen der Beteiligung zur 1. Planänderung hat HessenArchäologie keine Stellungnahme abgegeben.

#### 13.7 Stellungnahme von Hessen Mobil, Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen und Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung

Mit Schreiben vom 10.07.2017 äußerte die Straßenverkehrsbehörde einige Anmerkungen zu den textlichen Darstellungen im Erläuterungsbericht, ohne dem Grundsatz nach Bedenken zu äußern. So wies die Straßenverkehrsbehörde darauf hin, dass sie zur Kenntnis nehme, dass die Haltesichtweiten bei Nässe an einigen Stellen unterschritten würden und behielt sich eine Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen vor. Mit Blick auf die durch die Straßenverkehrsbehörde geforderte 4+2 Verkehrsführung bei künftigen Fahrbahninstandsetzungen oder -erneuerungen bestätigte der Vorhabenträger, dass eine solche technisch möglich sei. Die angeregte redaktionelle Korrektur des Erläuterungsberichts zur bauzeitlichen Verkehrsführung wurde im Rahmen der

1. Planänderung übernommen (planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 1a, S. 56a). Darüber hinaus hat der Vorhabenträger die Anregung der Straßenverkehrsbehörde aufgegriffen und strebt an, den Parkplatz Gaulskopf nach Möglichkeit auch während der Bauzeit geöffnet zu lassen.

Im Hinblick auf die 1. Planänderung stellte die o.g. Behörde in ihrem Schreiben vom 11.07.2018 fest, dass durch die Planänderung straßenverkehrsrechtliche Belange nicht betroffen werden. Sie legte dar, dass nach den vorlegten schalltechnischen Berechnungen die Voraussetzungen für die Einführung lärmindernder, straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen nicht vorlägen. Darüber hinaus stellte die Straßenverkehrsbehörde klar, dass sich die Festsetzungen durch die Planfeststellung mit Blick auf den Straßenquerschnitt auf den Fahrbahnquerschnitt (RQ 36) beziehe, die genauen Breiten der Fahrstreifen und der Markierungen jedoch durch die Straßenverkehrsbehörde erfolge. Mit der Planfeststellung werden weder verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet noch die Markierungen der Fahrstreifen festgelegt.

#### 13.8 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Gießen

Die mit Schreiben vom 16.05.2017 geäußerten Forderungen des o.g. Unternehmens werden durch die Zusagen unter A.VII.3 erfüllt.

Die Zusagen wurden um die Forderungen ergänzt, die mit Schreiben vom 27.07.2018 im Rahmen der Beteiligung zur 1. Planänderung von der Deutschen Telekom Technik genannt wurden. Alle Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgeben haben, erhalten nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eine Ausfertigung.

#### 13.9 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV Umwelt

Mit Schreiben vom 18.07.2017 gab die Abt. IV des Regierungspräsidiums Gießen eine gebündelte Stellungnahme aller in dieser Abteilung betroffener Dezernate ab.



Soweit das Dezernat 41.4 im Hinblick auf den Bodenschutz auf bestehende Altlastenflächen mit schädlichen Bodenveränderungen hingewiesen hat, konnte der Vorhabenträger diese Fälle allesamt aufklären: Von den durch das Regierungspräsidium benannten Altlastenflächen liegen lediglich zwei im unmittelbaren Ausbaubereich. Das Sanierungsverfahren ist hinsichtlich beider Flächen laut Angaben des Regierungspräsidiums bereits abgeschlossen. Die weiteren Erkundigungen bei der Stadt Dillenburg bzw. beim Landkreis haben ergeben, dass zwei weitere Altlasten-Fälle im Planbereich aufgetreten sind. Eine der Flächen war zum Zeitpunkt der Abfrage bereits saniert und die zweite wurde durch Hessen Mobil Ende August 2017 saniert. Hessen Mobil bestätigte, die Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz zu beachten. Außerdem sind Auflagen zum Bodenschutz unter A.VI.5 vorgesehen.

Die vom Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung geforderten Auflagen im Hinblick auf die Abfallentsorgung wurden unter A.VI.6 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Mit Blick auf die durch das Dezernat 44 Bergrecht aufgeworfene Frage, ob der Einwirkungsbereich bergbaulicher Tätigkeiten zwischen der Talbrücke Marbach und dem Parkplatz „Gaulskopf“ während des Baus der A 45 gesichert wurde, geht der Vorhabenträger davon aus, dass dies geschehen ist. Sollte dennoch ein Rückbau notwendig werden, wird das Dezernat 44 beim Regierungspräsidium Gießen benachrichtigt.

Das Dezernat 43.1 Immissionsschutz I legt dar, dass die A 45 im aktuellen Lärmaktionsplan der 2. Stufe als Lärmkonfliktpunkte identifiziert wurde. Es wird festgestellt, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Lärmschutz eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die Nachtzeit nicht gewährleistet wurden. Daher seien die geplanten Lärmschutzwände nicht ausreichend. Es wird gefordert, dass die Verwendung lärmarmen Asphalt, z.B. SMA-LA, und die Erhöhung der vorgesehenen Lärmschutzwand im Bereich Vogelstange geprüft wird.

Soweit die Grenzwerte nach der 16. BImSchV durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen nicht an allen Immissionsorten eingehalten werden, besteht für die Betroffenen ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nach den Vorgaben der 24. BImSchV.

Hinsichtlich des Vorschlags der Verwendung von SMA-LA als Straßenbelag ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Lärmvorsorge für die schalltechnischen Berechnungen gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV nur die in Tab. 4 der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) aufgeführten Straßenoberflächen mit ihren entsprechenden Korrekturwerten verwendet werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass nur Beläge eingesetzt werden, deren dauerhafte Lärminderung eindeutig nachgewiesen ist. Dies ist bei SMA-LA noch nicht der Fall. Dieses Vorgehen ist auch im Interesse der betroffenen Anwohner, da eine anfänglich hohe Pegelminderung wenig hilfreich ist, wenn diese im Lauf der Zeit deutlich nachlässt. Zwar werden die zulässigen Straßenoberflächen nach Tab. 4 der RLS-90 sukzessive durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erweitert, beispielsweise durch die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau ARS 5/2006 und ARS 22/2010, in denen für lärmarme Waschbeton- und Gussasphaltdeckschichten ein Korrekturwert  $D_{\text{Stro}}$  in Höhe von -2 dB(A) festgelegt wurde. Für den SMA-LA wurde bisher noch kein offizieller Korrekturwert  $D_{\text{Stro}}$  festgelegt. Dies trifft auch für andere Bauweisen zu, deren Lärminderung (noch) nicht dauerhaft nachgewiesen ist. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Übrigen hat sich die im Hauptverfahren geäußerte Forderung nach einer Überprüfung des geplanten Lärmschutzes erledigt, da das ursprüngliche Lärmschutzkonzept aufgrund der 1. Planänderung überholt ist.

Das Dezernat 43.2 Immissionsschutz II geht davon aus, dass bei Umsetzung der geplanten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen die Anforderungen an den Lärmschutz nach BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV eingehalten werden und sich die Schallimmissionsbelastung nach Umsetzung des Vorhabens verbessern wird.

Die übrigen Dezernate haben keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Im Rahmen der Beteiligung zur 1. Planänderung haben einige Dezernate aus der Abteilung IV Umwelt des Regierungspräsidiums Gießen separate Stellungnahmen abgegeben (Dez. 31 Regionalplanung, Dez. 31 Bauleitplanung, Dez. 41.1, Dez. 42.1, Dez. 42.2, Dez. 43.1 und Dez. 44). Mit Ausnahme des Dezernats 43.1 Immissionsschutz I wurden jedoch keine neuen Bedenken gegen den Inhalt der Planänderung vorgebracht.

Aus Immissionsschutzsicht wurde gefordert, dass für die Bereiche Am Köppel und Hof-Feldbach die Verwendung von SMA-LA überprüft wird. Dem steht jedoch entgegen, dass dieser Straßenbelag nicht für die Berechnung nach der 16. BImSchV anerkannt ist (s. Ausführungen oben).

Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Aussage zur Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) nicht zutreffend sei. Vielmehr sei beim Variantenvergleich die Rundungsregelung der 16. BImSchV zu beachten. Aufgrund der Rundungsregel sei im Bereich des Wohngebiets Am Köppel die Variante 9 und im Bereich des Wohngebietes Hof-Feldbach die Variante 10 auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Zudem bestünden Ungereimtheiten zwischen den Berechnungsunterlagen, den textlichen Erläuterungen der schalltechnischen Untersuchung und dem Variantenvergleich für den Bereich Vogelstange. Es wird gefordert, dass der Einsatz einer gekrümmten Lärmschutzwand im Bereich Vogelstange geprüft wird.

Eine Definition der „Wahrnehmbarkeitsschwelle“ existiert nicht. Das Lärmempfinden ist subjektiv und sehr verschieden und hängt zudem auch von anderen, nicht akustischen Rahmenbedingungen ab. Beim Straßenverkehrslärm ist die Festlegung einer Wahrnehmbarkeitsschwelle auch deshalb schwierig, weil es sich nicht um konstant abstrahlende Punktschallquellen, sondern um stark schwankende Linienschallquellen handelt, die sich erst über das Vehikel von Mittelungspegeln in einem dB(A)-Wert darstellen lassen.

Dennoch ist die Wahl des aktiven Lärmschutzes im Bereich „Am Köppel“ mit einer Lärmschutzwand von 5,00 m nicht zu beanstanden. Mit der gewählten Lärmschutzvariante können insgesamt 90 % der Schutzfälle gelöst werden, nur an drei Wohnhäusern kommt es noch zu Grenzwertüberschreitungen.

Die maximalen Grenzwertüberschreitungen wurden bewusst mit einer Kommastelle ausgegeben, damit auch geringfügige Unterschiede zwischen einzelnen Lärmschutzvarianten sichtbar werden.

Dessen ungeachtet beträgt die durchschnittlich verbleibende Grenzwertüberschreitung, bezogen auf alle Immissionsorte, im Bereich „Am Köppel“ 1,0 dB(A) und liegt damit deutlich (auch unter Berücksichtigung einer evtl. Aufrundung) unterhalb von 3 dB(A). Die Planfeststellungsbehörde hält die gewählten Dimensionen der Lärmschutzwand für den Bereich Am Köppel unter Berücksichtigung der Schutzwirkung und der Kosten für angemessen. Die angesprochene Lärmschutzwand-Variante 9 im Bereich Am Köppel würde im Vergleich zur Variante 7

eine Verringerung der Anzahl der Schutzfälle von zwölf auf sechs bewirken, wobei immer noch zwei Häuser (statt drei) betroffen wären. Diese eher geringe zusätzliche Schutzwirkung steht einer Kostensteigerung im Vergleich zur gewählten Variante 7 von knapp 20 % (ca. 160.000 €) gegenüber.

Die Einwände zur Lärmschutzwand im Bereich Hof-Feldbach sind durch die Festsetzung einer höheren Lärmschutzwand (10 m) überholt und bedürfen daher keiner weiteren Ausführungen (s. im Übrigen Ausführungen unter 10.2.5).

Soweit eine Inkonsistenz zwischen den Berechnungsunterlagen, den textlichen Erläuterungen der schalltechnischen Untersuchung und dem Variantenvergleich für den Bereich Vogelstange bemerkt wurde, begründete sich diese aus der Tatsache, dass die passiven Schutzfälle im nördlichen Bereich des Wohngebietes Vogelstange im Feststellungsentwurf nicht ausgewiesen wurden. Dies hat sich durch die 2. Planänderung erledigt.

Das Abknicken/Wölben des oberen Teils der Lärmschutzwand im Bereich „Vogelstange“ wurde bereits in frühen Planungsphasen untersucht. Deutliche zusätzliche Pegelminderungen konnten jedoch durch ein Abknicken/Wölben der Wand nicht nachgewiesen werden. Zwar rückt durch das Abknicken die maßgebende Ober- bzw. Beugungskante näher an die Fahrbahn heran (schalltechnisch günstig), gleichzeitig wird die Wand aber niedriger (schalltechnisch ungünstig). Beide Effekte kompensieren sich annähernd. So ergeben die Vergleichsberechnungen zwischen einer 8,50 m hohen abgeknickten Wand (5 m senkrecht + 3,50 m abgeknickt) und einer 8,50 m hohen senkrechten Wand, dass sich die Lärmsituation bei der abgeknickten Wand eher leicht verschlechtert. Die Anzahl der betroffenen Gebäude sinkt zwar (60 statt 65), die Anzahl der Schutzfälle ist jedoch höher und auch die durchschnittliche Pegelminderung ist ungünstiger bei einer höheren maximalen Überschreitung der Grenzwerte. Die geringere Höhe muss durch eine größere Schenkellänge ausgeglichen werden. Die Berechnungsergebnisse lassen sich auch auf gewölbte Lärmschutzwände übertragen. Aus diesen Gründen wurden die abgeknickten/gewölbten Varianten seitens des Vorhabenträgers nicht weiterverfolgt. Stattdessen hat die Planfeststellungsbehörde eine höhere senkrechte Lärmschutzwand (10 m) angeordnet. Die Einwände werden zurückgewiesen.

Zur 2. Planänderung hat das seitens der Planfeststellungsbehörde beteiligte Dezernat 43.1 Immissionsschutz I keine Stellungnahme abgegeben.

### 13.10 Stellungnahme der Stadt Dillenburg

Mit Stellungnahme vom 17.07.2017 forderte die Stadt Dillenburg eine Verlängerung der vorgesehenen Lärmschutzwand an der Marbachtalbrücke entlang der Strecke in Fahrtrichtung Hanau. Nach Vorstellung der Stadt sollte die Lärmschutzwand, die durch Planfeststellungsbeschluss vom 12.02.2014, Az: VI-A-61-k-04#(2.141), von Bau-km 0+898 bis 1+280 bestandskräftig planfestgestellt ist, bereits bei Bau-km 0+750 beginnen und südlich bis Bau-km 1+550 verlängert werden. Der von der vorliegenden Planfeststellung umfasste und damit zu betrachtende Planungsabschnitt für den sechsstreifigen Ausbau umfasst dem Grunde nach nicht den Planungsabschnitt der Marbachtalbrücke, der bereits von Bau-km 0+700 bis 1+450 planfestgestellt ist. Somit ist nur ein Teil des von der Stadt Dillenburg benannten Streckenabschnitts, und zwar der Abschnitt von Bau-km 1+450 bis 1+550, von der vorliegenden Planfeststellung umfasst. Der Vorhabenträger hat jedoch die Anregung der Stadt insofern aufgenommen, als er beantragt hat, die Lärmschutzwand im Bereich von Bau-km 0+760 bis 0+898 in die vorliegende Planfeststellung aufzunehmen, um die auf der Talbrücke Marbach in Fahrtrichtung Hanau vorgesehene Lärmschutzwand entsprechend der Vorgaben der Empfehlungen für die Gestaltung von Lärmschutzanlagen an Straßen der FGSV (2005) auszuführen und sie den Gegebenheiten der Geländetopographie anzupassen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde durch Violetteintrag berücksichtigt. Im Übrigen wurde die Verlängerung der Lärmschutzwand aber nicht angeordnet, weil Lärmschutz lediglich für ein Naherholungsgebiet bewirkt würde. Dies erfüllt weder das Kriterium der Nachbarschaft noch entspricht es einem der nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV geschützten Gebiete. Die Forderung wird, soweit ihr nicht durch die Violetteintrag entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Zu der 1. Planänderung hat die Stadt Dillenburg mit Schreiben vom 11.07.2018 mitgeteilt, keine Anregungen oder Bedenken zu haben.

### 13.11 Stellungnahme des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hat mit Schreiben vom 18.07.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis auf die AVV Baulärm wurde als Auflage unter A.VI.8 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die von

der unteren Wasserbehörde geforderten Auflagen und Hinweise im Hinblick auf die zu erteilende Einleiterlaubnis wurden dem Inhalt nach unter A.IV übernommen, z.T. redaktionell aber etwas anders gefasst. Im Übrigen wurden keine Bedenken oder Forderungen gegen die Planung geäußert. Mit der unteren Wasserbehörde wurde das Einvernehmen zu den Entscheidungen und Nebenbestimmungen unter A.IV hergestellt.

Zu der Planänderung hat die o.g. Behörde in ihrem Schreiben vom 16.07.2018 keine Bedenken geäußert, jedoch um enge Abstimmung bei der Umsetzung der Maßnahme gebeten. Eine entsprechende Zusage wurde unter A.VII.4 in den verfügenden Teil aufgenommen.

13.12 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I und Dez. 53.3 Schutzgebiete

Mit Schreiben vom 07.08.2017 haben die o.g. Dezernate der Abteilung V des Regierungspräsidiums Gießen eine gemeinsame Stellungnahme im Hauptverfahren abgegeben. Seitens des Dezernats 53.3 Schutzgebiete wurden mangels Betroffenheit eines Schutzgebietes durch den geplanten Ausbau keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die aus forstrechtlicher Sicht geforderten Auflagen wurden im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses unter A.VI.3 mit kleineren redaktionellen Änderungen aufgenommen. Die geforderte Auflage zur Abstimmung mit dem Forstamt Herborn über die Durchführung der CEF-Maßnahme A7cef findet sich unter A.VI.1.13. Soweit um Durchsicht des Planfeststellungsbeschlusses gebeten wird, wird darauf hingewiesen, dass Behörden, die eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben haben, eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (ggf. in elektronischer Form) erhalten.

Auch die vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Auflagen wurden weitgehend in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses unter A.VI.1 und A.VI.2 aufgenommen. Der LBP wird (nachrichtlich) planfestgestellt und ist somit Teil der Planfeststellung, weswegen davon abgesehen wurde, allgemein im Rahmen einer Auflage auf ihn zu verweisen. Der Zeitraum für die Baufeldfreiräumung, insbesondere die Baumfällarbeiten, wurde restriktiver als nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund des Haselmausvorkommens auf die

Zeit von November bis Februar beschränkt. Die Entwurzelungsarbeiten können, da dies artenschutzrechtlich geboten ist, nach der Winterruhe der Haselmäuse ab März erfolgen.

Im Rahmen der Beteiligung zur 1. Planänderung haben die genannten Dezernate des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken geäußert.

### 13.13 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass sie mit dem planfestgestellten Bauvorhaben einverstanden sind bzw. keine Bedenken oder Anregungen zu dem Bauvorhaben vorzubringen hätten:

- Regierungspräsidium Gießen, Abt. II Dez. 22 (Zivile Verteidigung, Katastrophenschutz)
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. III, Dez. 31 (Bauleitplanung)
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. III, Dez. 31 (Regionalplanung)
- Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.2 (Naturschutz II)
- Amt für Bodenmanagement Marburg
- Universitätsstadt Gießen, Amt für Umwelt und Natur
- Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill
- Enwag Energie und Wassergesellschaft mbH
- TenneT TSO GmbH
- Unitymedia

Zu der 1. Planänderung haben diese Behörden und Stellen entweder keine erneute Stellungnahme eingereicht oder eine Stellungnahme mit dem Inhalt abgegeben, dass auch gegen die Planänderung keine Bedenken bestünden.

14. Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände und -vereine und weiterer Verbände

Die anerkannten Naturschutzverbände hatten im Rahmen des Anhörungsverfahrens sowohl zum ursprünglichen Feststellungsentwurf als auch zur 1. und zur 2. Planänderung die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Sie haben hiervon keinen Gebrauch gemacht.

15. Einwendungen nicht grundstücksbetroffener Privater

15.1 Die Beteiligten P 01

Im Rahmen des Hauptverfahrens trugen die Beteiligten mit Schreiben vom 21.06.2017 und vom 04.07.2017 ihre Einwendungen vor. Das Schreiben vom 21.06.2017 wurde von 17 Personen unterzeichnet und ist an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg gerichtet, das Schreiben vom 04.07.2018 ist an die Stadt Dillenburg, Ressort Bau und Liegenschaften adressiert und nur von einem Beteiligten unterschrieben. Laut des Schreibens vom 04.07.2017 wird ausdrücklich der Einwand gemäß Anlage 3 zum Schreiben vom 21.06.2017 als Einwand erhoben, die Einwände nach Anlage 1 und 2 werden lediglich als Anregung verstanden. Die Planfeststellungsbehörde betrachtet alle 17 Personen als Einwender und unterscheidet nicht zwischen Anregung und Einwand, sondern sieht das gesamte Vorbringen als Einwendung an, um sicher zu stellen, alle Einwände umfassend berücksichtigt zu haben.

Die Beteiligten machen geltend, dass im Bereich Am Köppel eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 0+750 bis 0+898 in Fahrtrichtung Süd in Fortführung der sich auf der Marbachtalbrücke festgesetzten Lärmschutzwand errichtet werden sollte, um den Lärmeintrag in das Naherholungsgebiet Meerborntal/Sandgrubental sowie der sich dort befindlichen Wohnhäuser des Wohn- und Bauvereins Dill zu mindern (Anlage 1 zum Schreiben vom 21.06.2017).

Darüber hinaus wird angeregt, eine Lärmschutzwand im Bereich Vogelstange mit einer Höhe von 4,00 m von Bau-km 1+280 bis 1+550 in Fahrtrichtung Süd zu bauen und damit die Lärmschutzwand auf der Marbachtalbrücke bis zum Überführungsbauwerk Vogelstange fortzuführen, um die Schallimmissionen im Nah-



erholungsgebiet Tal Tempe/Sandgrubental mit dem Rothaarsteig zu verringern (Anlage 2 zum Schreiben vom 21.06.2017).

Die betroffenen Abschnitte der A 45, für die in Anlage 1 und Anlage 2 des Schreibens vom 21.06.2017 eine Verlängerung der Lärmschutzwand gefordert wird, befinden sich zum Teil außerhalb der von dieser Planfeststellung umfassten Strecke (Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+450) und sind daher grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Zudem kommt Lärmschutz für Naherholungsgebiete, Parkanlagen, Friedhöfe, Sport- und Grünanlagen oder ähnliche Flächen nach der 16. BImSchV nicht in Betracht, da es hier am Merkmal der Nachbarschaft (§ 2 Abs. 1 16. BImSchV) fehlt, d.h. der Zuordnung zu einem bestimmten Personenkreis mit regelmäßigem und nicht nur vorübergehendem Aufenthalt. Allerdings ist die geforderte Vorverlagerung des Beginns der Lärmschutzwand im Bereich Am Köppel in Fahrtrichtung Hanau technisch sinnvoll und entspricht den Empfehlungen für die Gestaltung von Lärmschutzanlagen an Straßen der FGSV von 2005. Daher ist der Vorhabenträger der Anregung der Beteiligten gefolgt und hat beantragt, eine Lärmschutzwand in Fahrtrichtung Hanau von Bau-km 0+760 bis 0+898 in die vorliegende Planfeststellung aufzunehmen. Dem ist die Planfeststellungsbehörde gefolgt. Der auf diese Lärmschutzwand bezogene Einwand der Beteiligten hat sich somit erledigt, im Übrigen wird er zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geplanten Lärmschutzwand in Fahrtrichtung Norden im Bereich des Wohngebietes Vogelstange von Bau-km 1+280 bis 1+470 (bereits planfestgestellter Bereich der Marbachtalbrücke) und von Bau-km 1+470 bis 1+970 fordern die Beteiligten, dass auf transparente Elemente jeglicher Art verzichtet wird und stattdessen voll schallabsorbierende Lärmschutzwände verwendet werden, die auf der Außenseite mit Efeu (*Hedera helix*) und selbstklimmendem wilden Wein (*Parthenocissus tricuspidata* „Veitchii“) voll überwachsen werden sollen. Der für das Wohngebiet Vogelstange, Falkenweg/Immergrünslust wichtige Blick Richtung Süden auf den Wald und den Bergrücken des Gaulskopfes und der Blick vom Naherholungsgebiet Tal Tempe auf die Stadt und den Wilhelmsturm sollten nicht beeinträchtigt werden. Diese Forderungen sollten sinngemäß auch für die Lärmschutzwand bei Hof-Feldbach von Bau-km 2+112 bis 2+900 (Anlage 3 zum Schreiben vom 21.06.2017) gelten.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der Lärmschutzwände ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabenträger unabhängig vom Einsatz transparenter oder intranspa-

renter Materialien vorgesehen hat, Lärmschutzwände mit mindestens absorbierenden Eigenschaften (Absorptionsgruppe A 2 nach ZTV-Lsw 06) zu errichten, um eine Verlärmung der Landschaft durch pegelerhöhende Reflexionen zu minimieren (siehe planfestgestellte Unterlage mit der lfd. Nr. 17.2.1b, Seite 13). Die Planfeststellungsbehörde hat sich entschieden, entsprechend der Planungen des Vorhabenträgers den Einsatz transparenter Bauteile für die Lärmschutzwand im Bereich Vogelstange (LA 02) und im Bereich Hof-Feldbach (LA 03) ab einer Höhe von 6 m festzusetzen (s. Nebenbestimmung unter A.VI.8.3). Dies dient einerseits dazu, die Verschattung der benachbarten Grundstücke möglichst gering zu halten. Außerdem können die Lärmschutzwände im Bereich Vogelstange und Hof-Feldbach aufgrund ihrer Höhe von 10 m zu Sichtbehinderungen führen. Gerade durch die transparente Ausgestaltung des oberen Teils der Lärmschutzwand wird jedoch der Forderung der Einwender, die Blickbeziehungen von den Wohngebieten so weit wie möglich zu erhalten, Rechnung getragen. In der Gesamtschau war dem Schutz der Anwohner vor Lärm in der Abwägung ein höheres Gewicht beizumessen als der Wahrung des Ausblicks von den Wohngebieten Vogelstange und Hof-Feldbach. Vor diesem Hintergrund hat sich die Planfeststellungsbehörde entschieden, sogar höhere Lärmschutzwände anzuordnen als der Vorhabenträger ursprünglich vorgesehen hatte, um einen adäquaten Schutz vor Lärm für die Bewohner der Wohngebiete zu gewährleisten.

Soweit ein bestimmter Bewuchs an den Lärmschutzwänden gefordert wird, erachtet die Planfeststellungsbehörde eine solche Festsetzung im Rahmen der Planfeststellung nicht für erforderlich und auch nicht für praktikabel. Es bleibt dem Vorhabenträger überlassen, die Ausgestaltung der Lärmschutzwand im Detail einschließlich eines etwaigen Bewuchses in der Ausführungsplanung festzulegen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

## 15.2 Die Beteiligte P 02

Die Beteiligte wandte sich mit Schreiben vom 17.07.2017 mit ihren Einwendungen an die Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen. Hinsichtlich der Schallschutzmaßnahmen weist die Beteiligte darauf hin, dass die Ausführungen unter „5.2 Passive Lärmschutzmaßnahmen“ in den Erläuterungen zu den schalltechnischen Untersuchungen zum Seniorenheim nicht richtig seien. Insbesondere widerspricht die Beteiligte der Darstellung, dass das Gebäude Rolfes-

straße 40 (oder die anderen zum Seniorenheim gehörenden Gebäude) bereits mit besonderem Schallschutz ausgestattet seien und dass die schutzbedürftigen Räume von der Autobahn abgewandt errichtet worden seien.

Der entsprechende Absatz zum passiven Schallschutz in den Erläuterungen zur Schalltechnischen Untersuchung wurde im Rahmen der 1. Planänderung von Juni 2018 gestrichen (s. planfestgestellte Unterlage Nr. 17.2.1b). Damit hat sich dieser Einwand erledigt.

Zur Entwässerung führt die Beteiligte aus, dass die Planung in den bestehenden Lauf des Feldbaches eingreife und dass der Bachlauf auf dem Grundstück der Beteiligten den bestehenden Feuerlöschteich speise. Daher werde allen Änderungen an dem bestehenden Bachlauf widersprochen und um eine Änderung der Planung zu diesem Punkt gebeten.

Mit Blick auf einen etwaigen Eingriff in den Feldbach ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher Bach im Plangebiet nicht bekannt ist. Es existiert in der Nähe des Gebäudes Rolfesstraße 40 allerdings ein quelliger Horizont im Bannwald, der auch im Bestands- und Konfliktplan (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.2 Bl. 3) eingetragen ist. Er befindet sich jedoch außerhalb des Bereiches, in dem Baumaßnahmen vorgesehen sind, so dass eine Beeinträchtigung des quelligen Horizonts durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich, um auf das Anliegen der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

#### **D. Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung**

Die Prüfung des hier planfestgestellten Vorhabens, des sechsstreifigen Ausbaus der A 45 zwischen den Talbrücken Marbach und Lützelbach, hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Bauvorhaben einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen Belangen, dem Immissionsschutz (Lärm und Schadstoffe), den Belangen der Natur- und Landschaftspflege, dem Artenschutz sowie den privaten Belangen Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung für den Streckenausbau der A 45 ist durch die Einstellung des Streckenabschnitts in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf im FStrAbG gegeben.

Bei der Planung und im Rahmen der Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass das planfestgestellte Vorhaben vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Die verfolgten Ziele sind die Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, indem eine verbesserte, verkehrssichere und leistungsfähige Verbindung im Zuge der A 45 durch den Ausbau auf sechs Fahrstreifen geschaffen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind die unter C.III.4.3.2 und C.III.4.3.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich vorgesehen. Zudem wird die Ökokontomaßnahme Hohe Warte II als Ersatzmaßnahme teilweise in Anspruch genommen. Diese Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um den Eingriff zu kompensieren. Der Flächenbedarf für die Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird durch das Vorhaben nicht verstoßen. Um dies sicherzustellen, sind - soweit erforderlich - Vermeidungsmaßnahmen geplant.

Für den sechsstreifigen Ausbau muss Wald gerodet werden, zum Teil nur für den Zeitraum der Bauarbeiten, zum Teil aber auch dauerhaft. Daher ist eine flächengleiche Wiederaufforstung für die temporär gerodeten Flächen bzw. eine Ersatzaufforstung für die dauerhaft gerodeten Flächen vorgesehen, so dass ein Ausgleich bzw. Ersatz hergestellt wird.

Auch immissionsschutzrechtliche Belange, sowohl hinsichtlich der Lärmimmissionen als auch der Luftschadstoffimmissionen, stehen dem sechsstreifigen Aus-

bau nicht entgegen. Betriebsbedingt sind höhere Immissionen als im gegenwärtigen Zustand zu erwarten, da die Verkehrsbelastung steigen wird. Insbesondere die schalltechnischen Immissionen werden zunehmen. Daher ist aktiver Lärmschutz vorgesehen, der die Situation im Vergleich zum Bestand verbessern wird. Dennoch sind Grenzwertüberschreitungen an mehreren Immissionsorten zu verzeichnen, für die den Betroffenen dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Schallschutz gegen den Vorhabenträger zusteht. In der Gesamtschau ist ein angemessener Lärmschutz gewährleistet, der die Situation für die Betroffenen erheblich verbessert. Die Lärmschutzwände sind im Bereich der Wohngebiete Vogelstange und Hof-Feldbach mit 10 m sehr hoch, dem Schutz der Anwohner vor Lärm war jedoch der Vorrang zu geben vor dem Landschaftsbild, welches durch die bestehende Trasse der A 45 ohnehin schon vorbelastet ist. Um die Blickbeziehungen zwischen den Wohngebieten und der umgebenden Landschaft möglichst zu erhalten, hat der Vorhabenträger vorgesehen, die Lärmschutzwände im oberen Teil (ab einer Höhe von 6 m) transparent auszuführen. Die Schadstoffimmissionen erreichen keine Grenzwerte und verändern die Situation nicht so, dass hier Schutzmaßnahmen erforderlich wären.

Die Grundstücksinanspruchnahmen wurden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Private sind hierdurch nicht betroffen. Die durch das Vorhaben entstehenden Nachteile für grundstücksmäßig Betroffene, über deren Ausgleich in der Planfeststellung nicht entschieden wird, sind in dem Entschädigungsverfahren zu regeln.

Mit der zuständigen Wasserbehörde wurde zu den unter A.IV erteilten Erlaubnissen das Einvernehmen hergestellt, mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde zu den unter A.V.1 erteilten Genehmigungen das Benehmen bzw. Einvernehmen hergestellt.

#### Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des planfestgestellten Planes (er umfasst die unter A.I.1 und A.I.2 genannten Unterlagen) werden in der von dem Bauvorhaben betroffenen Stadt Dillenburg nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

**E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41 - 43  
34119 Kassel

erhoben werden.


Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG

nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.



Tarek Al-Wazir